

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

6/240

Unterrichtung

gemäß Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Datum des Eingangs: 16.05.2017 / 16.05.2017



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landtag Brandenburg
Verwaltung
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Heidrich
Gesch.Z.: LB-005-500
Hausruf: 0331 866-2075
Fax: 0331 866-2636
Internet: www.mik.brandenburg.de
Anett.Heidrich@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 15. Mai 2017

Funktionalreform I: Entwurf eines Gesetzes zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ziffer I.1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2010, geändert durch 1. Änderung der der Vereinbarung vom 26. September 2013, übersende ich Ihnen den o. g. Gesetzentwurf. Dieser ersetzt den Entwurf eines Gesetzes zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg, der Ihnen mit Schreiben vom 20. Januar 2017 übersandt worden ist.

Ich darf darauf hinweisen, dass eine Kabinetttbefassung noch nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ebel

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 15. Mai 2017 durch Herrn Raik Ebel elektronisch schlussgezeichnet.



Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

Funktionalreformgesetz 2020

A. Problem

Um die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken sowie die Leistungsfähigkeit öffentlicher Verwaltungen zu sichern, ist eine Verwaltungsstrukturreform durchzuführen, vgl. Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 2014 der Drs. 6/247-B und Beschluss des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 vom 13. Juli 2016 der Drs. 6/ 4528-B.

Ein Teil der Verwaltungsstrukturreform ist die Funktionalreform, die eine Aufgabenübertragung von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte vorsieht (Funktionalreform I).

B. Lösung

Die rechtliche Ausgestaltung der Funktionalreform ist Gegenstand des beigefügten Entwurfs für ein Artikelgesetz. Bestandteile des Gesetzentwurfs sind:

- Aufgabenzuordnungsgesetz (Art. 1)
- Änderung des Landesorganisationsgesetzes (Art. 2)
- Personalzuordnungsgesetz (Art. 3)
- Vermögensüberleitungsgesetz (Art. 4)
- Mehrbelastungsausgleichsgesetz (Art. 5)
- fachrechtliche Änderungen (Art. 6 - Art. 19)
- Brandenburgisches Förderprogrammgrundsatzgesetz (Art. 20)
- Brandenburgisches Lastentragungsgesetz (Art. 21)
- Bekanntmachungen (Art. 22)
- Übergangsbestimmungen (Art. 23)
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Art. 24)

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Funktionalreformgesetz 2020 ist erforderlich, um Aufgaben des Landes in die Zuständigkeit der Kommunen zu übertragen.

II. Zweckmäßigkeit

Mit den Rechtsänderungen werden Aufgaben in die Zuständigkeit der Kommunen überführt und die kommunale Selbstverwaltung – insbesondere der Landkreise und kreisfreien Städte - erhalten und gestärkt. Die Aufgabenübertragungen führen zu mehr Kompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte und ihrer Organe und stärken damit zugleich die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene führt zu einem orts-näheren Vollzug dieser Aufgaben und ermöglicht durch Einbeziehung örtlicher Akteure bei der Aufgabenerledigung die Nutzung lokal vorhandenen Wissens.

In Fällen, in denen Aufgaben unmittelbar in Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern vollzogen werden, bedeutet dies eine Verkürzung und Vereinfachung von Abläufen und Wegen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht.

Bei jenen Aufgabenkomplexen, bei denen die Verwaltung unmittelbar mit der Wirtschaft interagiert, führt die Aufgabenverlagerung ebenfalls zu einer Verkürzung von Abläufen und Wegen für die Wirtschaft. Aufgaben, deren Adressaten die Wirtschaft sind, werden nunmehr unter Einbeziehung örtlicher Akteure und der Nutzung lokal vorhandenen Wissens vollzogen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

1. Landkreistag Brandenburg
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herr Dr. Paul-Peter Humpert
Jägerallee 25
14469 Potsdam

2. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Geschäftsführer
Herrn Karl-Ludwig Böttcher
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

3. dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Brandenburg
Herrn Landesbundvorsitzenden
Ralf Roggenbuck
Weinbergstraße 36

14469 Potsdam

4. Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Bezirksvorsitzende
Frau Doro Zinke
Keithstraße 1/3
10787 Berlin

5. Gewerkschaft der Polizei (nach TV-Umbau)
Landesbezirk Brandenburg
Landesbezirksvorsitzender
Herr Andreas Schuster
Großbeerenstraße 185
14482 Potsdam

6. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (nach TV-Umbau)
Landesverband Brandenburg
Landesvorsitzender
Herr Günther Fuchs
Alleestraße 6a
14469 Potsdam

7. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (nach TV-Umbau)
Bezirksverband Mark Brandenburg
Bezirksvorsitzender
Herr Rudi Wiggert
Breite Str. 9 A
14467 Potsdam

8. dbb beamtenbund und tarifunion (nach TV-Umbau)
Zweiter Vorsitzender und Fachvorstand Tarifpolitik
Herr Willi Russ
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

9. ver.di /Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (nach TV-Umbau)
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Landesbezirksleitung
Frau Susanne Stumpfenhusen
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin

10. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

11. Landesrechnungshof Brandenburg (zur Kenntnisnahme)
Alter Markt 1
14467 Potsdam

12. Landesbehindertenbeirat Brandenburg
Vorsitzende Marianne Seibert
c/o DMSG Landesverband Brandenburg e.V.
Landesverband Brandenburg e.V.
Jägerstrasse 18
14467 Potsdam

13. Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

14. Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg (zur Kenntnisnahme)
Verbandsgeschäftsführer Klaus-Dieter Klapproth
Stephensonstr. 4a
14482 Potsdam

15. Beauftragter der Landesregierung für die Belange
der Menschen mit Behinderungen
Jürgen Dusel
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
Haus S
14467 Potsdam

16. Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Männern und Frauen
Monika von der Lippe
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
Haus S
14467 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und die jeweils im Funktionalreformgesetz 2020 als zuständig benannten Mitglieder der Landesregierung.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

(Funktionalreformgesetz 2020 – BbgFRG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Aufgabenzuordnungsgesetz-AZG)
- Artikel 2** Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 3** Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Personalzuordnungsgesetz – PersZG)
- Artikel 4** Gesetz zur Vermögensüberleitung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Vermögensüberleitungsgesetz – VÜG)
- Artikel 5** Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Mehrbelastungsausgleichsgesetz – MBAG)
- Artikel 6** Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Artikel 7** Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 8** Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften
- Artikel 9** Änderung der Kirchenaustrittsverordnung
- Artikel 10** Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 11** Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes
- Artikel 12** Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 13** Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes
- Artikel 14** Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung
- Artikel 15** Änderung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung

- Artikel 16 Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg**
- Artikel 17 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz**
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz**
- Artikel 19 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg**
- Artikel 20 Gesetz zur Durchführung der Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung (Brandenburgisches Förderprogrammgrundsatzgesetz – BbgFöPGG)**
- Artikel 21 Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lastentragungsgesetz – BbgLastG)**
- Artikel 22 Bekanntmachungserlaubnisse**
- Artikel 23 Übergangsregelung**
- Artikel 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1

Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Aufgabenzuordnungsgesetz-AZG)

§ 1

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

(1) Die in diesem Absatz genannten Aufgaben der Grenzkontrollstelle werden auf den Landkreis, in dem sich der Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld befindet, nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 des Funktionalreformgesetzes 2020 übertragen:

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist, und die aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist, und die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und

3. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656) geändert worden ist, und die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen.

Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die Ein- und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und im Tiergesundheitsgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.

- (2) Die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 der Kirchenaustrittsverordnung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. II S. 886), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) geändert worden ist, wird nach Maßgabe des Artikels 9 des Funktionalreformgesetzes 2020 auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen.

§ 2

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Die Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes wird nach Maßgabe des Artikels 10 des Funktionalreformgesetzes 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 3

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 11 bis 19 des Funktionalreformgesetzes 2020 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen:

1. Im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist, werden folgende Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen:
 - a) Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie,

- b) Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.
2. Im Bereich der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes sind Aufgabenträger grundsätzlich die Landkreise und die kreisfreien Städte. Ihnen werden die nachfolgenden Aufgaben übertragen:
- a) gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen,
 - b) Überwachung gefährlicher Abfälle außerhalb von Anlagen, Überwachung der stoffbezogenen Anforderungen an Abfälle nach der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist; dem Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist; der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2794) geändert worden ist; dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, 1769) geändert worden ist und der Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2919) geändert worden ist.
3. Im Bereich der Wald- und Forstwirtschaft werden folgende Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen:
- a) folgende hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden übertragen:
 - aa) Feststellung der Waldeigenschaft nach § 2,
 - bb) Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 5,
 - cc) Sicherung der Belange des Waldes nach § 6,
 - dd) Durchführung der forstlichen Rahmenplanung nach § 7,
 - ee) Genehmigung von Waldumwandlungen nach § 8,
 - ff) Genehmigung von Erstaufforstungen nach § 9,
 - gg) Prüfung Ausnahmetatbestände Kahlschlag nach § 10,
 - hh) Verlängerung der Frist der Wiederbewaldung nach § 11,
 - ii) Mitwirkung im Verfahren zur Unterschutzstellung von geschützten Waldgebieten nach § 12,
 - jj) Untersagung oder Einschränkung einer Markierung nach § 15,

- kk) Untersagung oder Einschränkung einer Gestattung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen nach § 16,
 - ll) Untersagung einer weitergehenden Gestattung oder Anordnung von Maßnahmen zum Schutz des allgemeinen Betretungsrechtes oder des Waldes oder seiner Funktionen nach § 17,
 - mm) Genehmigung von Sperrungen von Wald nach § 18,
 - nn) Erhebung von Daten zum landesweiten Waldschutzmonitoring, Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur aktuellen Waldschutzsituation sowie Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes nach § 19,
 - oo) Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrand-schutzes nach § 20,
 - pp) Ermittlung der aktuellen Waldbrandgefahrenstufen nach § 22,
 - qq) Beseitigung von Waldverschmutzungen nach § 24,
 - rr) Maßnahmenvorprüfung im Rahmen der forstlichen Förderung (In-augenscheinnahme) nach § 25,
 - ss) Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes durch Rat und Anleitung nach § 28,
 - tt) Durchführung von Waldinventuren (Datenerhebung) sowie Erfas-sung und Laufendhaltung der Walddaten für das Waldverzeichnis nach § 30,
 - uu) waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik) nach § 32,
 - vv) Bildung von Forstausschüssen nach § 33,
 - ww) Forstaufsicht nach § 34, insbesondere die Überwachung zur Einhaltung von Ge- und Verboten, die den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in dem Waldgesetz des Landes Brandenburg oder in anderen Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Pflege des Wal-des und zur Abwehr von Schäden am Wald auferlegt sind,
 - xx) Forstschutz nach § 35,
 - yy) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38.
- b) Aufsicht nach § 34 Absatz 1 und Anhörung nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist,
- c) Vollzug des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, nach § 1 Absatz 2 Satz

2 sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes,

- d) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist,
- e) Brandwache bei der Übergabe von Waldbrandflächen nach § 35 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist,
- f) Entgegennahme der Anzeige bei Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sowie Ausstellung und Weiterleitung des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Personalzuordnungsgesetz – PersZG)

§ 1

Personalbedarf kommunaler Körperschaften

(1) Das Land stellt den Landkreisen und den kreisfreien Städten (kommunale Körperschaften) das zur Erfüllung der ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] zum 1. Januar 2020

übertragenen Aufgaben erforderliche Fachpersonal nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Werden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte (Beschäftigte) aufgrund dieses Gesetzes kommunalen Körperschaften zugeordnet, richtet sich der aufgabenspezifische Personalbedarf dieser Körperschaften nach der Verteilung von Vollzeiteinheiten gemäß Anlage 2 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes], sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten durch kommunale Körperschaften im Rahmen des Funktionalreformgesetzes 2020 § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3 S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, mit Ausnahme des § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes. Für die Beamtinnen und Beamten der Landeswaldoberförstereien, die kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das Einvernehmen nach § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist bis zum 1. Dezember 2019 herzustellen. Ist das Einvernehmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht hergestellt, wird es bis zum 31. Dezember 2019 durch eine entsprechende Entscheidung des Ministeriums, aus dessen Geschäftsbereich die zuzuordnende Beamtin oder der zuzuordnende Beamte stammt, ersetzt.

(3) Für die Zuordnung von Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten findet § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 1) geändert worden ist, in der Weise sinngemäß Anwendung, dass eine Vollzeiteinheit einer Besoldungsgruppe aus mehreren Besoldungsgruppen eines gebündelten Dienstpostens einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden kann.

§ 3

Zuordnung von Beschäftigten der Grenzkontrollstelle

(1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Juli 2019 mit Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, gehen am 1. Januar 2020 auf den Landkreis, in dem sich der Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld befindet, über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 11 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben. Für die Übernahme

der Beamtinnen und Beamten, die am 1. Juli 2019 mit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 befasst sind, durch den in Satz 1 benannten Landkreis findet § 2 Anwendung.

(2) Über die Zuordnung zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Landkreis sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständige Ministerium zu unterrichten. Zwischen der Mitteilung und dem Vollzug der Personalzuordnung sollen mindestens fünf Monate liegen. Das zuständige Ministerium soll der betroffenen kommunalen Körperschaft bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihr zugeordnet werden. Über die Zuordnung zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Landkreis sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständige Ministerium zu unterrichten. Das zuständige Ministerium soll der betroffenen kommunalen Körperschaft spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihr zugeordnet werden.

§ 4

Zuordnung von Beschäftigten der schulpсихologischen Beratung

(1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Geschäftsbereich des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministeriums, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, gehen am 1. Januar 2020 kraft Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 2 auf kommunale Körperschaften über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 betraut sind, werden nach Maßgabe des Absatzes 2 gemäß § 2 von kommunalen Körperschaften übernommen.

(2) Die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen

1. der Standorte Perleberg und Neuruppin werden dem Landkreis Prignitz-Ruppin,
2. des Standortes Oranienburg werden dem Landkreis Oberhavel,
3. der Standorte Prenzlau, Angermünde und Bernau werden dem Landkreis Uckermark-Barnim,
4. der Standorte Erkner und Rüdersdorf werden dem Landkreis Märkisch-Oderland,
5. der Standorte Fürstenwalde, Frankfurt (Oder) und Beeskow werden dem Landkreis Frankfurt-Oder-Spree,
6. des Standortes Cottbus/Chósebus dem Landkreis Cottbus/Chósebus-Spree-Neiße,
7. der Standorte Senftenberg, Finsterwalde und Elsterwerda werden dem Landkreis Elsterland-Oberspreewald,

8. der Standorte Lübben und Königs Wusterhausen werden dem Landkreis Dahme-Spreewald,
 9. der Standorte Luckenwalde und Rangsdorf werden dem Landkreis Teltow-Fläming,
 10. des Standortes Bad-Belzig werden dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,
 11. der Standorte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow werden dem Landkreis Brandenburg-Havelland und
 12. des Standortes Potsdam werden der kreisfreien Stadt Potsdam
- zugeordnet.

(3) Das für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 zuständige Ministerium hört die Beschäftigten vor einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft mündlich oder schriftlich an und prüft, ob die Zuordnung einer oder eines Beschäftigten eine unbillige Härte im Einzelfall darstellen würde, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

(4) Über die Zuordnung zu den in Absatz 2 genannten kommunalen Körperschaften sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium zu unterrichten. Das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium soll den betroffenen Körperschaften spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ihnen jeweils zugeordnet werden.

§ 5

Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

- (1) Beschäftigte des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ im Geschäftsbereich des für Forsten zuständigen Ministeriums, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, werden gemäß dem in Anlage 2, Abschnitt 3.1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes definierten aufgabenspezifischen Personalbedarf kraft Gesetzes am 1. Januar 2020 kommunalen Körperschaften im Wege der gesetzlichen Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, gemäß § 2 von den genannten kommunalen Körperschaften übernommen. Die Personalgestellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen, erfolgt auf Grundlage von regionalisierten Zuordnungsplänen:
1. Der Personalbedarf des Landkreises Prignitz-Ruppin ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Gadow, Bad Wilsnack, Neustadt und Neuruppin zu decken.
 2. Der Personalbedarf des Landkreises Oberhavel ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförsterei Neuendorf zu decken.

3. Der Personalbedarf des Landkreises Uckermark-Barnim ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Boitzenburg, Milnersdorf und Eberswalde zu decken.
4. Der Personalbedarf des Landkreises Märkisch-Oderland ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Strausberg und Waldsiedersdorf zu decken.
5. Der Personalbedarf des Landkreises Frankfurt-Oder-Spree ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Erkner, Briesen und Siehdichum zu decken.
6. Der Personalbedarf des Landkreises Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Drebkau und Cottbus/Chósebuz zu decken.
7. Der Personalbedarf des Landkreises Elsterland-Oberspreewald ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Calau, Senftenberg, Hohenleipisch und Herzberg zu decken.
8. Der Personalbedarf des Landkreises Dahme-Spreewald ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Lieberose, Luckau und Königs Wusterhausen zu decken.
9. Der Personalbedarf des Landkreises Teltow-Fläming ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Jüterbog, Baruth und Wúnsdorf zu decken.
10. Der Personalbedarf des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Lehnin und Dippmannsdorf zu decken.
11. Der Personalbedarf der kreisfreien Stadt Potsdam ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförsterei Potsdam zu decken.
12. Der Personalbestand des Landkreises Brandenburg-Havelland ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Rathenow und Brieselang zu decken.

(2) Die Zuordnungspläne nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 12 werden nach Statusgruppen getrennt, differenziert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 3 und 4 und des Punktesystems nach § 6 Absatz 1 aufgestellt. Die Zuordnungspläne sind gemäß Anlage 3 aufzustellen.

(3) Im Rahmen der Zuordnung nach Absatz 1 Satz 1 werden vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt. Vergleichbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Entgeltgruppe, wenn sie am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die eine nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu kommunalisierende Aufgabe betreffen. Ist dieser Personalbestand nicht auskömmlich, werden im Umfang des Fehlbestandes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den Oberförstereien zugeordnet, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft übertragene Aufgabe wahrzunehmen.

Maßgeblich hierfür ist, dass der betreffenden Arbeitnehmerin oder dem betreffenden Arbeitnehmer im Wege des Direktionsrechtes die übergehende Aufgabe zum Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte zur Erledigung zugewiesen werden kann. Für Beamtinnen und Beamte gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass bis zu drei Besoldungsgruppen unter entsprechender Anwendung des § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zusammengefasst werden können und die übergehende Aufgabe zum Stichtag 1. Juni 2019 im Wege einer dienstlichen Weisung zeitlich mindestens zur Hälfte zugewiesen werden kann. Die Vergleichbarkeit der Beschäftigten nach den Sätzen 2 bis 4 wird in der Weise regional beschränkt, dass die Personalbedarfe kommunaler Körperschaften unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 12 zu decken sind.

(4) Ist der Personalbestand der Oberförstereien weiterhin nicht auskömmlich, werden im Umfang des Fehlbestandes den kommunalen Körperschaften vergleichbare Beschäftigte aus den Landeswaldoberförstereien zugeordnet. Vergleichbar im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Beschäftigten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft übertragene Aufgabe wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, dass der oder dem Beschäftigten im Wege des Direktionsrechtes oder einer dienstlichen Weisung zum Stichtag 1. Juni 2019 die übergehende Aufgabe zeitlich mindestens zur Hälfte zur Erledigung zugewiesen werden kann. Absatz 3 findet für diese Gruppe von Beschäftigten keine Anwendung. Die Vergleichbarkeit im Sinne der Sätze 2 und 3 wird folgendermaßen regional beschränkt:

1. Der Personalbedarf des Landkreises Prignitz-Ruppin ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Alt-Ruppin zu decken.
2. Der Personalbedarf des Landkreises Oberhavel ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförstereien Steinförde und Borgsdorf zu decken.
3. Der Personalbedarf des Landkreises Uckermark-Barnim ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförstereien Reiersdorf, Groß Schönebeck und Chorin zu decken.
4. Der Personalbedarf des Landkreises Märkisch-Oderland ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Hangelsberg zu decken.
5. Der Personalbedarf des Landkreises Frankfurt-Oder-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Müllrose zu decken.
6. Der Personalbedarf des Landkreises Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Peitz zu decken.
7. Der Personalbedarf des Landkreises Dahme-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Lübben zu decken.

8. Der Personalbedarf des Landkreises Dahme-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Lübben zu decken.
9. Der Personalbedarf des Landkreises Teltow-Fläming ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Hammer zu decken.
10. Der Personalbedarf des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Belzig zu decken.
11. Der Personalbedarf des Landkreises Brandenburg-Havelland und der kreisfreien Stadt Potsdam ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Grünaue zu decken.

§ 6

Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auswahl von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

(1) Bei der Aufstellung der regionalisierten Zuordnungspläne nach § 5 sind folgende soziale Belange der vergleichbaren Beschäftigten mit den folgenden Gewichtungen im Rahmen eines Punktesystems zu berücksichtigen:

1. Pro vollendetes Lebensjahr: 0,1 Punkt,
2. Für jedes vollendete Jahr der Beschäftigungszeit gemäß § 34 Absatz 3 des Tarifvertrags der Länder für den öffentlichen Dienst (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-L-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung: 0,1 Punkt,
3. Familienstand verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010, 2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, lebend: 2,0 Punkte,
4. pro Kind, für das die tatsächliche Sorge übernommen wird, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern im gemeinsamen Haushalt lebend: 5,0 Punkte,
5. alleinerziehend: 5,0 Punkte,

6. Pflege von nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung: 5,0 Punkte (pro pflegebedürftigem nahen Angehörigen),
7. Teilzeit
 - a) bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 20 Prozent und mehr: 5 Punkte,
 - b) bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 50 Prozent und mehr: weitere 5 Punkte,
8. Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 1835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - a) grundsätzlich: 5,0 Punkte,
 - b) für jede Erhöhung des Grads der Behinderung um zehn ab einem Behinderungsgrad von 50: 1,0 Punkt.
9. Entfernungskilometer vom Wohnort zum künftigen Kreissitz (unter Zugrundelegung einer üblicherweise befahrenen Strecke im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17, 25) geändert worden ist: 0,1 Punkt (je Kilometer).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die zu treffenden Feststellungen ist der 1. Juni 2019 (Stichtag). In Bezug auf Satz 1 Nummer 7 findet eine Berücksichtigung nur statt, wenn zum Stichtag eine genehmigte Teilzeittätigkeit zum 1. Januar 2020 vorliegt. Im Hinblick auf die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 finden § 7 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Beamtinnen und Beamten sind anstatt der Beschäftigungszeit nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne von § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) geändert worden ist, maßgeblich. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiträumen sowohl als Beschäftigungszeiten nach Satz 1 Nummer 2 als auch als Zeiten nach Satz 5 findet nicht statt. Das Kriterium nach Satz 1 Nummer 9 findet im Rahmen der Ermittlung der Punktzahl für vergleichbare Beschäftigte keine Berücksichtigung, wenn bis zum 1. Mai 2019 die Kreissitze für die nach dem Landkreisneugliederungsgesetz neu zu bildenden Landkreise noch nicht feststehen.

(2) Die Ermittlung der Punktzahl für jede vergleichbare Beschäftigte und jeden vergleichbaren Beschäftigten aus den Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absätze 3 und 4 erfolgt durch das für Forsten zuständige Ministerium anhand der Personalakten. Zu diesem Zweck hat das zuständige

Ministerium bis zum 1. September 2018 die vergleichbaren Beschäftigten aus den Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absätze 3 und 4 festzustellen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zu verarbeiten.

(3) Die Beschäftigten aus den Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absätze 3 und 4 können bis zum 1. November 2018 die Angaben in ihrer Personalakte aktualisieren und ergänzen; dies betrifft insbesondere die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten. Sie können ferner einen Härtefall begründende Tatsachen vortragen. Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke ist das Formblatt in Anlage 1 zu verwenden.

(4) Auf Grundlage der aktualisierten und ergänzten Personalakten erarbeitet das für Forsten zuständige Ministerium die regionalisierten Zuordnungspläne im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2, um vergleichbare Beschäftigte kommunalen Körperschaften zuzuordnen. Die Zuordnungspläne müssen die Feststellungen nach Absatz 1, eine Rangfolge der vergleichbaren Beschäftigten im Sinne des § 5 Absätze 3 und 4 einschließlich einer Zuordnung zu einer aufnehmenden kommunalen Körperschaft enthalten. Zur Vorbereitung der Zuordnung ist das Formular nach Anlage 2 zu verwenden. Die Zuordnungspläne sind entsprechend Anlage 3 aufzustellen. Vor der Aufnahme in einen Zuordnungsplan sind die betroffenen Beschäftigten durch die Stelle, die den Plan erstellt, mündlich oder schriftlich anzuhören.

(5) Je niedriger die Punktzahl einer oder eines vergleichbaren Beschäftigten nach dem Punkteschema im Sinne des Absatzes 1 ist, desto zumutbarer ist eine Personalgestellung oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, eine Übernahme gemäß § 2 durch eine kommunale Körperschaft. Für diejenigen Beschäftigten, die, obwohl sie für eine Zuordnung grundsätzlich in Betracht kommen, nicht kommunalen Körperschaften zugeordnet werden können, rücken diejenigen Beschäftigten mit den nächst niedrigen Punktzahlen auf dem Zuordnungsplan nach (Nachrückverfahren).

(6) Das für Forsten zuständige Ministerium prüft für Beschäftigte, die für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft vorgesehen sind, ob die Zuordnung eine unbillige Härte darstellen würde, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat. Kommt das zuständige Ministerium zu dem Ergebnis, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter wegen eines Grundes nach Satz 1 von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft auszunehmen ist, findet ein Nachrückverfahren gemäß Absatz 5 Satz 2 statt.

(7) Zwischen dem 1. November 2018 und dem 1. Juni 2019 auftretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen von Beschäftigten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien betreffen und Auswirkungen auf die Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften haben können, sind grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der betreffende Beschäftigte die Veränderung unverzüglich dem für Forsten zuständigen Ministerium anzeigt und zugleich erforderliche Nachweise beibringt. Das für Forsten zuständige Ministerium aktualisiert auf der Basis der Veränderungsmeldungen nach Satz 1 die Zuordnungspläne. Veränderungen nach dem 1. Juni 2019 sind nicht mehr berücksichtigungsfähig.

(8) Das für Forsten zuständige Ministerium soll die Zuordnungspläne spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft setzen. Nach Inkrafttreten der Zuordnungspläne sind die von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Forsten zuständige Ministerium zu unterrichten. Das für Forsten zuständige Ministerium soll den betroffenen kommunalen Körperschaften spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihnen jeweils zugeordnet werden.

§ 7

Personalgestellungsverträge im Bereich des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

(1) Werden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund des § 5 Absatz 1 kommunalen Körperschaften im Wege einer gesetzlichen Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt, bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem Land Brandenburg bestehen.

(2) Das Land Brandenburg, jeweils vertreten durch das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung, und die jeweilige Personal aufnehmende kommunale Körperschaft schließen bis zum 1. Oktober 2019 einen Personalgestellungsvertrag, der die Einzelheiten der Personalgestellung nach den §§ 5 und 6, insbesondere die Durchführung der Gestellung zwischen den kommunalen Körperschaften und dem Land Brandenburg, regelt. Individuelle Maßnahmen hinsichtlich einzelner Beschäftigter sind nicht Gegenstand der Personalgestellungsverträge im Sinne von Satz 1. Für die Vorbereitung des Vertragsschlusses nach Satz 1 in den gemäß § 1 Absatz 3 des Landkreisneugliederungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] aufzulösenden Landkreisen und den gemäß § 2 Absatz 2 des Landkreisneugliederungsgesetzes einzukreisenden Städten sind die jeweils gemäß § 14 Absatz 1 des Landkreisneugliederungsgesetzes zu bildenden Fusionsgremien zuständig.

§ 8

Zuordnung von Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt

(1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Juni 2019 in den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt Aufgaben im Sinne von § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrnehmen, gehen am 1. Januar 2020 kraft Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf kommunale Körperschaften über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben. Auf die Zuordnung von Beamtinnen und Beamten, die am 1. Juni 2019 in den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten Aufgaben im Sinne von Satz 1 wahrnehmen, zu kommunalen Körperschaften finden § 2 und die Absätze 2 bis 5 Anwendung.

(2) Im Rahmen der Zuordnung nach Absatz 1 werden vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt. Vergleichbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Entgeltgruppe, wenn sie am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erledigen. Für Beamtinnen und

Beamte gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass bis zu drei Besoldungsgruppen unter entsprechender Anwendung des § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zusammengefasst werden können.

(3) Das für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 zuständige Ministerium bereitet das Übergehen bestehender Arbeitsverhältnisse oder die Übernahme nach § 2 vor der Übertragung der Aufgaben auf kommunale Körperschaften auf der Grundlage von Zuordnungsplänen vor. Auf die Zuordnung sowie die Zuordnungspläne findet § 6 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 entsprechende Anwendung; die Vorgaben der Absätze 2, 4 und 5 sind zu berücksichtigen. Die Zuordnungspläne sind entsprechend der Anlage 5 aufzustellen. Im Rahmen der Erstellung der Zuordnungspläne hat das zuständige Ministerium eine Anhörung in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 4 Satz 5 und eine Härtefallprüfung in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 6 durchzuführen.

(4) Bei der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die nach dem Punkteschema in § 6 Absatz 1 schutzwürdigsten Beschäftigten der ihrem bisherigen Dienstort am nächsten gelegenen kommunalen Körperschaft zuzuordnen sind. Je geringer die Schutzwürdigkeit einer oder eines Beschäftigten, desto zumutbarer ist die Zuordnung zu weiter entfernten kommunalen Körperschaften.

(5) Die Zuordnungspläne sollen vom für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 zuständigen Ministerium spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden. Nach Inkrafttreten der Zuordnungspläne sind die von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für diese Beschäftigtengruppe zuständige Ministerium zu unterrichten. Das zuständige Ministerium soll den betroffenen kommunalen Körperschaften spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihnen jeweils zugeordnet werden.

§ 9

Widerspruchsrecht

(1) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen, steht ein Widerspruchsrecht in entsprechender Anwendung des § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Das jeweils zuständige Ministerium hat die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugleich mit der Mitteilung über die Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft über ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten. Der Widerruf ist gegenüber der personalaktenführenden Stelle, die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auf Landesebene zuständig ist, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu erklären.

(2) Übt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der aufgrund dieses Gesetzes einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden soll, das Widerspruchsrecht nach Absatz 1 aus, wird die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer der kommunalen Körperschaft, der sie oder er zugeordnet ist, gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrags der Länder im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu kommunalen Körper-

schaften im Wege der Personalgestellung nach Satz 1 lässt das bestehende Arbeitsverhältnis mit dem Land Brandenburg unberührt.

(3) Das für die jeweils widersprechende Arbeitnehmerin oder den jeweils widersprechenden Arbeitnehmer zuständige Ministerium hört die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vor einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft im Wege einer Personalgestellung im Sinne des Absatzes 2 mündlich oder schriftlich an und prüft, ob die Zuordnung im Wege einer Personalgestellung eine unbillige Härte im Einzelfall darstellen würde, wenn die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

(4) Erfolgt eine Personalgestellung im Sinne des Absatzes 2, schließt das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung und die jeweils betroffene kommunale Körperschaft einen Personalgestellungsvertrag in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2.

§ 10

Freiwillige Vereinbarung

(1) Unabhängig von der Personalzuordnung nach diesem Gesetz können Beschäftigte einzelnen kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, wenn

1. der oder die betreffende Beschäftigte am 1. Juni 2019 mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz in einem rechtserheblichen Umfang betraut ist,
2. bis zum 31. Dezember 2020 zwischen dem Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich die oder der betreffende Beschäftigte stammt, und der aufnehmenden kommunalen Körperschaft Einvernehmen über die Personalzuordnung hergestellt wird und
3. und die oder der betreffende Beschäftigte der Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zustimmt.

§ 12 findet im Fall einer freiwilligen Vereinbarung im Sinne des Satzes 1 entsprechende Anwendung.

(2) Sofern einer kommunalen Körperschaft aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung nach Absatz 1 mehr Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zugeordnet werden, als ihr unter Zugrundelegung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes zustehen, wird die aufnehmende Körperschaft solange in Höhe der den Mehrbelastungsausgleich übersteigenden Personalkosten entlastet, wie das Arbeitsverhältnis zwischen der betreffenden Arbeitnehmerin oder dem betreffenden Arbeitnehmer und der kommunalen Körperschaft besteht. Entsprechendes gilt für den Fall der Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 2. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere hierzu zu regeln.

§ 11

Besitzstände

(1) Auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse, die aufgrund dieses Gesetzes auf eine kommunale Körperschaft übergehen, finden ab dem Zeitpunkt des Übergangs die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden Tarifverträge und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ist im Ersteinsatz eine Tätigkeit auf dem Aufgabengebiet zuzuweisen, das vom Land auf kommunale Körperschaften übertragen wurde und in dem sie oder er vor dem Übergang auf eine kommunale Körperschaft tätig war. Die Wertigkeit der Tätigkeit muss mindestens der Entgeltgruppe entsprechen, der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer am Tag vor dem Übergang beim Land Brandenburg zugeordnet war.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten, insbesondere der Beschäftigungszeiten und der Stufenlaufzeiten, werden die beim Land Brandenburg am Tag vor dem Übergang erreichten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber zurückgelegt worden wären.
3. Die bis zum Tag vor dem Übergang für das Land Brandenburg geltenden tariflichen Regelungen der §§ 8, 9, 11 und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 gelten fort, soweit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die tariflichen Voraussetzungen erfüllen.

Abweichende arbeitsvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(2) Die am Tag vor dem Übergang des bestehenden Arbeitsverhältnisses auf den neuen Arbeitgeber bestehende Rechtsstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, insbesondere bezüglich Teilzeit, Befristung, Elternzeit, Beurlaubungen, bleibt bestehen.

(3) Urlaub aus dem Kalenderjahr 2019 soll vor dem Übergang gewährt beziehungsweise genommen werden. Nicht in Anspruch genommener Urlaub geht auf das neue Arbeitsverhältnis über, soweit der Anspruch gemäß § 7 des Bundesurlaubsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nicht verfallen ist.

(4) Zeitguthaben oder –schulden, die im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle entstanden sind, sind bis zum Übergang auszugleichen.

§ 12

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die betriebsbedingte ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber wegen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses infolge der Kommunalisierung von Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 unzulässig. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

§ 13

Geltung der reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften

(1) Die infolge des Aufgabenübergangs auf kommunale Dienstherrn übergegangenen Beamtinnen und Beamten erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass in entsprechender Anwendung des § 63 des Landesbeamtengesetzes. Soweit landesrechtliche Vorschriften erlassen wurden, gelten diese entsprechend. Bei der Anwendung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorschriften wird der Personalübergang nach diesem Gesetz einer Versetzung nach § 30 des Landesbeamtengesetzes gleichgestellt.

(2) § 3a der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (BVBl. II S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, ist für die Beamtinnen und Beamten, die von den kommunalen Dienstherrn infolge des Aufgabenübergangs übernommen wurden, entsprechend anzuwenden.

(3) Die reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Mehraufwendungen, die sich infolge der Personalzuordnung nach diesem Gesetz auf kommunale Dienstherrn ergeben, werden der aufnehmenden Körperschaft erstattet. Die entsprechenden Kosten sind gegenüber dem Land geltend zu machen.

(4) Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren bestehendes Arbeitsverhältnis aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergeht oder die kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 14

Datenschutz

(1) Die personalaktenführenden Stellen der Landesverwaltung können den neuen Aufgabenträgern oder ihren Rechtsvorgängern ohne Einwilligung der betroffenen Beschäftigten Auskünfte aus den Personalakten erteilen, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung und -übernahme zwingend erforderlich ist. Das betrifft die Übermittlung folgender personenbezogener Daten in Papierform oder in elektronisch verschlüsselter und datenschutzkonformer Weise:

1. Vor- und Nachname,
2. Geschlecht,
3. Alter,
4. Wohnanschrift,
5. Dienstort bis zum 31. Dezember 2019,

6. Bildungsabschlüsse und sonstige Qualifikationen, die nicht älter als zehn Jahre sind, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind,
7. Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe (einschließlich Fallgruppe),
8. bisherige berufliche Tätigkeiten, die nicht älter als zehn Jahre alt sind, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind,
9. Umfang und Verteilung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit,
10. Vorliegen und Inhalt einer Altersteilzeitvereinbarung oder -bewilligung und
11. Schwerbehinderung, soweit dies für die zukünftige Verwendung von Bedeutung ist.

Die Einsichtnahme in die Personalakte durch die in Satz 1 genannten Stellen mit Ausnahme der personalaktenführenden Stelle bedarf der schriftlichen Einwilligung der oder des Beschäftigten. Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Gehen Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften über, sind die Personalakten der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum 1. Januar 2020 an die Personal aufnehmenden kommunalen Körperschaften zu übergeben. Entsprechendes gilt, wenn Beamtinnen oder Beamte aufgrund dieses Gesetzes von kommunalen Körperschaften übernommen werden.

§ 15

Dienstvereinbarungen

Für die Beschäftigten, die von kommunalen Körperschaften übernommen werden, die im Wege der Personalgestellung kommunalen Körperschaften zur Aufgabewahrnehmung zur Verfügung gestellt werden oder deren bestehende Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen, gelten die in der aufnehmenden Dienststelle abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 70 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 15) geändert worden ist. Soweit in den nach dem Landkreisneugliederungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] neugebildeten Landkreisen für die dortigen Beschäftigten vorübergehend unterschiedliche Dienstvereinbarungen zur Anwendung kommen, gelten für die in Satz 1 genannten Beschäftigten die Dienstvereinbarungen, die für die überwiegende Anzahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle Anwendung finden.

§ 16

Verordnungsermächtigung; Delegationsbefugnis

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Personalzuordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes, um das Folgende näher zu bestimmen:

1. das Verfahren der Zuordnung der Beschäftigten und die Erstellung der Zuordnungspläne nach den §§ 5, 6 und § 8, einschließlich der Berücksichtigung des Punktesystems nach § 6 Absatz 1,
2. das Verfahren der Benachrichtigung der Beschäftigten von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft sowie die Gestaltung und den Inhalt der Benachrichtigung einschließlich des Hinweises auf das Widerspruchsrecht nach § 9.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die folgenden datenschutzrechtlichen Belange näher zu regeln:

1. die Verarbeitung der in § 6 Absatz 1 und in Anlage 1 erfassten personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Aktualisierung der Personalakte und zur Auswahl zwischen vergleichbaren Beschäftigten erfasst worden sind, im Rahmen eines in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg üblicherweise verwendeten, datenschutzkonformen Personalerfassungssystems,
2. die Verarbeitung der in § 14 genannten personenbezogenen Daten, die auch ohne Einwilligung der oder des Beschäftigten erfasst werden können, im Rahmen eines in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg üblicherweise verwendeten datenschutzkonformen Personalerfassungssystems, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung unabdingbar ist,
3. die Verarbeitung der Zuordnungspläne durch die bisherige Beschäftigungsbehörde und die für die Erstellung der Zuordnungspläne zuständige Stelle und
4. die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben nach § 6 Absatz 6 und § 8 Absatz 4, die das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall begründen können.

(3) Sofern in den §§ 2 bis 10 im Rahmen der Zuordnung von Beschäftigten die Zuständigkeit eines Ministeriums begründet ist, kann das jeweilige Mitglied der Landesregierung die Zuständigkeit auf eine Stelle in seinem Geschäftsbereich delegieren.

§ 17

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht

1. auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und
2. der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt.

Anlage 1

(zu § 6 Absätze 3 und 6, § 8 Absatz 4)

Formular zur Aktualisierung der Personalakte gemäß § 6 Absatz 3 bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Personalzuordnungsgesetzes und zur Angabe von Härtegründen im Sinne von § 6 Absätze 3 und 6 bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absätze 3 und 6 des Personalzuordnungsgesetzes für Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Angaben erfolgen freiwillig und müssen bis spätestens 1. November 2018 bei der für Sie zuständigen personalaktenführenden Stelle eingegangen sein (Posteingang). Sofern Sie auf eine Aktualisierung Ihrer Daten und auf die Beantwortung nachfolgender Fragen verzichten, kann die Nichtbeantwortung zu negativen Folgen bei der Berücksichtigung der sozialen Belange im Rahmen der Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft führen.

Angaben zur Person		
Vorname:	Name:	Geburtsdatum:
Bisherige Dienststelle:		Telefon (dienstlich):

Freiwillige Angaben zur Person <u>zum Stichtag 1. November 2018</u>											
Familienstand	Ich bin <input type="checkbox"/> verheiratet (nicht verwitwet) <input type="checkbox"/> in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend (Lebenspartnerschaft nicht aufgehoben, nicht verwitwet) <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie der Urkunde liegt bei (<u>soweit noch nicht in Personalakte</u>).										
Wohnung/ Privatanschrift (nur Hauptwohnsitz)											
Kind/Kinder unter 18 Jahren	Ich lebe mit den folgenden Kindern unter 18 Jahren, für die ich die tatsächliche Sorge übernommen habe, <u>dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft</u> : <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Vorname, Name</td> <td style="width: 30%;">geb.</td> </tr> <tr> <td>2. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>3. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>4. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>5. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> </table>	1. Vorname, Name	geb.	2. Vorname, Name	geb.	3. Vorname, Name	geb.	4. Vorname, Name	geb.	5. Vorname, Name	geb.
1. Vorname, Name	geb.										
2. Vorname, Name	geb.										
3. Vorname, Name	geb.										
4. Vorname, Name	geb.										
5. Vorname, Name	geb.										
(bei weiteren Kindern ggf. weiteres Blatt verwenden)											

	<input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie/n der Geburtsurkunde/n liegt/liegen bei (<u>soweit noch nicht in Personalakte</u>).
--	--

Alleinerziehend	Sind Sie alleinerziehend? (Das Merkmal „Alleinerziehend“ liegt vor, wenn kein weiterer Erwachsener im gemeinsamen Haushalt lebt, der die tatsächliche Sorge, die Erziehung und Pflege des oder der Kinder mit übernimmt)	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflege von nahen Angehörigen	Pflegen Sie einen nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes? Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Vorname, Name	<input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie des Pflegenachweises liegt bei (<u>soweit noch nicht in Personalakte</u>)
	Verwandtschaftsverhältnis	
(bei Pflege von mehreren nahen Angehörigen ggf. weiteres Blatt verwenden)		
Schwerbehinderung	Sind Sie schwerbehindert bzw. sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Grad der Schwerbehinderung: ____ Haben Sie beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder auf Erhöhung des Grades der Behinderung gestellt, aber noch keinen Bescheid erhalten?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Liegen weitere Gründe vor, die aus Ihrer Sicht berücksichtigt werden sollten, um <u>eine unbillige Härte in Ihrem Einzelfall</u> zu vermeiden?		
(ggf. weiteres Blatt verwenden)		

Hiermit bestätige ich, dass ich um die Freiwilligkeit der Angaben weiß und mir bekannt ist, dass ich alle bzw. einzelne Fragen unbeantwortet lassen kann.

In die Verarbeitung meiner Angaben willige ich ein. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist auch bekannt, dass im Fall meines Widerspruchs gegen die Verarbeitung meiner Angaben oder des Widerrufs meiner Einwilligung auf Grundlage der Personalakten entschieden wird und dies nachteilige Folgen für mich haben kann.

Meinem Antrag habe ich beigefügt

- _____
- _____
- _____
- _____

Ich sichere des Weiteren zu, dass ich jede Änderung in Bezug auf die hier abgefragten persönlichen Belange, die bis zum 1. Juni 2019 eintreten, der personalaktenführenden Stelle im Rahmen einer Veränderungsmeldung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise unverzüglich anzeige. Mir ist bekannt, dass nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen keine Berücksichtigung mehr finden können.

Ich versichere den Wahrheitsgehalt der beantworteten Fragen. Ich weiß, dass falsche Angaben oder eine fehlende Veränderungsmeldung arbeits-, dienst- und strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 4, § 8 Absatz 4)

Formular zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung unter Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes

Name, Vorname der/des Beschäftigten: _____

geb. am: _____

Wohnort: _____

Bisherige Dienststelle: _____

Künftiger Kreissitz im Falle einer Zuordnung: _____

1. Sozial erhebliche Daten zum Stichtag 1. Juni 2019

Kriterien		Punkte gemäß § 6 Absatz 1 PersZGBbg	
Alter in vollendeten Jahren	Jahre	0,1 Punkte pro vollendetem Lebensjahr	
<u>Bei Tarifbeschäftigten:</u> Vollendete Jahre der Beschäftigung gemäß TV-Land und TV-Land-Forst i. S. v. § 6 Absatz 1 Nummer 2 PersZGBbg <u>Bei Beamten:</u> Vollendete Jahre des Dienstes gemäß § 64 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 3 der Dienstjubiläumsverordnung von 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezem-	Jahre	0,1 Punkte pro vollendetem Jahr der Beschäftigungszeit/Dienstzeit	

ber 2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) geändert worden ist (Bl.... der Personalakte)			
Familienstand verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebend (Bl.... der Personalakte)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	2 Punkte bei Antwort „ja“	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die die tatsächliche Sorge übernommen wurde und die im gemeinsamen Haushalt leben (Bl.... der Personalakte)	<input type="text"/>	5 Punkte pro Kind	
Alleinerziehend	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	5 Punkte bei Antwort „ja“	
Pflege von nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (Bl.... der Personalakte)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <input type="text"/>	5 Punkte pro zu pflegendem Angehörigen	
Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Prozent am 1. Januar 2020 (evtl. Bl.... der Personalakte)	<input type="text"/>	5 Punkte bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 20 Prozent und mehr Weitere 5 Punkte bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 50 Prozent und mehr	
Nachgewiesener Grad der Behinderung (GdB)	<input type="text"/>	1 Punkt pro Behinderungsgrad Bei einem höheren GdB als 50 erhöht sich die Punktzahl um jeweils	

4. Entscheidung, ob eine unbilligen Härte gemäß § 6 Absätze 3 und 6 PersZGBbg bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absätze 3 und 6 PersZGBbg vorliegt:

5. Abschließende Zuordnung gemäß § 6 Absatz 8 PersZGBbg bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 8 PersZGBbg:

Zu den Punkten 3. bis 5.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied Landesregierung

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4)

Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LFB)**Personalbedarf des Landkreises [...]/der kreisfreien Stadt [...] -
Zuordnungsplan****A. Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer****Bedarf des Landkreises [...]/der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungs-
ausgleich: [...] Vollzeiteinheiten Entgeltgruppe [...] /Anzahl der zu gestellen-
den Personen****I. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Oberförsterei [...] /den Oberförste-
reien [...], die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgän-
ge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes
betreffen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 PersZG):**

Nr.	Name, Vorna- me	Aktuelle Dienst- stelle	Gesamtpunktzahl*	Gestellung Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter I. genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeit-
nehmern erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-
mer zurückzugreifen:**II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Oberförsterei [...] /den Oberförste-
reien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten
und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuord-
nungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 3 Satz 3):**

Nr.	Name, Vorna- me	Aktuelle Dienst- stelle	Gesamtpunktzahl*	Gestellung Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter II. genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückzugreifen:

III. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Landeswaldoberförsterei [...] /den Landeswaldoberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 4):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Gestellung Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

B. Statusgruppe der Beamtinnen und Beamte

Bedarf des Landkreises [...] /der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] VZE Besoldungsgruppe A [...] /Anzahl der übergehenden Personen

I. Beamtinnen und Beamte aus der Oberförsterei [...] /den Oberförstereien [...], die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 5 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorna-	Aktuelle Dienst-	Gesamtpunktzahl*	Überleitung
------------	---------------------	-------------------------	-------------------------	--------------------

	me	stelle		gem. § 2 PersZG Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter I. genannten Beamtinnen und Beamten erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Beamtinnen und Beamten zurückzugreifen:

II. Beamtinnen und Beamte aus der Oberförsterei [...] /den Oberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Satz 3 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Überleitung gem. § 2 PersZG Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter II. genannten Beamtinnen und Beamten erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Beamtinnen und Beamter zurückzugreifen:

III. Beamtinnen oder Beamte aus der Landeswaldoberförsterei [...] /den Landeswaldoberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 4 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Überleitung gem. § 2 PersZG Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Anlage 4
(zu § 8 Absatz 1)

Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt, aus denen Beschäftigte kommunalen Körperschaften zugeordnet werden

Aus folgenden Organisationseinheiten werden Beschäftigte gemäß § 8 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes kommunalen Körperschaften zugeordnet:

Referat des Landesamtes für Umwelt	Bezeichnung des Referats
Referat T 11	Genehmigungsverfahrensstelle West
Referat T 12	Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Referat T 13	Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Referat T 21	Technischer Umweltschutz Überwachung Neuruppin
Referat T 22	Technischer Umweltschutz Überwachung Schwedt
Referat T 22	Technischer Umweltschutz Überwachung Frankfurt (Oder)
Referat T 23	Technischer Umweltschutz Überwachung Cottbus
Referat T 25	Technischer Umweltschutz Überwachung Wünsdorf
Referat T 26	Technischer Umweltschutz Überwachung Potsdam

Anlage 5
(zu § 8 Absatz 3)

Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LfU)

A. Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bedarf des Landkreises [...] / der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] Vollzeiteinheiten Entgeltgruppe [...] / Anzahl der Personen, deren Arbeitsverhältnisse übergehen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 8 Absatz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Übergang des Arbeitsverhältnisses Ja/Nein	Aufnehmende Körperschaft

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

B. Statusgruppe der Beamtinnen und Beamte

Bedarf des Landkreises [...] / der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] VZE Besoldungsgruppe A [...] / Anzahl der übergehenden Personen

Beamtinnen und Beamte, die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 8 Absatz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Überleitung gem. § 2 PersZG Ja/Nein	Aufnehmende Körperschaft

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Artikel 4

Gesetz zur Vermögensüberleitung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Vermögensüberleitungsgesetz – VÜG)

§ 1

Übertragung des unbeweglichen Vermögens

(1) Das Land ist verpflichtet, das im Alleineigentum des Landes stehende unbewegliche Vermögen, das bisher vollständig der Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgaben dient, auf Anforderung der neuen Aufgabenträger am 1. Januar 2020 entschädigungslos auf diese zu übertragen. Die Anforderung ist bis zum 31. Dezember 2019 an den ursprünglichen Aufgabenträger zu richten. Das unbewegliche Vermögen wird mit allen darauf ruhenden Belastungen und dazugehörigen Verbindlichkeiten übertragen.

(2) Die Übertragungspflicht für Aufgaben gemäß § 3 Nr. 3 Satz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] ist auf die in der Anlage abschließend aufgezählten Liegenschaften beschränkt.

(3) Steht das Grundstück nicht im Alleineigentum des Landes oder dient es bisher nicht vollständig der Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben, ist der zur Aufgabenerledigung bisher genutzte Teil des Grundstücks dem oder den jeweiligen neuen Aufgabenträger oder Aufgabenträgern unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Nutzer hat sich an den Betriebs-, Neben- und Instandhaltungskosten zu beteiligen; das Nähere ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(4) Besteht ein überwiegendes Landesinteresse an dem gemäß Absatz 1 angeforderten Grundstück, kann das Land ein angemessenes Ersatzgrundstück oder Ersatzgebäude übertragen oder zur Nutzung überlassen; ein Wertausgleich findet nicht statt. Ein besonderes Landesinteresse besteht insbesondere bei solchen Grundstücken, auf denen verschiedene Einrichtungen und Dienststellen des Landes untergebracht sind (Behördenzentrum).

(5) Die Übertragung erfolgt ergebnisneutral und vollständig, gegebenenfalls jeweils anteilig auf mehrere neue Aufgabenträger nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung. Eine Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich findet nicht statt.

(6) Bis zum Zeitpunkt der Übertragung des unbeweglichen Vermögens ermöglicht das Land dem oder den jeweiligen neuen Aufgabenträger oder Aufgabenträgern ab dem 1. Januar 2020 unentgeltlich dessen Nutzung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Wird das gemäß Absatz 1 oder Absatz 4 übertragene unbewegliche Vermögen nicht mehr zur Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben genutzt, kann das Land innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall der Nutzung für diese Aufgabe die entschädigungslose und ergebnisneutrale Rückübertragung unter Berücksichtigung eines Wertausgleichs für durch den neuen Aufgabenträger getätigte wertsteigernde Investitionen verlangen. Hierbei ist eine zwischen Übertragung und Rückübertragung eingetretene Minderung des Verkehrswertes durch den neuen Aufgabenträger auszugleichen, soweit dieser durch den neuen Aufgabenträger zu vertreten ist; unberücksichtigt bleibt ein Wertverlust, der ausschließlich auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruht. Anstatt einer Grundstücksrückübertragung kann der neue Aufgabenträger den Verkehrswert auskehren, den das Grundstück zum Zeitpunkt der Übertragung auf den neuen Aufgabenträger nach Absatz 1 und 4 hatte, zuzüglich eines gegebenenfalls erfolgten Wertzuwachses, sofern dieser nicht auf wertsteigernden Investitionen des neuen Aufgabenträgers beruht. Ein zwischen Übertragung und dem Zeitpunkt der Auskehrung des Verkehrswertes eingetretener Wertverlust ist durch den neuen Aufgabenträger auszugleichen, soweit dieser durch den neuen Aufgabenträger zu vertreten ist; unberücksichtigt bleibt ein Wertverlust, der ausschließlich auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruht. Zur Ermittlung der Wertdifferenz zwischen Übertragung und Rückübertragung des Grundstücks oder der Auskehrung des Verkehrswertes ist jeweils ein Verkehrswertgutachten vor der Übertragung und vor der Rückübertragung oder Auskehrung des Verkehrswertes zu erstellen. Die Kosten hierfür trägt das Land. Die Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 ist dem früheren Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Übertragung beweglicher Gegenstände

Das Land ist verpflichtet, die im Eigentum des Landes stehenden beweglichen Gegenstände, die bisher ausschließlich der Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgaben dienen, abweichend von § 63 der Landeshaushaltsordnung entschädigungslos zum 1. Januar 2020 auf diese zu übertragen. Eine Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich findet nicht statt. Die Übertragung erfolgt ergebnisneutral und vollständig, gegebenenfalls jeweils anteilig nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung auf mehrere Aufgabenträger.

§ 3

Freiwillige Vereinbarung

Die Beteiligten können abweichend von den Regelungen in § 1 Absatz 1 bis 6 sowie § 2 eine einvernehmliche Regelung treffen.

§ 4

Bilanzierung

- (1) Mit dem Aufgabenübergang verbundenes Vermögen und verbundene Schulden, insbesondere Verbindlichkeiten sind durch die neuen Aufgabenträger im Anhang zum ersten Jahresabschluss nach dem Aufgabenübergang aufzuführen und, soweit sie zu aktivieren sind, ist ein entsprechender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.
- (2) Zu den Vermögensgegenständen gehören auch alle nichtbilanzierten Vermögensgegenstände.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Verwaltungs- und Nutzungsvereinbarungen sind von dem fachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung abzuschließen und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen, soweit dem nicht schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.
- (2) Für die bei der Übertragung erforderlichen Rechtshandlungen werden Kosten, insbesondere Gerichtskosten, gegenüber dem jeweiligen neuen Aufgabenträger nicht erhoben.

Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2)

Bezeichnung der Liegenschaften im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

Bezeichnung der Liegenschaften im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

Liegenschaften Forst

Abgabe mit Aufgabenübertragung

Stand:
28.04.2017

Anzahl 59

Bezeichnung der Liegenschaft / des Objektes (gemäß Liegenschaftsverwaltung des LFB)	Standort der Liegenschaft	neuer Landkreis ²⁾	Gemarkung	Flur	Flst.	Kataster- fläche (m ²)	zu übertragen- de Fläche (m ²)	Baujahr
1. Bürogemeinschaft Pritzwalk (2 Revierbüros)	16928 Heiligengrabe OT Blu- menthal	Prignitz-Ruppin	Dahlhausen	3	135/7 135/8	1693	1693	1990
2. Oberförsterei Bad Wilsnack	19336 Bad Wilsnack	Prignitz-Ruppin	Bad Wilsnack	19	29	1495	1495	1880
3. Oberförsterei Neustadt	16845 Neustadt (Dosse)	Prignitz-Ruppin	Neustadt (Dosse)	11	452	15192	1700	1910
4. Oberförsterei/Waldschule Ga- dow	19309 Lanz OT Gadow	Prignitz-Ruppin	Lanz	9	256, 59 254	6839	6839	1955
5. Revierförsterei Fehrbellin	16833 Dechtow	Prignitz-Ruppin	Dechtow	2	44	7601	2000	1900
6. Revierförsterei Lüttgen Dreetz	16845 Zernitz-Lohm	Prignitz-Ruppin	Dreetz	14	122 123	3643	2400	1910
7. Forstdienstgebäude Pfef- ferteich	16818 Neuglienicke	Prignitz-Ruppin	Frankendorf	5	515/2	3912	2000	1910
8. Revierförsterei Putlitz	16845 Marienfließ OT Stepenitz	Prignitz-Ruppin	Stepenitz	4	328	1387	1387	1989
9. Revierförsterei Stolpe	16866 Kyritz, Heinrichsfelde	Prignitz-Ruppin	Kyritz	17	9 10	1400	1400	1830
10. Revierförsterei Tramnitz	16866 Wulkow	Prignitz-Ruppin	Wulkow	1	303	1793	1793	1900

11. Waldmuseum Stendenitz	16827 Krangen OT Stendenitz	Prignitz-Ruppin	Neuruppin	5	45 258 236	2156	500	1936
12. "Kinderforstamt Eichkater"	16775 Stechlin, Neuroofen	Prignitz-Ruppin	Menz	8	11	1136	1136	1902
13. Oberförsterei Milmersdorf	17268 Milmersdorf	Uckermark-Barnim	Milmersdorf	2	122/6	3363	3363	2005
14. Revierförsterei Alt Placht (Densow)	17268 Templin	Uckermark-Barnim	Densow	5	39	6561	1800	1900
15. Oberförsterei Neuendorf	16775 Löwenberger Land	Oberhavel	Neuendorf	2	133	1810	1810	1900
16. Oberförsterei Strausberg	15344 Strausberg	Uckermark-Barnim	Strausberg	9	744	2867	2867	2006
17. Waldschule Briesetal ¹⁾	16547 Birkenwerder OT Briese	Oberhavel	Birkenwerder	12	78	248103	12500	1998
18. Waldsolarheim	16225 Eberswalde	Uckermark-Barnim	Eberswalde	1	2406	13181	4.000	2005
19. Forsthaus Treuenbrietzen Schlachter Str.	14929 Treuenbrietzen	Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	20	116/2	3480	3480	1935
20. Forsthaus Göhlsdorf	14542 Göhlsdorf	Potsdam-Mittelmark	Göhlsdorf	3	444	1073	1073	1905
21. Forsthaus Klosterheide (Luckenwalde)	14943 Luckenwalde	Potsdam-Mittelmark	Luckenwalde	20	49	2164	2164	1896
22. Forsthaus Wendeberg	14715 Nitzahn	Havelland	Nitzahn	13	18	3935	2663	1901
23. Forsthaus Ziesar	14793 Ziesar	Potsdam-Mittelmark	Ziesar	5	112	2990	875	1927
24. Oberförsterei Brieselang	14656 Brieselang	Havelland	Brieselang	12	162	6318	2200	1886
25. Oberförsterei Dippmannsdorf	14806 Dippmannsdorf	Potsdam-Mittelmark	Dippmannsdorf	7	14	5157	2500	1928
26. Oberförsterei Potsdam	14473 Potsdam	Potsdam	Potsdam	13	338/12 789	7946	5300	1950
27. Revierförsterei Ferchesar	14715 Stechow-Ferchesar	Havelland	Ferchesar	1	160/2	1088	1088	1987
28. Haus des Waldes Gräbendorf	15754 Heidesee	Dahmeland-Fläming	Gräbendorf	6	80	3049	3049	1860
29. Jugendwaldheim Müllrose / Oberförsterei Siehdichum	15299 Müllrose	Oder-Spree	Müllrose	1	695, 698	8945	8945	1982/20 16
30. Oberförsterei Briesen	15518 Briesen	Oder-Spree	Briesen	1	1074	5462	2100	1903
31. Oberförsterei Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen	Dahmeland-Fläming	Königs Wusterhausen	2	300	2253	1650	1961
32. Forsthaus Neuzelle	15898 Neuzelle	Oder-Spree	Henzendorf	1	33	3980	3980	1899
33. Forsthaus Schneeberg	15848 Friedland	Oder-Spree	Weichensdorf	1		1495	1495	1935

					248			
34. Revierförsterei Steinsdorf	15898 Neuzelle	Oder-Spree	Steinsdorf	3	450/1, 451, 473	2519	2519	1880
35. Grüner Lernort Baruth / Blockhaus	15837 Baruth	Dahmeland-Fläming	Baruth	6	58/1	6145	6145	2011
36. Forsthaus Schlepzig	15910 Schlepzig	Dahmeland-Fläming	Schlepzig	14	15	16480	2055	1928
37. Oberförsterei Baruth	15837 Baruth/Mark	Dahmeland-Fläming	Baruth	6	58/1	1200	1200	1988
38. Oberförsterei Jüterbog	14912 Jüterbog	Dahmeland-Fläming	Jüterbog	19	81/5	688	688	1979
39. Oberförsterei Lieberose	15868 Lieberose	Dahmeland-Fläming	Lieberose	9	44	2097	2097	1860
40. Oberförsterei Luckau	15926 Luckau	Dahmeland-Fläming	Luckau	12	508/2	1382	1382	1900
41. Grüner Lernort Baruth / Pavillon	15837 Baruth/Mark	Dahmeland-Fläming	Baruth	6	435	8867	8867	2009
42. Revierförsterei Caminchen	15913 Neu Zauche OT Caminchen	Dahmeland-Fläming	Caminchen	1	205	2756	1350	1898
43. Revierförsterei Marienberg	15913 Märkische Heide Biebersdorf	Dahmeland-Fläming	Biebersdorf	2	185 193	62786	5075	1898
44. Revierförsterei Riesdorfer Heide	14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	Dahmeland-Fläming	Riesdorf	2	148	3359	3359	1894
45. Revierförsterei Sellendorf	15938 Steinreich	Dahmeland-Fläming	Sellendorf	2	68/3	2154	2154	1900
46. Revierförsterei Wiepersdorf	14913 Niederer Fläming	Dahmeland-Fläming	Wiepersdorf	1	62	1928	1928	1922
47. Waldschule "Zum Specht" Börnichen	15907 Lübben, Börnichen	Dahmeland-Fläming	Lübben	24	89	931210	3023	1988
48. Oberförsterei Calau	03205 Stadt Calau	Niederlausitz	Calau	4	502	709	709	1945
49. Forsthaus Drachhausen	03185 Drachhausen	Niederlausitz	Drachhausen	9	56	3452	3452	1895
50. Oberförsterei Drebkau	03116 Drebkau	Niederlausitz	Drebkau	2	152	2664	1320	1921-1945
51. Oberförsterei Herzberg	04916 Herzberg	Niederlausitz	Herzberg	5	139/2	2022	2022	1938
52. Oberförsterei Lipsa	01945 Lipsa	Niederlausitz	Hermsdorf	2	161	12632	4547	1912
53. Revierförsterei Frauendorf	01945 Frauendorf, Heidehäuser	Niederlausitz	Frauendorf	3	208	2967	2967	1900
54. Revierförsterei Hornow	03130 Hornow-Wadelsdorf	Niederlausitz	Hornow	2	70/1	2264	2264	1949

55. Revierförsterei Waidmannsruh + Waldschule	04936 Freileben, Weidmannsruh	Niederlausitz	Freileben	7	31	44039	8700	1983/17 20
56. Waldschule Kleinsee	03197 Jänschwalde, Kolonie Kleinsee	Niederlausitz	Drewitz	2	21, 22	89203	5.000	1800
						1593170	172950	
							Durchschn. 2.955 m ²	

¹⁾ Liegenschaft ist verpachtet ohne Zweckbindung. Waldpädagogik wird ohne Auftrag des LFB von einem e.V. durchgeführt.

²⁾ Landkreis Märkisch-Oderland: bisherige Oberförsterei Strausberg hat ihren Sitz im LK UM-BAR, Oberförsterei Waldsiefersdorf befindet sich auf einer gemischt genutzten Liegenschaft. Die dort befindlichen Aufgaben (Forstsatzgutkontrolle, diverse wirtschaftliche Aufgaben für die Landeswaldbewirtschaftung) überwiegen und können nicht verlagert werden.

Artikel 5

Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Mehrbelastungsausgleichsgesetz – MBAG)

§ 1

Grundsätze

(1) Die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg (die Kostenträger) tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] zugewiesen sind. Die Mehrbelastungen, die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Verpflichtung zu diesen neuen Aufgaben entstehen, gleicht das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg aus.

(2) Das Land gleicht die Mehrbelastungen, die bei den Kostenträgern durch das Aufgabenzuordnungsgesetz entstehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus. Der Mehrbelastungsausgleich beruht grundsätzlich auf einer Pauschalierung der auszugleichenden Mehrbelastungen und der zu berücksichtigenden Entlastungen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Einzelabrechnungen Bestandteil der Kostenausgleichsregelung sein. Die Aufgabe der Annahme der Erklärung über den Austritt aus der Kirche wird vollständig im Wege der Einzelabrechnung ausgeglichen.

(4) Soweit die Kostenträger die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben auf Dritte übertragen, findet ein Kostenausgleich im Wege der Einzelabrechnung statt.

§ 2

Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung

(1) Ausgleichspflichtig sind die Mehrbelastungen, die das Land durch die Aufgabenverpflichtungen verursacht und die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Zusätzliche Kosten, die durch die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg verursacht werden, sind durch diese selbst zu tragen.

(2) Das Land erstellt Prognosen über die auszugleichenden Kosten (Kostenfolgenabschätzungen) nach den Maßgaben dieses Gesetzes. Die Kostenfolgenabschätzung ist für jede Aufgabe unter Beachtung des zum Zeitpunkt der Prognose aktuellen Aufwandes der Aufgabenwahrnehmung zu erstellen. Die erste mit Erlass dieses Gesetzes erstellte Gesamtkostenfolgenabschätzung für pauschal ab-

zurechnende Aufgaben ist in der Anlage 1 aufgeführt; hieraus ergibt sich eine für Absatz 3 zu Grunde zu legende Summe in Höhe von 31.521.132 Euro. Eine erste Berechnung der Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne Aufgabe ist in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Kostenfolgenabschätzung gemäß Absatz 2 ist erstmalig zum 1. Januar 2020 insoweit fortzuschreiben, als die Höhe der Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 sowie die Investitionskosten gemäß § 6 Absatz 3 dynamisiert werden. Sodann erstellen die Mitglieder der Landesregierung, zu deren Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, jährlich jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres entsprechend den Fortschreibungen gemäß § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 3 sowie § 6 Absatz 4 aktualisierte Kostenfolgenabschätzungen.

(4) Soweit die Kostenträger die nach § 6 Absatz 4, § 7 Satz 3 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b mitzuteilenden Beträge nicht rechtzeitig dem nach Absatz 3 jeweils zuständigen Ministerium melden, kann dieses die fehlenden Zahlen auf der Grundlage der zuletzt mitgeteilten Zahlen schätzen.

§ 3

Personalkosten

(1) Die Personalkosten sind pauschaliert unter Berücksichtigung der für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderlichen Anzahl und Qualifikation der Bediensteten zu berechnen. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten bei der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten sind die Personaldurchschnittskosten des Ministeriums der Finanzen für Beamte des Landes Brandenburg (Anlage 3) zugrunde zu legen. Das für Finanzen zuständige Ministerium schreibt die Personaldurchschnittskosten gemäß Satz 1 nach Maßgabe der in der Anlage 3 zu Grunde gelegten kostenbildenden Faktoren fort.
 - a) Als Ausgleich für die Versorgungslasten erhält die übernehmende Körperschaft für jede der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderliche Vollzeiteinheit aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich in Höhe der vom aufnehmenden Dienstherrn nach den §§ 32 bis 36 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - vom 25. Mai 1993 (GVBl. II. S. 740), die zuletzt durch die Zwölfte Satzungsänderung vom 15. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 563) geändert worden ist, aufzubringenden Umlage.
 - b) Als Ausgleich für die Aufwendungen für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten die übernehmenden Dienstherrn für jede der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderliche Vollzeiteinheit aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten einen jährlichen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes der Beihilfeaufwendungen des Kommunalen Versorgungsverbandes einschließlich eines Bearbeitungszuschlags.

Die Personalkosten sind zum Zeitpunkt der ersten Kostenfolgenabschätzung (Anlage 1) um einen Versorgungszuschlag in Höhe von 37,4 Prozent und einen Beihilfesatz-Zuschlag in Höhe von 1 800 Euro zu erhöhen.

2. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA-V) unterfallen, sind für die Kostenprognose die in Anlage 4 ausgewiesenen Personaldurchschnittskosten zugrunde zu legen, die in Höhe der linearen Steigerungen der Tabellenentgelte gemäß § 15 TVöD in Verbindung mit dessen Anlage A in der jeweils geltenden Fassung dynamisiert werden.
3. Für die nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L Forst) unterfallen, werden die Personalkosten gemäß Satz 1, die in der Anlage 5 erläutert werden, in Höhe der Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 dynamisiert.

(2) Die Personaldurchschnittskosten sind ab dem 1. Januar 2021 wie folgt zu dynamisieren:

1. Die Personaldurchschnittskosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten bei der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten werden gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fortgeschrieben.
2. Hinsichtlich der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten in der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten werden die Personaldurchschnittskosten gemäß Absatz 1 Nummer 2 in Höhe der linearen Steigerungen der Tabellenentgelte gemäß § 15 TVöD in Verbindung mit dessen Anlage A in der jeweils geltenden Fassung dynamisiert.

§ 4

Gemeinkosten

Zum Ausgleich der bei den Kostenträgern entstehenden Gemeinkosten wird ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die nach § 3 jeweils ermittelten Personalkosten gezahlt.

§ 5

Sachkosten

(1) Für die Berechnung der Sachkosten ist folgender pauschalierter Aufschlag für jede nach § 3 Absatz 1 ermittelte Vollzeiteinheit anzusetzen:

1. Für Arbeitsplätze, an denen Informationen erzeugt, erarbeitet, bearbeitet, ausgewertet, empfangen oder weitergeleitet werden (Büroarbeitsplätze) ist ein Aufschlag in Höhe von 8 800 Euro anzusetzen;
2. Für andere Arbeitsplätze ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Bruttopersonalkosten pro Vollzeiteinheit anzusetzen. Soweit die informationstechnische Ausstattung des Arbeitsplatzes der eines Büroarbeitsplatzes entspricht, ist ein Zuschlag in Höhe von 3 450 Euro anzusetzen;

Die pauschalierten Aufschläge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind, soweit nur Bruchteile einer Vollzeiteinheit übergeleitet werden, dem Bruchteil entsprechend zu kürzen.

(2) Mit der Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz sind nach Maßgabe der Anlage 6 die Raumkosten, also Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung; die Geschäftskosten, also Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer; die Telekommunikationskosten, also Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet sowie Kosten der Informationstechnik, also Hardware, Software, Schulungskosten und zentrale Leistungen wie Rechenzentren abgegolten. Mit der Sachkostenpauschale für andere Arbeitsplätze gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sind die Kosten der Informationstechnik im Sinne des Satzes 2 abgegolten.

(3) Die Sachkostenpauschalen werden erstmalig zum 1. Januar 2020 und so dann alle fünf Jahre fortgeschrieben.

§ 6

Investitionskosten

(1) Die Investitionskosten sind pauschal in Höhe des Durchschnittes der Investitionsauszahlungen der vorangegangenen drei Jahre anzusetzen. Die Kosten sind erstmals unter Zugrundelegung der tatsächlichen aufgabenspezifischen Investitionsausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015 zu berechnen.

(2) Mit der Investitionskostenpauschale sind der Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik, der Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (kleine Investitionen) und der Erwerb von Dienstfahrzeugen abgegolten.

(3) Zum 1. Januar 2020 werden die in Absatz 1 genannten Kosten auf Grundlage der tatsächlichen aufgabenspezifischen Investitionsausgaben der Jahre 2016, 2017 und 2018 angepasst. Die nach Satz 1 angepasste Pauschale darf den Betrag der erstmals errechneten Pauschale nach Absatz 1 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die vom Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ auf kommunale Körperschaften übertragenen Aufgaben.

(4) Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 2 Absatz 3 Satz 2 zuständigen Ministerium zur Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 jährlich ihre Investitionsauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

§ 7

Zweckausgaben

Die Ausgaben, die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehen (Zweckausgaben), sind auf Grundlage der jeweiligen Fallzahlen und der damit verbundenen Ausgaben zu berechnen. Hierbei sind die von den Kostenträgern gemeldeten Fallzahlen und jeweiligen Auszahlungen zu Grunde zu legen. Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 2 Absatz 3 zuständigen Ministerium jährlich ihre Zweckauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

§ 8

Einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstehende Transformationskosten

(1) Für die Versorgungslastenteilung bei einem Übergang von Beamtinnen und Beamten nach dem Personalzuordnungsgesetz infolge der Aufgabenübertragung auf kommunale Dienstherrn findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 27) entsprechende Anwendung. Dabei gilt die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn im Sinne von § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als erteilt.

(2) Als Ausgleich für den nach § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -, an die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zu zahlenden Lastenausgleich erhält die übernehmende Körperschaft eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des sich jeweils nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ergebenden Abfindungsbetrages.

(3) Für die durch die Personalzuordnung zum 1. Januar 2020 verursachten Reise- und Trennungsgeldaufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten gilt Artikel 3, § 15 des Personalzuordnungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes].

(4) Durch die Übertragung des unbeweglichen Vermögens nach dem Vermögensüberleitungsgesetz entstehende übertragungsbedingte Kosten trägt das Land.

§ 9

Entlastungen

(1) Das Land berücksichtigt bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs kostensenkende Faktoren, die den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zugutekommen, als Entlastungen. Mehrbelastungen bedürfen keines weiteren Ausgleichs, soweit sie durch Entlastungen bereits ausgeglichen sind.

(2) Einzahlungen aus Gebühren, die für die Durchführung der Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu erheben sind, sind als Entlastungen zu berücksichtigen.

Für den Mehrbelastungsausgleich ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für den ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 ist die Höhe der Entlastung durch Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der Gebühreneinnahmen des Landes der vorangegangenen drei Jahre zu schätzen.
2. Ab dem Jahr 2021 teilen die Kostenträger dem nach § 2 Absatz 3 Satz 2 zuständigen Ministerium jährlich ihre Gebühreneinzahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit. Soweit eine vollständige Deckung der Kosten durch Gebühreneinzahlungen aufgrund der Ausgestaltung der Gebührenregelung möglich ist, ist davon auszugehen, dass die durch die jeweilige Aufgabe entstehenden Kosten vollständig durch Gebühreneinzahlungen gedeckt werden.

(3) Folgende Entlastungen sind zusätzlich ab dem ersten Mehrbelastungsausgleich 2020 zu berücksichtigen:

1. Soweit die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen der Personalgestaltung gemäß § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes Einsparungen realisieren, sind diese in Höhe der pauschalierten Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 und 2 als Entlastung zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig sind nur volle Kalendermonate. Eine Kürzung der Entlastung findet insbesondere statt bei
 - a) Beendigung und Ruhen eines Arbeitsverhältnisses,
 - b) Arbeitsunfähigkeit,
 - c) befristeter Erwerbsunfähigkeit oder
 - d) Teilzeit,

soweit die oder der gestellte Tarifbeschäftigte Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, auf eine Entgeltersatzleistung oder auf eine sonstige Leistung gegen das Land hat und wenn diese Kosten dem Land nicht durch Dritte erstattet werden. In den zwischen dem Land und den Kostenträgern zu vereinbarenden Personalgestellungsverträgen im Sinne von § 9 des Personalzuordnungsgesetzes können konkretisierende Regelungen, insbesondere auch zu den Einzelheiten der Pauschalierung, getroffen werden.

2. Soweit das Land den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz finanzielle Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes weiterleitet, sind diese als Entlastungen zu berücksichtigen. Es ist wie folgt zu differenzieren:
 - a) Für den ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 ist die Höhe der Entlastung durch finanzielle Zuweisungen auf der Grundlage der Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre zu schätzen.

- b) Ab dem Jahr 2021 teilen die Kostenträger, soweit sie Zuweisungen unmittelbar erhalten, dem gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 zuständigen Ministerium jährlich die Zuweisungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.
3. Soweit den Kostenträgern nach § 1 des Vermögensüberleitungsgesetzes Grundstücke für die Aufgabenerfüllung übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist dies bei der Sachkostenpauschale nach § 5 anzurechnen, indem der gemäß § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung ausgebrachte Mietkostenanteil in Abzug gebracht wird. § 3 des Vermögensüberleitungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben

(1) Das jeweils gemäß Satz 5 Nummer 1 und 2 zuständige Ministerium berechnet für die jeweilige Aufgabe den zu leistenden Mehrbelastungsausgleich, indem es die Belastungen im Sinne der §§ 3 bis 8 abzüglich der Entlastungen nach § 9 gemäß den Verteilschlüsseln des § 11 auf die Kostenträger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 verteilt. Auszahlungstermin für den Mehrbelastungsausgleich für das gesamte laufende Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Eine erste Prognose für den Mehrbelastungsausgleich ist als Anlage 1 beigefügt. Es ergibt sich hieraus nach den noch nicht fortgeschriebenen Daten ein auszugleichender Saldo für pauschal abzurechnende Aufgaben in Höhe von 26.187.548 Euro. Für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs ist wie folgt zu differenzieren:

1. Das für Finanzen zuständige Ministerium berechnet den Mehrbelastungsausgleich für die jeweiligen Aufgaben für das Jahr 2020 gemäß Satz 1 auf der Grundlage der ersten Kostenfolgenabschätzung (Anlage 1) unter Beachtung der Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1.
2. Ab dem Jahr 2021 berechnet das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, jährlich den zu leistenden Mehrbelastungsausgleich für die in sein Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für das gesamte laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2. Die einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstandenen Kosten gemäß § 8 Absatz 1 und 2 sind dabei als einmalige zusätzliche Mehrbelastung zu berücksichtigen.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Ministerium erstattet auf Antrag die Zweckausgaben nach § 7 für die jeweiligen Aufgaben. Auszahlungstermin für das gesamte laufende Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Es ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für das Erstattungsjahr 2020 wird ein Abschlag in Höhe der jeweiligen Zweckausgaben des Jahres 2019 nach Maßgabe des Verteilschlüssels gemäß § 11 gezahlt.
2. Ab dem Jahr 2021 ist der Antrag durch die Kostenträger an das nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 zuständige Ministerium zu richten. Dieses legt die gemäß § 7 Satz 2 gemeldeten Zweckausgaben der Erstattungsleistung zu Grunde.

Soweit die für das vorangegangene Jahr gemeldeten erstattungsfähigen Zweckausgaben den Erstattungsbetrag des Vorjahres überschreiten, wird der Differenzbetrag nachträglich erstattet. Sofern die Erstattung der Zweckausgaben im Vorjahr die gemeldeten Kosten übersteigt, wird die Differenz als Entlastung mit dem Kostenausgleich verrechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen tritt an die Stelle der Berechnung nach Absatz 1 das Abrechnungsverfahren nach § 12.

(4) Für die Aufgabe des Grenzveterinärdienstes, die nach § 1 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt abweichend von Absatz 1 Folgendes:

1. Die Mietkosten und die mit der Miete zusammenhängenden Erstattungen sind auf der Grundlage einer Einzelabrechnung gemäß § 12 Absatz 2 unter Berücksichtigung der zu erstattenden Raumkosten aus der Sachkostenpauschale abzurechnen. § 12 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kosten des Vorjahres dem zuständigen Ministerium bis zum 15. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen sind. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
2. Ansonsten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die in der Sachkostenpauschale gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Anlage 6) enthaltene Mietkostenpauschale in Abzug zu bringen ist.

§ 11

Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben

(1) Der Kostenausgleich für die jeweiligen Aufgaben ist nach Maßgabe der nachstehenden Verteilschlüssel auf die Kostenträger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 zu verteilen. Die Verteilschlüssel berücksichtigen die voraussichtlichen Bedarfe für die jeweiligen Aufgaben in den einzelnen Gebietskörperschaften. Eine Übersicht über die Verteilung der Vollzeiteinheiten auf die neuen Aufgabenträger ist in der Anlage 2 enthalten.

(2) Für die folgenden Aufgaben gilt eine Verteilung auf der Grundlage der Bevölkerungszahl zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs jeweils aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg:

1. die Aufgabe der Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe b des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,
2. die Aufgabe der Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung zu gewerblichen Sammlungen, die gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe a des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,
3. Aufgaben der Überwachung gefährlicher Abfälle außerhalb von Anlagen, Überwachung der stoffbezogenen Anforderungen an Abfälle nach der Verpackungsverordnung, dem Batteriegesetz, der Altfahrzeug-Verordnung, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und der Elektronikgeräte-Stoff-

Verordnung, die gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe b des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden,

(3) Für die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie, die gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der Anlagen. Die Kostenträger sind verpflichtet, dem für das Immissionsschutzrecht zuständigen Ministerium eine Änderung der Anzahl der Anlagen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für die Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes, die gemäß § 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Zahlen der Schuldatenerhebung.

(5) Für die Aufgaben des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“, die gemäß § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen werden, findet eine Verteilung auf Grundlage der Bevölkerungszahl zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs jeweils aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, der Waldflächen- und Waldeigentümergebietverteilung sowie der regionalen Verteilung der waldpädagogischen Einrichtungen statt.

§ 12

Mehrbelastungsausgleich im Wege der Einzelabrechnung

(1) Soweit die Kostenträger die Erledigung der ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben auf einen Dritten übertragen, sind sie verpflichtet, dies dem nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständige Ministerium unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall findet eine Einzelabrechnung statt. Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Personalkosten sind auf der Grundlage einer detaillierten Aufstellung des vorgangsbezogenen Aufwands, insbesondere durch Darlegung der Fallzahlen und des damit verbundenen Zeitaufwandes, jeweils entgeltgruppen- oder besoldungsgruppengenau nachzuweisen. Für Zweckausgaben gilt § 7 mit der Maßgabe, dass diese mit im Original beizubringenden Rechnungen nachzuweisen sind. Die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallenen Sachkosten sind jeweils geschlüsselt nach den Kostenpositionen gemäß Anlage 6 zu § 5 Absatz 2 nachzuweisen. Die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallenen Investitionskosten sind jeweils geschlüsselt nach den Kostenpositionen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 nachzuweisen.
2. Hinsichtlich der Entlastungen gelten § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
3. Der Kostenausgleich im Wege der Einzelabrechnung nach den Nummern 1 und 2 darf den Mehrbelastungsausgleich im Wege der Pauschalabrechnung bei einem fiktiven Verbleib der Aufgabenerledigung bei dem Kostenträger nicht überschreiten.

(2) Soweit die Kostenträger über den in Absatz 1 genannten Fall hinaus einen Ausgleich einzelner Kostenpositionen im Wege der Einzelabrechnung verlangen, sind sie verpflichtet, die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallenen Sach- und Investitionskosten jeweils geschlüsselt nach den Kostenpositionen anhand von im Original beizubringenden Rechnungen nachzuweisen. Kann der Kostenträger die tatsächlich angefallenen Kosten nicht nachweisen, findet eine Kostenerstattung nicht statt.

(3) Der Antrag ist durch den jeweiligen Kostenträger ab dem Jahr 2021 an das nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständige Ministerium zu richten. Auszahlungstermin für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständigen Ministerium ihre durch die vorgenannten Aufgaben verursachten Mehrbelastungen des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 1. März mit.

§ 13

Überprüfung

(1) Die Landesregierung überprüft die Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz zum 1. Januar 2025. Die Landesregierung beteiligt frühzeitig die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Überprüfung nach Satz 1.

(2) Zum Zwecke der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelungen kann die Landesregierung Gutachterinnen und Gutachter bestellen, die Einsicht in die jeweiligen Rechnungspositionen der Be- und Entlastungen im Sinne der §§ 3 bis 6 und 8 der Aufgabenträger erhalten. Die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 unterstützen die Landesregierung bei der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1; sie kommen ihrer Mitwirkungsobliegenheit insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ermittlung des Sachverhalts notwendigen Tatsachen vollständig offenlegen und den von der Landesregierung beauftragten Gutachterinnen und Gutachtern Einsicht in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Sinne des Satzes 1 gewähren. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 teilen die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 jährlich ab dem Jahr 2021 dem jeweils nach § 10 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 zuständigen Ministerium das im vorangegangenen Kalenderjahr für die jeweiligen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben eingesetzte Personal bis zum 1. März mit. Die Mitteilung nach Satz 1 enthält insbesondere Angaben zu den Entgeltgruppen und Besoldungsgruppen des jeweils eingesetzten Personals.

§ 14

Härtefallklausel

(1) Sofern nach Leistung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 10 Absatz 1 unausgeglichene Mehrbelastungen aufgrund von Aufgabenverpflichtungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz verbleiben, die die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht zu vertreten haben, können sie zur Abwendung unbilliger Härten einen Kostenausgleich beantragen.

(2) Der Antrag ist an das Ministerium zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Dieses leistet einen Härtefallausgleich, soweit der Antragsteller nachweist, dass die Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 1 trotz sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung keinen vollständigen Kostenausgleich im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips ermöglichen.

(3) Das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, überprüft gemeinsam mit dem Antragsteller die Ursachen für die zusätzlichen unausgeglichenen Kosten. Soweit dies fachlich und rechtlich möglich ist, wirken das Ministerium und der Antragsteller gemeinsam auf eine Rückführung der Kosten auf das Niveau des Mehrbelastungsausgleichs nach § 10 Absatz 1 hin. Hierzu sollen sie Zielvereinbarungen abschließen.

§ 15

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt spätestens bis zum 31. Dezember 2019 durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dazu hat das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Methode der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 10 Absatz 1,
2. die formellen Voraussetzungen und das Verfahren der Kostenausgleichung nach diesem Gesetz,
3. das Verfahren der Ermittlung der dynamisierten Personaldurchschnittskosten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b,
4. das Verfahren zur Ermittlung der Investitionskosten gemäß § 6 Absatz 3 und 4,
5. Entlastungen der Kostenträger im Zuge der Personalgestellung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 1 sowie durch Übertragung oder Überlassung von Immobilien nach § 9 Absatz 3 Nummer 3,
6. die Einzelheiten der Antragstellung sowie Inhalt und Umfang der Nachweispflicht bei Einzelabrechnungen gemäß § 12 Absatz 2 und 3,
7. die Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz gemäß § 13,
8. die Härtefallregelung nach § 14.

(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 als Rechtsverordnung zu erlassen. Das Mitglied der Landesregierung, zu deren Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, wird ermächtigt, ab dem Jahr

2022 die Kostenfolgenabschätzungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 16

Gebührenregelungen

(1) Das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, soll Gebührenregelungen für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erlassen.

(2) Der jeweilige Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erlässt kostendeckende Gebührenregelungen für die ihm nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragene Aufgabe der Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Aufgabe der Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Aufgabe der Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung. Die jeweiligen Kostenträger erheben kostendeckende Gebühren für diese Aufgabe.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, § 10 Absatz 1)

Gesamtübersicht erste Kostenfolgenabschätzung**Kostenfolgenabschätzung für pauschal abzurechnende Aufgaben**

Stand: 12.05.2017

1 Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Nr.	Aufgabe	Vollzeit- einheiten (VZE)	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK) ¹	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
1.1	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000	483.014	26.070	0	48.301	0	0	29.900	0
Summe		6,0000	483.014	26.070	0	48.301	0	0	29.900	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	557.385 Euro
abzüglich Einnahmen	29.900 Euro
Mehrbelastung MdJEV Pauschalabrechnung	527.485 Euro
Mehrbelastung MdJEV Pauschalabrechnung zuzüglich Investitionskosten	527.485 Euro

¹: Sachkosten Grenzveterinärdienst hier ohne Mietkosten, da für diese Einzelabrechnung erfolgt**2 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)**

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
2.1	Schulpsychologischer Dienst	30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0	0
Summe		30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	2.721.112 Euro
abzüglich Einnahmen	0 Euro
Mehrbelastung MBS	2.721.112 Euro
Mehrbelastung MBS zuzüglich Investitionskosten	2.721.112 Euro

3 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
3.1.1	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote	71,0000	3.448.748	877.830	0	344.875	0	15.350	60.830	0
3.1.2	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.876.591	977.920	0	487.659	0	130.350	292.180	0
3.1.3	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrand- schutz, Brandwache	10,0000	568.334	95.970	0	56.833	0	7.660	22.080	0
3.1.4	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	208.710	0	84.148	0	25.560	441.330	0
3.1.5	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	49,0000	2.243.974	552.750	0	224.397	0	6.990	7.780	0
3.1.6	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittel- angelegenheiten	21,0000	1.344.526	233.790	0	134.453	0	3.590	46.690	0
3.1.7	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachpla- nungen, Inventuren	60,0000	3.685.968	653.910	0	368.597	0	9.370	120.310	0
3.1.8	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anlei- tung	27,0000	1.718.113	338.320	0	171.811	0	11.250	60.840	0
Summe		325,0000	18.727.734	3.939.200	0	1.872.773	0	210.120	1.052.040	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	24.539.707 Euro
abzüglich Einnahmen	1.052.040 Euro
Mehrbelastung LFB	23.487.667 Euro
Mehrbelastung LFB zuzüglich Investitionskosten	23.697.787 Euro

3.2 Landesamt für Umwelt (LfU), Immissionsschutz und Abfall

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
3.2.1	Genehmigung und Überwachung von Windkraftan- lagen	18,1000	1.302.750	159.280	0	130.275	0	12.208	4.158.081	0
3.2.2	Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	17,6000	1.223.200	154.880	0	122.320	0	3.777	86.063	0
Summe		35,7000	2.525.950	314.160	0	252.595	0	15.985	4.244.144	0

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkos- ten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
3.2.3	Abfall/Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen	3,1000	231.679	27.280	0	23.168	0	362	0	0
3.2.4	Abfall/Entgegennahme, Prüfung und ggf. Entscheidungen zu gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen; Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen	1,0000	76.000	8.800	0	7.600	0	0	7.500	0
3.2.5	Abfall/Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten bei Inverkehrbringern, Herstellern, Importeuren, Händlern und Rücknahmesysteme	0,1000	7.590	880	0	759	0	0	0	0
Summe		4,2000	315.269	36.960	0	31.527	0	362	7.500	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK) **3.476.461 Euro**
abzüglich Einnahmen **4.251.644 Euro**
Mehrbelastung LfU -775.183 Euro
Mehrbelastung LfU zuzüglich Investitionskosten -758.836 Euro

Summe	MLUL gesamt	364,9000	21.568.953	4.290.320	0	2.156.895	0	226.467	5.303.684	0
--------------	--------------------	-----------------	-------------------	------------------	----------	------------------	----------	----------------	------------------	----------

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK) 28.016.168 Euro
abzüglich Einnahmen 5.303.684 Euro
Mehrbelastung MLUL 22.712.484 Euro
Mehrbelastung MLUL zuzüglich Investitionskosten 22.938.951 Euro

MBA gesamt	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
Summe	400,9000	24.285.705	4.580.390	0	2.428.570	0	226.467	5.333.584	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	31.521.132 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	5.333.584 Euro
Mehrbelastung Pauschalabrechnung gesamt	26.187.548 Euro

Kostenprognose für einzeln abzurechnende Aufgaben

Stand: 12.05.2017

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK) ²	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men	Zuwei- sungen
1.1	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000 ²	0	26.730	0	0	0	0	0	0
1.2	Annahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche	0,5000	25.680	4.400	0	2.568	0	0	32.648	0
Summe		0,5000	25.680	31.130	0	2.568	0	0	32.648	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	59.378 Euro
abzüglich Einnahmen	32.648 Euro
Mehrbelastung MdJEV Einzelabrechnung	26.730 Euro

²: bei 1.1 Grenzveterinärdienst hier nur Mietkosten berücksichtigt, für übrige Kosten erfolgt Pauschalabrechnung

	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men	Zuwei- sungen
Summe	0,5000	25.680	31.130	0	2.568	0	0	32.648	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	59.378 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	32.648 Euro
Mehrbelastung Einzelabrechnung gesamt	26.730 Euro

Mehrbelastung Pauschal- und Einzelabrechnung gesamt

Stand: 12.05.2017

Kostenfolgenabschätzung Pauschalabrechnung

VZE	400,9
Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	31.521.132 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	5.333.584 Euro
Mehrbelastung Pauschalabrechnung gesamt	26.187.548 Euro

Prognose Einzelabrechnung

VZE	0,5
Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	59.378 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	32.648 Euro
Mehrbelastung Einzelabrechnung gesamt	26.730 Euro

Kostenfolgenabschätzung Mehrbelastung Pauschal- und Einzelabrechnung gesamt

VZE gesamt	401,4
Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	31.580.510 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	5.366.232 Euro
Mehrbelastung Pauschal- und Einzelabrechnung gesamt	26.214.278 Euro

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2, § 11 Absatz 1)

Aufschlüsselung der ersten Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne übertragene Aufgabe und Verteilung der VZE auf die neue Gebietskulisse**Mehrbelastungsausgleich****1 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Vorblatt)**

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men
1.1	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000	483.014	52.800	0	48.301	0	0	29.900
1.2	Annahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche	0,5000	25.680	4.400	0	2.568	0	0	32.648
Summe		6,5000	508.694	57.200	0	50.869	0	0	62.548

Mehrbelastungsausgleich**1 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz**

Aufgabe

1.1 Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 15	2,0000	96.800	193.600	0	0	193.600
E 14	2,0000	88.900	177.800	0	0	177.800
E 9	1,0000	59.800	59.800	0	0	59.800
A 9 gehobener Dienst (gD)	1,0000	36.400	36.400	1.800	13.614	51.814
Summe 1.	6,0000		467.600	1.800	13.614	483.014

2a. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkostenpauschale/VZE abzüglich Mietkosten (Pauschalabrechnung)	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 15	2,0000	4.345	8.690	8.690
E 14	2,0000	4.345	8.690	8.690
E 9	1,0000	4.345	4.345	4.345
A 9 gD	1,0000	4.345	4.345	4.345
Summe 2a.	6,0000		26.070	26.070

2b. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Mietkosten/VZE (Einzelabrechnung)	Mietkosten	Mehrbelastung in €
E 15	2,0000	4.455	8.910	8.910
E 14	2,0000	4.455	8.910	8.910
E 9	1,0000	4.455	4.455	4.455
A 9 gD	1,0000	4.455	4.455	4.455
Summe 2b.	6,0000		26.730	26.730

3. Besondere Sachkosten**0**

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	48.301
--------------------------------------	---------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	584.115
-------------------------------------	----------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	0
------------------------------	----------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	3-Jahresschnitt 2013 bis 2015	29.900
Zuweisungen		
Vermögenswerte	Dienst-Kfz Renault Kangoo	
Summe 7.		29.900

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	554.215
--	----------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	554.215
--	----------------

Verteilungsindikator
nur Landkreis Dahme-Spreewald wegen Flughafen Berlin Brandenburg, Einzelabrechnung für Mietkosten , Pauschalabrechnung für übrige Sachkosten

1 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe
1.1 Grenzveterinärdienst
nur Landkreis Dahme-Spreewald wegen Flughafen Berlin Brandenburg

Mehrbelastungsausgleich**1 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz**

Aufgabe

1.2 Annahme von Kirchenaustrittserklärungen**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 9 gD	0,1700	36.400	6.188	306	2.314	8.808
A 8	0,3300	35.900	11.847	594	4.431	16.872
Summe 1.	0,5000		18.035	900	6.745	25.680

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
A 9 gD	0,1700	8.800	1.496	1.496
A 8	0,3300	8.800	2.904	2.904
Summe 2.	0,5000		4.400	4.400

3. Besondere Sachkosten**0****4. Gemeinkosten (10% der PDK)****2.568****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****32.648****5. Zweckausgaben****0****6. Investitionskosten****0**

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	Der jeweilige Kostenträger erhebt kostendeckende Gebühren.	32.648
Zuweisungen		
<i>Vermögenswerte</i>		
Summe 7.		32.648

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	0
--	----------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen*</i>)	0
---	----------

Verteilungsindikator
Übertragung auf Gemeindeverwaltungen, Einzelabrechnung

1 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe
1.2 Annahme von Kirchenaustrittserklärungen
Übertragung auf Gemeindeverwaltungen

Mehrbelastungsausgleich

2 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men
2.1	Schulpsychologischer Dienst	30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0
Summe		30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0

Mehrbelastungsausgleich

2 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aufgabe

2.1 Schulpsychologischer Dienst

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 13	6,0000	76.000	456.000	0	0	456.000
A 13 höherer Dienst (hD)	24,0000	52.600	1.262.400	43.200	472.138	1.777.738
Summe 1.	30,0000		1.718.400	43.200	472.138	2.233.738

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 13	6,0000	8.800	52.800	52.800
A 13 hD	24,0000	8.800	211.200	211.200
Summe 2.	30,0000		264.000	264.000

3. Besondere Sachkosten**0****4. Gemeinkosten (10% der PDK)****223.374****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****2.721.112****5. Zweckausgaben****0****6. Investitionskosten****0****7. Einnahmen und Verrechnungen**

Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		0

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)**2.721.112****9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)****2.721.112**

Verteilungsindikator

Schülerzahlen

2 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aufgabe

2.1 Schulpsychologischer Dienst

Landkreis	Schülerzahlen (auf Basis Meldung MBS)	Anteil Schülerzahlen je Landkreis in %	VZE E13/ A13 je Landkreis (bei Standarderhöhung auf Quote 1 Schulpsychologe je 7.500 Schüler)
Prignitz-Ruppin	19.526	6,90	2,60
Oberhavel	24.142	8,54	3,22
Uckermark-Barnim	33.132	11,71	4,42
Märkisch-Oderland	19.457	6,88	2,59
Frankfurt-Oder-Spree	28.587	10,11	3,81
Dahme-Spreewald	17.158	6,07	2,29
Teltow-Fläming	17.202	6,08	2,29
Potsdam-Mittelmark	23.688	8,38	3,16
Potsdam	27.654	9,78	3,69
Brandenburg-Havelland	26.971	9,54	3,60
Elsterland-Oberspreewald	21.369	7,56	2,85
Cottbus/Chóóebuz-Spree-Neiße	23.955	8,47	3,19
Summe	282.841	100,00	37,71

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“, LFB (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen
3.1.1	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote	71,0000	3.448.748	877.830	0	344.875	0	15.350	60.830
3.1.2	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.876.591	977.920	0	487.659	0	130.350	292.180
3.1.3	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache	10,0000	568.334	95.970	0	56.833	0	7.660	22.080
3.1.4	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	208.710	0	84.148	0	25.560	441.330
3.1.5	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	49,0000	2.243.974	552.750	0	224.397	0	6.990	7.780
3.1.6	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten	21,0000	1.344.526	233.790	0	134.453	0	3.590	46.690
3.1.7	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren	60,0000	3.685.968	653.910	0	368.597	0	9.370	120.310
3.1.8	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung	27,0000	1.718.113	338.320	0	171.811	0	11.250	60.840
Summe		325,0000	18.727.734	3.939.200	0	1.872.773	0	210.120	1.052.040

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)**

Aufgabe

3.1.1 Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	4,0000	59.800	239.200	0	0	239.200
E 6	7,0000	47.700	333.900	0	0	333.900
E 4	1,0000	43.600	43.600	0	0	43.600
E 5 (TV-L-Forst)	50,0000	44.990	2.249.485	0	0	2.249.485
A 11	9,0000	45.800	412.200	16.200	154.163	582.563
Summe 1.	71,0000		3.278.385	16.200	154.163	3.448.748

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	4,0000		
E 6	7,0000		
E 4	1,0000		
E 5 (TV-L-Forst)	50,0000		
A 11	9,0000		
Summe 2.	71,0000	877.830	877.830

3. Besondere Sachkosten**0****4. Gemeinkosten (10% der PDK)****344.875****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****4.671.453**

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	15.350
------------------------------	---------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	60.830
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		60.830

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.610.623
--	------------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.625.973
--	------------------

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) für 35 % der waldpädagogischen Angebote; für 65 % waldpädagogischer Angebote: Modifizierung durch spezifische Verteilungsindikatoren: Anzahl der waldpädagogischen Einrichtungen je Landkreis und Personaleinsatz

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe

3.1.2 Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	4,0000	47.700	190.800	0	0	190.800
A 14	11,0000	59.300	652.300	19.800	243.960	916.060
A 11	49,0000	45.800	2.244.200	88.200	839.331	3.171.731
Summe 1.	74,0000		3.685.300	108.000	1.083.291	4.876.591

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	10,0000		
E 6	4,0000		
A 14	11,0000		
A 11	49,0000		
Summe 2.	74,0000	977.920	977.920

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

487.659

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)

6.342.170

5. Zweckausgaben

0

6. Investitionskosten		130.350
7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	292.190
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		292.180
8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		6.049.990
9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		6.180.340
Verteilungsindikator		
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung auf die anderen Landkreise entsprechend prozentuaem Anteil an Gesamtwaldfläche)		

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)**

Aufgabe

3.1.3 Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 5 (TV-L-Forst)	4,0000	44.990	179.959	0	0	179.959
A 11	6,0000	45.800	274.800	10.800	102.775	388.375
Summe 1.	10,0000		454.759	10.800	102.775	568.334

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 5 (TV-L-Forst)	4,0000		
A 11	6,0000		
Summe 2.	10,0000	95.970	95.970

3. Besondere Sachkosten**0****4. Gemeinkosten (10% der PDK)****56.833****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****721.137****5. Zweckausgaben****0****6. Investitionskosten****7.660**

7. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 - 2015	22.080
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		22.080

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	699.057
---	----------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	706.717
---	----------------

Verteilungsindikator
Gesamtwaldflächenanteil des Landkreises

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe
3.1.4 Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 11	13,0000	45.800	595.400	23.400	222.680	841.480
Summe 1.	13,0000		595.400	23.400	222.680	841.480

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
A 11	13,0000		
Summe 2.	13,0000	208.710	208.710

3. Besondere Sachkosten		0
4. Gemeinkosten (10% der PDK)		84.148
Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)		1.134.338
5. Zweckausgaben		0
6. Investitionskosten		25.560
7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	441.330
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		441.330
8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		693.008
9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		718.568
Verteilungsindikator		
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung auf die anderen Landkreise entsprechend prozentuaem Anteil an Gesamtwaldfläche)		

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)**

Aufgabe
3.1.5 Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000	44.990	2.114.516	0	0	2.114.516
A 11	2,0000	45.800	91.600	3.600	34.258	129.458
Summe 1.	49,0000		2.206.116	3.600	34.258	2.243.974

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000		
A 11	2,0000		
Summe 2.	49,0000	552.750	552.750

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	224.397
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	3.021.122
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	6.990
------------------------------	--------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	7.780
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		7.780

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen) **3.013.342**

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen) **3.020.332**

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezifische Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe

3.1.6 Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
				Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
Personalbedarf in VZE	VZE	PDK/VZE	PDK			
Entgelt-/Besoldungsgruppe						
E 9	3,0000	59.800	179.400	0	0	179.400
A 11	18,0000	45.800	824.400	32.400	308.326	1.165.126
Summe 1.	21,0000		1.003.800	32.400	308.326	1.344.526

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	3,0000		
A 11	18,0000		
Summe 2.	21,0000	233.790	233.790

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	134.453
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	1.712.768
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	3.590
------------------------------	--------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	46.690
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		46.690

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	1.666.078
---	------------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	1.669.668
---	------------------

Verteilungsindikator
Spezifische Verteilungsindikatoren: Anzahl Anträge und Verteilung nach Anteilen an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis je zu 50 %

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)**

Aufgabe

3.1.7 Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	1,0000	69.500	69.500	0	0	69.500
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	9,0000	47.700	429.300	0	0	429.300
A 11	40,0000	45.800	1.832.000	72.000	685.168	2.589.168
Summe 1.	60,0000		2.928.800	72.000	685.168	3.685.968

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 10	1,0000		
E 9	10,0000		
E 6	9,0000		
A 11	40,0000		
Summe 2.	60,0000	653.910	653.910

3. Besondere Sachkosten**0****4. Gemeinkosten (10% der PDK)****368.597****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****4.708.475****5. Zweckausgaben****0**

6. Investitionskosten	9.370
------------------------------	--------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	120.310
Zuweisungen	<i>keine</i>	
Vermögenswerte	<i>keine</i>	
Summe 7.		120.310

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.588.165
--	------------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.597.535
--	------------------

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezifische Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)**

Aufgabe

3.1.8 Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	6,0000	59.800	358.800	0	0	358.800
A 11	21,0000	45.800	961.800	37.800	359.713	1.359.313
Summe 1.	27,0000		1.320.600	37.800	359.713	1.718.113

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	6,0000		
A 11	21,0000		
Summe 2.	27,0000	338.320	338.320

3. Besondere Sachkosten**0****4. Gemeinkosten (10% der PDK)****171.811****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****2.228.245****5. Zweckausgaben****0****6. Investitionskosten****11.250**

84 Bearbeitungsstand: 12. Mai 2017 14:00 Uhr

E 5 TV-L-Forst			8,0000	0,0000	1,0000	0,0000	5,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			2,0000	6,0000	0,0000	1,0000	0,0000	3,0000	5,0000	3,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000	1,0000
A 11			2,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000	2,0000	4,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dahme-Spreewald	9,87	6,74	5,0000	6,0000	1,0000	1,0000	3,0000	3,0000	6,0000	2,0000
mD			4,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	5,0000	1,0000	1,0000	0,0000	3,0000	5,0000	2,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000	0,0000
A 11			1,0000	4,0000	1,0000	1,0000	0,0000	2,0000	4,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Teltow-Fläming	8,22	6,61	4,0000	7,0000	1,0000	1,0000	4,0000	1,0000	5,0000	2,0000
mD			3,0000	1,0000	0,0000	0,0000	4,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	5,0000	1,0000	1,0000	0,0000	1,0000	4,0000	2,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
A 11			1,0000	4,0000	1,0000	1,0000	0,0000	1,0000	3,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Potsdam-Mittelmark	9,40	8,58	2,0000	7,0000	1,0000	1,0000	5,0000	2,0000	5,0000	3,0000
mD			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	5,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			0,0000	6,0000	1,0000	1,0000	0,0000	2,0000	4,0000	3,0000
E 9			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000
A 11			0,0000	6,0000	1,0000	1,0000	0,0000	2,0000	3,0000	2,0000

86 Bearbeitungsstand: 12. Mai 2017 14:00 Uhr

gD			1,0000	4,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	3,0000	3,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000
A 11			1,0000	3,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	2,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe			71,0000	74,0000	10,0000	13,0000	49,0000	21,0000	60,0000	27,0000
mD	122,00		58,00	4,00	4,00	0,00	47,00	0,00	9,00	0,00
E 4	1,00		1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E 5 TV-L-Forst	101,00		50,00	0,00	4,00	0,00	47,00	0,00	0,00	0,00
E6	20,00		7,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	0,00
gD	192,00		13,00	59,00	6,00	13,00	2,00	21,00	51,00	27,00
E 9	33,00		4,00	10,00	0,00	0,00	0,00	3,00	10,00	6,00
E 10	1,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
A 11	158,00		9,00	49,00	6,00	13,00	2,00	18,00	40,00	21,00
hD	11,00		0,00	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 14	11,00		0,00	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	325,00		71,00	74,00	10,00	13,00	49,00	21,00	60,00	27,00
									VZE gesamt:	325,00

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)****3.2 Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)**

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnittskosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen
3.2.1	Genehmigung und Überwachung von Windkraftanlagen	18,1000	1.302.750	159.280	0	130.275	0	12.208	4.158.081
3.2.2	Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	17,6000	1.223.200	154.880	0	122.320	0	3.777	86.063
Summe		35,7000	2.525.950	314.160	0	252.595	0	15.985	4.244.144

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.2 Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)**

Aufgabe

3.2.1 Genehmigung und Überwachung von Windkraftanlagen**1. Personaldurchschnittskosten**

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 11	7,0000	75.900	531.300	0	0	531.300
E 10	11,1000	69.500	771.450	0	0	771.450
Summe 1.	18,1000		1.302.750	0	0	1.302.750

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 11	7,0000	8.800	61.600	61.600
E 10	11,1000	8.800	97.680	97.680
Summe 2.	18,1000		159.280	159.280

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	130.275
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	1.592.305
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	12.208
------------------------------	---------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	4.158.081
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		4.158.081

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	-2.565.776
---	-------------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	-2.553.568
---	-------------------

Verteilungsindikator
Anzahl der Anlagen

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.2 Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)

Aufgabe

3.2.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	17,6000	69.500	1.223.200	0	0	1.223.200
Summe 1.	17,6000		1.223.200	0	0	1.223.200

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 10	17,6000	8.800	154.880	154.880
Summe 2.	17,6000		154.880	154.880

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

122.320

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)

1.500.400

5. Zweckausgaben

0

6. Investitionskosten

3.777

91 Bearbeitungsstand: 12. Mai 2017 14:00 Uhr

E 11							1,0000
Märkisch-Oderland	189.600	7,73	7,32	1,3249	1,3605	2,6854	3,0000
E 10							2,0000
E 11							1,0000
Frankfurt-Oder-Spree	231.500	9,44	4,75	0,8598	1,6614	2,5212	3,0000
E 10							3,0000
E 11							0,0000
Dahme-Spreewald	165.300	6,74	7,60	1,3756	1,1862	2,5618	3,0000
E 10							2,0000
E 11							1,0000
Teltow-Fläming	162.300	6,61	8,58	1,5530	1,1634	2,7163	3,0000
E 10							2,0000
E 11							1,0000
Potsdam-Mittelmark	210.500	8,58	5,85	1,0589	1,5101	2,5689	3,0000
E 10							3,0000
E 11							0,0000
Potsdam	176.900	7,21	0,26	0,0471	1,2690	1,3160	1,5000
E 10							1,5000
E 11							0,0000
Brandenburg-Havelland	228.800	9,33	5,92	1,0715	1,6421	2,7136	3,0000
E 10							3,0000
E 11							0,0000
Elsterland-Oberspreewald	209.700	8,55	13,12	2,3747	1,5048	3,8795	4,0000
E 10							3,0000
E 11							1,0000
Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße	209.900	8,55	3,86	0,6987	1,5048	2,2035	2,5000
E 10							2,5000
E 11							0,0000
Summe		100,00	100,00	18,1000	17,6000	35,7000	37,0000
gD	37,0000						

E 10	30,0000						
E 11	7,0000						
Summe	37,0000						

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)****3.2 Landesamt für Umwelt (Abfall)**

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen
3.2.3	Abfall/Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen	3,1000	231.679	27.280	0	23.168	0	362	0
3.2.4	Abfall/Entgegennahme, Prüfung und ggf. Entscheidungen zu gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen; Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen	1,0000	76.000	8.800	0	7.600	0	0	7.500
3.2.5	Abfall/Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten bei Inverkehrbringern, Herstellern, Importeuren, Händlern und Rücknahmesysteme	0,1000	7.590	880	0	759	0	0	0
Summe		4,2000	315.269	36.960	0	31.527	0	362	7.500

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.2 Landesamt für Umwelt (Abfall)**

Aufgabe
3.2.3 Abfall/Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 12	1,7000	84.100	142.970	0	0	142.970
E 11	0,5000	75.900	37.950	0	0	37.950
E 6	0,6000	47.700	28.620	0	0	28.620
A 12	0,3000	52.400	15.720	540	5.879	22.139
Summe 1.	3,1000		225.260	540	5.879	231.679

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 12	1,7000	8.800	14.960	14.960
E 11	0,5000	8.800	4.400	4.400
E 6	0,6000	8.800	5.280	5.280
A 12	0,3000	8.800	2.640	2.640
Summe 2.	3,1000		27.280	27.280

3. Besondere Sachkosten**0****Gemeinkosten****23.168****Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)****282.127****5. Zweckausgaben****0****6. Investitionskosten****362****7. Einnahmen und Verrechnungen**

<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>keine</i>	
Zuweisungen	<i>keine</i>	
Vermögenswerte	<i>keine</i>	
Summe 7.		0

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	282.127
---	----------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	282.489
---	----------------

Verteilungsindikator

Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich**3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft****3.2 Landesamt für Umwelt (Abfall)**

Aufgabe

3.2.4 Abfall/Entgegennahme, Prüfung und ggf. Entscheidungen zu gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen; Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz			Zuschläge		Mehrbelastung in €	
	Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)		Versorgung (x 0,374)
E 13		1,0000	76.000	76.000	0	0	76.000
Summe 1.		1,0000		76.000	0	0	76.000

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 13		1,0000	8.800	8.800
Summe 2.		1,0000		8.800

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten	7.600
------------------------	--------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	92.400
--	---------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	0
------------------------------	----------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	7.500
Zuweisungen	<i>keine</i>	
Vermögenswerte	<i>keine</i>	
Summe 7.		7.500

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	84.900
--	---------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	84.900
--	---------------

Verteilungsindikator
Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.2 Landesamt für Umwelt (Abfall)

Aufgabe
3.2.5 Abfall/Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten bei Inverkehrbringern, Herstellern, Importeuren, Händlern und Rücknahmesysteme

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 11	0,1000	75.900	7.590	0	0	7.590
Summe 1.	0,1000		7.590	0	0	7.590

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 11	0,1000	8.800	880	880
Summe 2.	0,1000		880	880

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten	759
------------------------	------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	9.229
--	--------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	0
------------------------------	----------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>keine</i>	
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		0

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	9.229
---	--------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	9.229
---	--------------

Verteilungsindikator
Einwohnerzahl, Aufrundung da Kleinstaufgabe

3 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
3.2 Landesamt für Umwelt (Abfall)

Landkreis Entgelt-/Besoldungsgruppe	Bevölkerung 2020	Anteil Bevölkerung je Landkreis in %	VZE Abfall rechnerisch je Landkreis	VZE Abfall gesamt je Landkreis (Aufrundung da Kleinstaufgabe)
Prignitz-Ruppin	170.300	6,94	0,292	0,500
E 12				
Oberhavel	206.200	8,40	0,353	0,500
E 12				
Uckermark-Barnim	292.500	11,92	0,501	0,500
E 12				
Märkisch-Oderland	189.600	7,73	0,325	0,500
E 12				
Frankfurt-Oder-Spree	231.500	9,44	0,396	0,500
E 12				
Dahme-Spreewald	165.300	6,74	0,283	0,500
E 12				
Teltow-Fläming	162.300	6,62	0,278	0,500
E 12				
Potsdam-Mittelmark	210.500	8,58	0,360	0,500
E 12				
Potsdam	176.900	7,21	0,303	0,500
E 12				
Brandenburg-Havelland	228.800	9,33	0,392	0,500
E 12				
Elsterland-Oberspreewald	209.700	8,55	0,359	0,500

E 12				
Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße	209.900	8,56	0,359	0,500
E 12				
Summe	2.453.500,00	100,00	4,200	6,000

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Schreiben des MdF vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“**Personaldurchschnittskosten ab 01.01.2015****Bezüge der Beamten**

Der Berechnung wurden zugrunde gelegt:

Grundgehalt 7., 8., 10. bzw. 12. Stufe oder Endstufe, Familienzuschlag für ein erstes Kind, allgemeine Stellenzulage gem. Vorbemerkungen Nr. 13 Besoldungsordnungen A und B, BbgBesG Anlage 8 grundsätzlich auf der Basis der ab **01.01.2015 geltenden Sätze gem. BbgBesG** auf volle 100 Euro gerundet.

Bei Bedarf sind Aufwandsentschädigungen oder andere Zulagen (außer der bereits berücksichtigten allgemeinen Stellenzulage) hinzuzurechnen.

Besoldungsgruppen	JahresbruttoBezug 2015
	ab 01.01.2015
	in Euro

a) höherer Dienst

B11		144.900
B 10		139.600
B 9		119.000
B 8 / R 8		112.300
B 7 / R 7		107.000
B 6 / R 6		101.800
B 5 / R 5		96.600
B 4 / R 4		91.000
B 3 / R 3		86.100
B 2		81.400
B 1		70.400
R 2	Endstufe	78.500
R 1	7. Stufe	61.700
W3		67.800
W2		56.400
W1		49.800
C 4	Endstufe	87.700
C 3	12. Stufe	69.500
C 2	8. Stufe	54.500
C 1	8. Stufe	49.100
A 16	Endstufe	78.200
A 15	Endstufe	70.400
A 14	10. Stufe	59.300
A 13	8. Stufe	52.600

b) gehobener Dienst

A 13	Endstufe	57.800
A 12	Endstufe	52.400
A 11	10. Stufe	45.800
A 10	8. Stufe	40.200
A 9	8. Stufe	36.400

Besoldungsgruppen	Jahresbruttobezug 2015 ab 01.01.2015 in Euro	
<u>c) mittlerer Dienst</u>		
A 9	Endstufe	38.700
A 8	Endstufe	35.900
A 7	8. Stufe	31.900
A 6	8. Stufe	30.200
A 5	8. Stufe	29.500
 <u>d) einfacher Dienst</u>		
A 5	8. Stufe	29.300
A 4	7. Stufe	28.400
A 3	entfällt mit dem BbgBesG, Anlage 4	

Quelle: Schreiben des MdF vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“

Anlage 4

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte nach KGSt-Bericht**Jahrespersonalkosten Beschäftigte 2015**

TVöD, TVAöD

Entgelt- gruppe	Klassifikation der Berufe nach Bereich													
	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3		Bereich 4		Bereich 5	Bereich 6	Bereich 7		Bereich 8		Bereich 9	
	alle	alle	alle	Schulhaus- meister/in	alle	Informatik- berufe	alle	alle	alle	Sekretär/in	alle	med. Gesundheits- berufe	alle	
E1										30.400,00				
E2										40.300,00				
E3	41.300,00	37.100,00	44.600,00	50.100,00			41.300,00			40.800,00	40.100,00	41.000,00	39.300,00	34.900,00
E4	44.800,00	43.800,00	44.600,00	51.000,00			45.200,00					45.100,00		
E5	49.600,00	46.600,00	52.400,00	57.300,00	42.700,00	43.200,00	46.700,00	42.600,00	45.800,00	46.400,00	46.400,00	46.000,00	43.300,00	
E6	50.000,00	48.700,00	61.100,00	65.400,00			51.400,00	50.300,00	47.700,00	49.000,00	47.600,00	47.600,00	51.000,00	
E7	56.600,00	53.700,00	50.300,00											
E8	51.700,00	51.100,00	52.500,00		54.700,00		53.600,00	55.600,00	51.500,00	51.800,00	48.600,00	48.200,00	51.100,00	
E9	65.400,00	57.900,00	61.600,00		61.700,00	61.800,00	61.300,00		59.800,00	61.300,00	60.500,00	60.000,00	61.500,00	
E10	62.600,00	64.400,00	67.900,00		63.500,00	65.800,00	70.300,00		69.500,00		71.200,00		80.700,00	
E11	72.400,00	75.500,00	71.700,00		74.300,00	74.700,00	72.500,00		75.900,00		76.900,00		78.000,00	
E12	89.500,00	85.300,00	84.400,00		88.000,00	88.000,00			84.100,00		86.100,00		77.100,00	
E13			85.300,00		83.800,00		86.300,00	73.100,00	76.000,00		75.300,00	74.600,00	76.000,00	
E14			86.800,00		92.900,00			92.700,00	88.900,00		90.100,00	92.100,00	91.800,00	
E15			98.800,00						96.800,00		96.400,00	97.400,00	96.700,00	
E15UE									108.400,00					

Angaben in Euro

Die Bereiche entsprechen der Klassifikation Berufe 2010 gemäß der Bundesagentur für Arbeit.

Maßgeblich ist der Bereich 7 (Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung, Sekretär/in, Schulsekretär/in).

Quelle: KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“

Anlage 5

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Personaldurchschnittskosten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB) der Tarifbeschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L Forst) unterfallen

Das Rundschreiben des MdF zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten vom 12.02.2016, Gesch-Z.: 21-H 1032.PDK_TB-2016#001, enthält keine Angaben für TV-L-Forst-Beschäftigte. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Herleitung erforderlich.

Basis für die Berechnung sind die monatlichen Bezügeübersichten der ZBB für TV-L-Forst-Beschäftigte. Die den zu kommunalisierenden Aufgaben zuzurechnenden VZE TV-L-Forst gehören zu 100 % den Entgeltgruppen E5 TV-L-Forst an. Dieser Sachverhalt wurde der Herleitung des Personalkostensatzes zugrunde gelegt.

Da die Abrechnung des Monats Dezember 2016 zum Berechnungszeitpunkt noch nicht vorlag, wurden die Listen der Monate Januar bis November 2016 für TV-L-Forst-Beschäftigte, Entgeltgruppe 5 ausgewertet. Um den Personalkostensatz für das gesamte Jahr 2016 zu ermitteln, wurde der Monat Februar zweifach anstelle des Dezembers einbezogen. Wegen der ab 01.03.2016 wirksamen Tarif-erhöhung war eine ersatzweise Einrechnung des Dezembers 2015 nicht möglich. Der Personalkostensatz je Beschäftigtem, TV-L Forst, Entgeltgruppe 5, für das Jahr 2016 beträgt 44.989,70 EUR. In dem Personalkostensatz enthalten sind folgende Arbeitgeberanteile:

- Sozialversicherung
- Umlagen nach Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung
- Zusatzversorgung/Umlage zur Zusatzversorgungskasse
- AG-Kosten: Steuern/Pauschalsteuern für Steuererhebung

Berücksichtigt sind auch folgende unbeständige Lohnbestandteile, tariflich festgelegte Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen, die individuell ermittelt wurden:

- Forstzulage
- Sozialzuschlag (familienbezogener Zuschlag in Abhängigkeit von Familienstand und Kinderdaten)

- Jahressonderzahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Vorarbeiterzuschlag
- Entfernungsentschädigung, Kraftfahrzeugentschädigung, Transportentschädigung
- Zeitzuschläge zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (z. B. Wochenendarbeit, Waldbranddienst)
- Jubiläumsgeld
- Kindergeld

In der Berechnung berücksichtigte Aufgaben

Folgende Aufgabengruppen sind Bestandteil der Datenermittlung:

12.02 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Waldpädagogische Angebote

12.03 Hoheitliche Aufgabe: Forstaufsicht

12.04 Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache

12.05 Hoheitliche Aufgabe: Forstschutz

12.06 Hoheitliche Aufgabe: Müllbeseitigung

12.07 Gemeinwohlorientierte Aufgabe Fördermittelangelegenheiten

12.08 Hoheitliche Aufgabe: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren

12.09 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Rat und Anleitung

Öffentlichkeitsarbeit wurde als Bestandteil gemeinwohlorientierter und hoheitlicher Aufgaben bei der Herleitung für die einzelnen Aufgaben als Querschnittsaufgabe anteilig berücksichtigt.

Anlage 6
(zu § 5 Absatz 2)

Sachkostenpauschale gemäß KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Ermittlung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist schwierig, da die Ausstattung der Büroarbeitsplätze örtlich sehr unterschiedlich ist. Darüber hinaus hängen weitere Kosten, z. B. Mieten, stark von örtlichen Gegebenheiten ab.

Fehlen örtliche Berechnungen, empfiehlt die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Sachkostenpauschale von 9.700 Euro*. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

<p>Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung) ■ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) ■ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 	6.250 Euro
<p>IT-Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hardware ■ Software ■ Schulungskosten ■ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) ■ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

*: Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro.

Jährliche Sachkosten je Büroarbeitsplatz:

	Kostenarten	Kosten je Büroarbeitsplatz
1	Raumkosten	
1.1	Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten	
1.1.1	Miete (kalkulatorisch bei Eigentum) inkl. aller Betriebs- und Unterhaltungskosten wie Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Strom, Wartung, Heizung, Gebäude-Versicherung und -Reinigung sowie Instandhaltung (m ² = 248 Euro)	3.844,00 EUR
1.1.2	Miete für Archiv- und Kellerräume (m ² = 130 Euro)	611,00 EUR
	Summe Mietkosten je Büroarbeitsplatz	4.455,00 EUR
1.2	Büroausstattung (Abschreibungszeitraum 15 Jahre)	160,50 EUR
	Summe Raumkosten (gerundet)	4.600,00 EUR
2	Geschäftskosten	
2.1	Reisekosten	255,00 EUR
2.2	Zeitungen und Literatur	165,00 EUR
2.3	Büromaterial	348,00 EUR
2.4	Porto	500,00 EUR
2.5	Miete Kopierer inkl. Kopierpapier (bei Eigentum Abschreibungsbetrag (6 Jahre) u. kalk. Zinsen)	117,00 EUR
	Summe Geschäftskosten (gerundet)	1.400,00 EUR
3	Telekommunikationskosten Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet (pro Anschluss)	235,00 EUR
	Summe Sachkosten Büroarbeitsplatz (ohne IT) (gerundet)	6.250,00 EUR
4	IT-Kosten	
4.1	Hardware (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	220,00 EUR
4.2	Software (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	280,00 EUR
4.3	Schulungskosten	50,00 EUR
4.4	zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung, usw.)	2.000,00 EUR
	Summe Kosten IT (ohne dezentrale Software)	2.550,00 EUR
4.5	Kosten in den dezentralen Einheiten für Software + Pflege	900,00 EUR
	Summe Kosten IT (gerundet)	3.450,00 EUR
	Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt	9.700,00 EUR

Quelle: KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

§ 1 Absatz 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S.14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung

§ 2 Absatz 1 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 495), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben:
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

Artikel 9

Änderung der Kirchenaustrittsverordnung

Die Kirchenaustrittsverordnung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. II S. 886), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten des Standesamtes zu erklären, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt der Erklärenden oder des Erklärenden ist. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann die Person, der die Personensorge zusteht, den Austritt erklären.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „einen bevollmächtigten Vertreter“ durch die Wörter „eine bevollmächtigte Person“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Standesamt“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte“ ersetzt und nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „der Ausgetretenen oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Austritt ist der für die Wohnung der oder des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.“

Artikel 10**Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 133 wie folgt gefasst:
„§ 133 (weggefallen)“.
2. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Beratung sowie Unterstützung der Schulen (Schulberatung), und Untersuchungen der Schulen als Gesamtsysteme (Schulvisitation) und die schulpsychologische Beratung sind Aufgaben der Schulaufsicht.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die schulpsychologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf die akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der schulpsychologischen Beratung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.“
3. Dem § 131 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die oberste Schulbehörde übt die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte aus, soweit diese Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahrnehmen. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“
4. § 133 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

§ 21 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird gestrichen.
2. Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „nimmt das Landesamt für Umwelt“ durch die Wörter „nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Die Aufgaben des Absatzes 1 Satz 1 sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umwelthaftungsgesetz und dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) sowie den jeweils dazu ergangenen bundes- oder EG-rechtlichen Vorschriften bezüglich immissionsschutzrechtlicher Belange werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen im Hinblick auf Anlagen zur Nutzung von Windenergie nach Nummer 1.6.

(2b) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden die Aufgaben im Hinblick auf alle nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen übertragen.

(2c) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben aus den Absätzen 2a und 2b als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.“

2. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „und § 1 Absatz 3 sowie § 6 Nr. 2“ durch die Wörter „und § 1 Absatz 3 sowie § 7 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes

§ 42 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit nicht die Zuständigkeiten anders bestimmt sind, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschafts- oder untere Bodenschutzbehörden zuständig für den Vollzug der in Satz 1 genannten Vorschriften.“

2. Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 11 wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

Die Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2014 (GVBl. II Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt I. Übersicht zu dem nachfolgenden Verzeichnis werden folgende Wörter angefügt:

„34. Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“.

2. Abschnitt II. Erläuterungen zu dem nachfolgenden Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.2	§§ 17, 18	Entgegennahme von Anzeigen über gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen, Durchführung des Anzeigeverfahrens und Anordnungen hierzu (insbesondere Auflagen, Befristungen und Untersagungen) sowie Einhaltung der Maßgaben	UAWB“.

- b) In Nummer 1.23.2 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LfU/LBGR“ durch die Angabe „UAWB“ ersetzt.

- c) In Nummer 1.23.7 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe wie folgt gefasst:

„- LfU/LBGR

- UAWB für Anlagen, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigungszuständigkeit den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen wurde

- UAWB/LfU bezüglich der in Anhang 2 aufgeführten Abfalllager und Ablagerungen.“

- d) In Nummer 11.7 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LfU“ durch die Angabe „UAWB“ ersetzt.

- e) Nummer 11.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsvorschriften	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„11.8	§ 15	Ordnungswidrigkeiten - nach § 15 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 9 sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 - nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 10 bis 18 sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 13 und 14	LfU UAWB“.

f) Die Nummern 14.2 und 14.3 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„14.2	§§ 4 Absatz 2, 3 und 4; § 5 Absatz 2,3 und 4, §§ 6 und 7	Überwachung der Einhaltung der bezeichneten Anforderungen durch Betreiber von Demontagebetrieben, Annahmestellen und Rücknahmestellen	UAWB
14.3	§ 8 Absatz 2	Überwachung der stoffbezogenen Anforderungen an die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen beim Inverkehrbringen	UAWB“.

- g) In Nummer 16.1 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LfU“ gestrichen.
- h) In Nummer 16.6 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LfU“ durch die Angabe „UAWB“ ersetzt.
- i) In Nummer 16.9 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LfU“ durch die Angabe „UAWB“ ersetzt.
- j) In Nummer 16.10 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „LfU im Zusammenhang mit dem Anbieten von Batterien an einen Endverbraucher“ gestrichen.
- k) Die Nummern 29.1.4 bis 29.1.7 werden durch folgenden Nummern 29.1.4 bis 29.1.8 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„29.1.4	§ 7 Absatz 4	Überwachung der Ausweisung von Entsor-	UAWB

		gungskosten	
29.1.5	§ 9	Überwachung der Kennzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Elektroaltgeräten	UAWB
29.1.6	§ 10	Überwachung der vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung von Altgeräten sowie Altbatterien und Altakkumulatoren	UAWB
29.1.7	§§ 14, 15	Überwachung der ordnungsgemäßen Bereitstellung und Befüllung von Behältnissen für die betreffenden Elektrogerätegruppen	UAWB
29.1.8	§§ 16, 17, 19	Überwachung der Rücknahme-, Widerverwendungs- und Behandlungspflichten von Herstellern und Vertreibern für Elektro- und Elektronikgeräte	UAWB“.

l) Die Nummern 29.1.6 bis 29.1.12 werden die Nummern 29.1.9 bis 29.1.13.

m) Nummer 29.2.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„29.2.1	§ 45 Absatz 1 Nummer 8, 9, 11, 12	Ordnungswidrigkeitenverfahren	UAWB“.

n) Folgende Nummern 34.1 bis 34.2 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„34	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung		
34.1	§§ 3 bis 13	Überwachung der stoffbezogenen und Kennzeichnungsanforderungen sowie Informationspflichten gegenüber den Pflichtigen (insbesondere Hersteller, Vertreter, Importeure, Bevollmäch-	UAWB

		tigte) einschließlich Probenahmen, Verlangen und Entgegennahme von Erklärungen	
34.2	§ 14	Ordnungswidrigkeitenverfahren	UAWB“.

Artikel 15

Änderung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung

§ 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 896), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz handelt“ durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz“ durch die Worte „des Landesimmissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Befugnisse und Zuständigkeiten der Forstbehörden“.
 - b) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Aufgabenwahrnehmung“.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Feststellung der Waldeigenschaft sind die unteren Forstbehördenzuständig.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde holt“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden holen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „soll die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „sollen die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Umwandlungsgenehmigung festzusetzen“.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „hat die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „haben die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kriterien und das Verfahren zur Ermittlung der freilandähnlichen Verhältnisse sowie die Kriterien zur Ermittlung einer gesicherten Verjüngung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 7 werden nach dem Wort „Unterschutzstellung“ ein Komma und die Wörter „die Aufgabenteilung im Verfahren mit der jeweils betroffenen unteren Forstbehörde“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Erholungsnutzung.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gestattungen sind der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „Gestattung ist den unteren Forstbehörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Gestattungen bedürfen der Schriftform und sind“ durch die Wörter „Gestattung bedarf der Schriftform und ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Waldbesitzer haben weiter gehende Gestattungen, die geeignet sind“ durch die Wörter „Der Waldbesitzer hat eine weiter gehende Gestattung, die geeignet ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Kommunen und Landkreise“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

14. In § 19 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Im Land Brandenburg wird die Waldschutzsituation flächendeckend überwacht.

(3) Das Land ist zuständig für die Erarbeitung der Verfahren und Methoden der Überwachung, wertet die Ergebnisse aus und gibt Empfehlungen zum Waldschutz, insbesondere zu vorbeugenden und bekämpfenden Maßnahmen. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erhebung der Daten nach den Vorgaben des Landes und die Beratung der Waldbesitzer zur aktuellen Waldschutzsituation.

(4) Die Maßnahmen des Waldschutzes sind durch den Waldbesitzer unentgeltlich zu dulden.

(5) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden, wenn die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger besteht.

(6) Maßnahmen nach Absatz 5 können von den unteren Forstbehörden angeordnet oder bei Gefahr in Verzug durchgeführt werden.

(7) Die Kosten für vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen trägt der Waldbesitzer. Werden Maßnahmen von der unteren Forstbehörde durchgeführt, die nicht unmittelbar aus Gründen des Walderhalts erforderlich sind, so trägt diese die Kosten. Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung den Rahmen des Maßnahmenumfangs nach Satz 2 und legt einen Zustimmungsvorbehalt durch den Kostenträger fest.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land kann den Betrieb des Waldbrandfrühwarnsystems durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Träger einer oder mehrerer Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen übertragen.“

16. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „durch die unteren Forstbehörden“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Ermittlung der Waldbrandgefahrenstufen.“

17. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

18. Dem § 25 werden folgende Sätze angefügt:

„Zuständig für die Bewilligung von forstlichen Fördermaßnahmen ist, mit Ausnahme der Maßnahmenvorprüfung, das Land. Zuständig für die Maßnahmenvorprüfung sind die unteren Forstbehörden.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. Die §§ 30 bis 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 30

Waldinventuren und Waldverzeichnis

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes werden im Land Waldinventuren durchgeführt. Sie dienen der Erfassung von Walddaten (Waldinventur) sowie der Beobachtung von Umwelteinflüssen auf den Boden- und Waldzustand (Forstliches Umweltmonitoring).

- (2) Das Land ist zuständig für die Auswertung der Daten, die im Zusammenhang mit den Waldinventuren erhoben werden. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erhebung aller für die Waldinventuren erforderlichen Daten.
- (3) Auf der Grundlage der Waldinventuren werden Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für eine sich daraus ergebende Bejagung abgeleitet.
- (4) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Durchführung der Waldinventuren, einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer. Die Inventurergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf den Waldbesitzer zulassen.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist ein Verzeichnis sämtlicher Waldflächen (Waldverzeichnis) zu führen. Das Land schafft die behördenverbindlichen Voraussetzungen für das Waldverzeichnis und koordiniert die Erfassung der Walddaten. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erfassung und Laufendhaltung der Walddaten.
- (6) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Erfassung, Laufendhaltung und Einsichtnahme des Waldverzeichnisses.
- (7) Dem Landtag ist periodisch – mindestens alle drei Jahre – zusammenfassend über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu berichten. Die Öffentlichkeit ist jährlich über den Waldzustand zu informieren.

§ 31

Forstbehörden

Forstbehörden sind

1. das für Forsten zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde und
2. die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden.

§ 32

Befugnisse und Zuständigkeiten der Forstbehörden

- (1) Zur Erfüllung der nach diesem Gesetz den Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben dürfen Forstbedienstete Waldgrundstücke aller Eigentumsarten betreten.
- (2) Zuständige Behörden nach § 35 Absatz 2 des Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist, sind die unteren Forstbehörden.
- (3) Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik).

(4) Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Aufsicht nach § 34 Absatz 1 sowie für die Anhörung nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes.

(5) Die oberste Forstbehörde ist zuständig für die Genehmigung nach § 23 Absatz 2, § 31 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes, für die Anerkennung nach § 18 Absatz 1, §§ 38 und 39 des Bundeswaldgesetzes sowie für den Widerruf nach § 20 des Bundeswaldgesetzes.

§ 33

Forstausschüsse

(1) Bei den Forstbehörden werden Forstausschüsse gebildet, in denen mindestens die Waldbesitzarten angemessen vertreten sein sollen.

(2) Die Forstausschüsse beraten die Forstbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes. Sie sind vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben zu beteiligen. Die Mitglieder der Forstausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(3) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten über die Zusammensetzung und Befugnisse und die Bestellung der Mitglieder des Forstausschusses bei der obersten Forstbehörde (Landesforstausschuss) sowie die Aufwandsentschädigung dieser Mitglieder durch Rechtsverordnung festzulegen.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die unteren Forstbehörden üben die Forstaufsicht über den Wald aller Waldeigentumsarten mit Ausnahme des Landeswaldes aus, um ihn zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Das Land übt die Forstaufsicht über den Landeswald aus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beabsichtigt die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Beabsichtigen die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

22. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Die unteren Forstbehörden üben den Forstschutz über den Wald aller Waldbesitzarten aus.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 27 wird die Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „kann die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „können die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

25. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gemäß den §§ 5, 6, 15, 16, 20, 22, 24, 28, 32 Absatz 2 und 3 und § 33 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gemäß den §§ 2, 7 bis 12, 17, 18, 19, 25, 30, 32 Absatz 4 und §§ 34, 35 und 38 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde ist“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden sind“ und die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde ist“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden sind“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 18. August 1993 (GVBl. II S. 616) werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagbeschränkungen nach § 1 Absatz 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, ist das für Forsten zuständige Ministerium.

§ 2

(1) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sind die unteren Forstbehörden.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und den kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg."

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg vom 4. Juni 2004 (GVBl. II S. 478), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ als untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Das für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) Die Nummern 18 und 19 werden aufgehoben.

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeige bei der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes) und für das Ausstellen und Weiterleiten des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes) sind die unteren Forstbehörden.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Absatz 2 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt das für Forsten zuständige Ministerium. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Artikel 20

Gesetz zur Durchführung der Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung

(Brandenburgisches Förderprogrammgrundsätzegesetz – BbgFöPGG)

§ 1

Übertragungsverpflichtung

(1) Der Gesetzgeber verpflichtet sich und die Landesverwaltung, die Zuständigkeit für Fördermaßnahmen für ländliche Gebiete im Sinne des Artikels 174 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326/47 vom 26.10.2012 S. 1), die auf gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakten beruhen, auf kommunale Körperschaften zu übertragen, soweit bisher dem Land Brandenburg die Umsetzung der Maßnahmen obliegt.

(2) Die Zuständigkeit im Sinne des Absatzes 1 betrifft insbesondere Fördermaßnahmen, die auf den in Artikel 175 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Strukturfonds beruhen.

(3) Die Zuständigkeitsübertragung auf kommunale Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 erfolgt mit Beginn der neuen Programmperiode für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Jahr 2021.

(4) Soweit die Zuständigkeit kommunaler Körperschaften für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften begründet ist, bleiben diese unberührt.

§ 2

Grundsätze der Übertragung

(1) Im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit auf kommunale Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 gilt der Grundsatz, dass der Landesgesetzgeber oder die Landesverwaltung nur dann für die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Fördermaßnahmen für ländliche Gebiete zuständig bleiben soll, soweit dies für eine effektive Umsetzung unabdingbar ist.

(2) Unbeschadet des Grundsatzes in Absatz 1 findet § 1 keine Anwendung auf Maßnahmen, die der Umsetzung von Fördermaßnahmen für ländliche Gebiete dienen, soweit diesen Maßnahmen landesweite Bedeutung zukommt.

(3) Die Mehrbelastungen, die bei den kommunalen Körperschaften durch die Verpflichtungen infolge der Übertragung nach § 1 Absatz 1 entstehen, gleicht das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg aus.

Artikel 21

Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Lastentragungsgesetz – BbgLastG)

§ 1

Lastentragung

(1) Hat das Land Brandenburg im Rahmen einer länderübergreifenden Finanzkorrektur der Europäischen Gemeinschaften im Verhältnis zum Bund einen Korrekturbetrag gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Lastentragungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2105), in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise zu tragen, werden die hieraus entstehenden Lasten nach folgender Maßgabe verteilt, soweit die Finanzkorrektur in einem Bereich erfolgt, in dem den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Durchführung der Förderung übertragen worden ist:

1. 15 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Betrages werden von diesem selbst getragen,
2. 35 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Betrages werden von der Gesamtheit der Landkreise und Kreisfreien Städte im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel getragen,
3. 50 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Betrages werden im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel von den Landkreisen und Kreisfreien Städten getragen, die die Lasten verursacht haben.

(2) Hat das Land Brandenburg die Lasten einer Finanzkorrektur durch die Europäischen Gemeinschaften aufgrund fehlerhafter Verausgabung von Gemeinschaftsmitteln ganz oder teilweise gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Lastentragungsgesetzes zu tragen, tragen das Land Brandenburg und der für die Pflichtverletzung verantwortliche Landkreis oder die verantwortliche Kreisfreie Stadt die Lasten in dem Verhältnis, in dem ihre Pflichtverletzung zur Entstehung der Leistungspflicht beigetragen hat.

(3) Eine Verursachung im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 wird angenommen, wenn die Landkreise oder Kreisfreien Städte im Verfahren zur Festsetzung der Finanzkorrektur gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften

nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Verausgabung der Gemeinschaftsmittel erbringen konnten.

(4) Kann das Land Brandenburg im Verfahren zur Festsetzung der Finanzkorrektur gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Verausgabung der Gemeinschaftsmittel erbringen, obwohl sich die Landkreise und Kreisfreien Städte insgesamt von einer Verursachung nach Absatz 3 entlasten konnten, ist eine Lastenverteilung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

(5) Besondere Härten, die im Vollzug des Lastentragungsgesetzes entstehen, werden nach den Regeln des § 16 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen.

§ 2

Kürzung und Erstattung

(1) Das Land Brandenburg ist berechtigt, Finanzausweisungen zur Durchführung des betroffenen Förderprogramms in Höhe der vom Land Brandenburg gegenüber dem Bund aufgewendeten Beträge im Verhältnis der jeweiligen Lastentragung nach § 1 zu kürzen. Wenn im betroffenen Förderprogramm keine Finanzausweisungen mehr ausstehen, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte verpflichtet, dem Land Brandenburg die gegenüber dem Bund aufgewendeten Beträge im Verhältnis der jeweiligen Lastentragung nach § 1 zu erstatten.

(2) Der Anspruch des Landes Brandenburg entsteht in dem Zeitpunkt, in dem er seine Leistungspflicht gegenüber dem Bund erfüllt.

§ 3

Rückerstattung

Die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu tragenden Lasten verringern sich in der Höhe, in welcher der Bund dem Land Brandenburg die gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Lastentragungsgesetzes oder gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Lastentragungsgesetzes aufgewendeten Beträge zurückerstattet. Die anteilig auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt entfallende Minderung bemisst sich nach dem Verhältnis der Lastentragung. Ohne rechtlichen Grund nach § 2 gekürzte oder erstattete Beträge sind zurückzugewähren.

§ 4

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Förderverfahren gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Förderprogrammgrundsatzgesetzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Artikel 22

Bekanntmachungserlaubnisse

Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Wortlaut der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II, bekannt machen.

Artikel 23

Übergangsregelung

(1) Verwaltungsvorgänge im Bereich der Aufgabenübertragungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz, die bei dem Übergang der jeweiligen Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind, werden durch den neuen Aufgabenträger fortgesetzt, soweit nicht in den Artikeln 2 bis 18 abweichende Übergangsregelungen getroffen wurden.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg, soweit nicht in den Artikeln 6 bis 18 etwas anderes geregelt ist.

Artikel 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten das Funktionalreformgrundsatzgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 57) geändert worden ist, sowie die Verordnung zur Durchführung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. II S. 498), außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 § 15 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 20 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(6) Artikel 21 tritt mit Beginn der Programmperiode für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Jahr 2021 in Kraft. Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt den Tag des Beginns der Programmperiode im Gesetzes- und Verordnungsblatt, Teil I, bekannt.

Potsdam, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Ausgestaltung von Verwaltungsstrukturen besteht die Herausforderung in der Schaffung einer hinreichenden Übereinstimmung zwischen den Kompetenzbereichen der Verwaltungsbehörden auf der einen Seite und den Problemreichweiten der durch das Land zu erfüllenden Aufgaben auf der anderen Seite. Die Verwaltung vollzieht insofern eine Vielzahl von Aufgaben, deren Umfang, Interdependenzen und Problemreichweiten sich nicht nur voneinander unterscheiden, sondern sich im Zeitverlauf auch immer wieder verändern. In diesem Sinne ist die Aufgabenverteilung zwischen landesstaatlicher und kommunaler Ebene zu keiner Zeit endgültig abgeschlossen, sondern muss unter Berücksichtigung der an die Verwaltungen herangetragenen Anforderungen stets neu austariert werden.

Im Land Brandenburg erfolgten unter anderem mit dem Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Funktionalreformgesetz in den Jahren 1994 bis 1997 umfassende Aufgabenneuverteilungen zwischen landesstaatlicher, kreiskommunaler und gemeindlicher Ebene, bei der etwa die Aufgaben der Kataster- und Vermessungsämter (1. BbgFRG), der Sozialhilfe (2. BbgFRG), einzelner Aufgaben aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Immissionsschutzes (3. BbgFRG) und des Straßenwesens (4. BbgFRG) neu zugeordnet wurden.

In seiner 5. Wahlperiode beschloss der Landtag Brandenburg schließlich die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“, die gemäß des Einsetzungsbeschlusses unter anderem die Struktur der Aufgabenverteilung auf allen Ebenen kritisch zu bewerten hatte und überprüfen sollte, an welcher Stelle Aufgaben bürgernah, am effizientesten und am kostengünstigsten erbracht werden können (Drs. 5/8000, S. 15). In ihrem Abschlussbericht hält die Kommission fest, dass vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs als auch der künftigen, finanziellen Ausstattung des Landes sowie der gesellschaftlichen Erwartungshaltungen die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Städten und Gemeinden nicht mehr zukunftsfähig sei und die Verwaltungsstrukturen in ihrer jetzigen Form keinen Bestand haben können (Drs. 5/8000, S. 4). Die Kommission gibt daher Empfehlungen zur Form der Aufgabenübertragung als auch zur Kommunalisierung bestimmter Aufgaben ab. So sieht die Enquete-Kommission in einer umfassenden Funktionalreform ein zentrales Instrument, um die kommunale Selbstverwaltung in Brandenburg bei den sich absehbar ändernden Rahmenbedingungen zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die Kommission hob dabei hervor, dass die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kein Selbstzweck ist. Sie soll vielmehr insbesondere dazu dienen, dass regional bedeutsame Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und damit zugleich unter Nutzung ihres Wissens getroffen werden können, um hierdurch ein hohes Maß an Legitimation zu erhalten und zugleich auf eine breite Akzeptanz zu stoßen (Drs. 5/8000, S. 43 ff.).

Auf der Grundlage dieses Berichts beschloss der Landtag zu Beginn der 6. Wahlperiode schließlich die Einleitung einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform und forderte die Landesregierung auf, bis Mitte 2015 den Entwurf eines Leitbildes für diese Reform festzulegen (Drs. 6/247-B). Betont wurde hierbei, dass die kom-

munale Selbstverwaltung durch die Übertragung bisheriger Landesaufgaben gestärkt werden soll. Das Leitbild sollte daher unter anderem Aussagen zu dem Themenbereich der Funktionalreform unter Benennung der zu übertragenden Aufgaben enthalten. Der Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform durch die Landesregierung benennt schließlich eine Reihe von Aufgaben, die von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene und von der Kreisebene auf die gemeindliche Verwaltung übergehen sollen (Drs. 6/1788, Anlage 2). Dieser Entwurf wurde im Rahmen eines breiten öffentlichen Dialogs auf 25 Veranstaltungen im ganzen Land und in sechs öffentlichen Anhörungen mit etwa 120 Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Kommunales unter Beteiligung der anderen Fachausschüsse diskutiert.

Im Ergebnis beschloss der Landtag am 13. Juli 2016 das Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019, das neben einer Kreisgebietsreform eine Funktionalreform vorsieht und hierfür eine Liste von 22 Aufgaben zur Übertragung vorschlägt (Drs. 6/4528-B). Dabei wird ausdrücklich auf den Grundsatzbeschluss der Enquetekommission zur Funktionalreform rekurriert und ausgeführt, dass die Verwaltungsstrukturreform auch eine Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung beabsichtigt. Dabei ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass regional bedeutende Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und unter Nutzung ihres Wissens auch dort getroffen werden können, wo sie unmittelbare Wirkung entfalten und somit ein hohes Maß an Legitimation besitzen und auf eine breite Akzeptanz stoßen. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben sollen die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden (Drs. 6/4528-B, S. 8 f.).

Zugleich wird festgelegt, dass die Funktionalreform die Haushaltskonsolidierung von Land und Kommunen nicht gefährden und bei der Aufgabenübertragung „Synergie- und Abschmelzeffekte“ generiert werden sollen. Der Landtagsbeschluss stellt damit den Aufgabenkatalog in einen unmittelbaren Zusammenhang zur Haushaltskonsolidierung und greift insofern die Empfehlungen der Enquetekommission 5/2 einschließlich des in diesem Kontext erstellten „Gutachtens zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg“ (Bogumil/Ebinger) auf.

Darüber hinaus umfasst der Landtagsbeschluss Grundsätze für eine Kommunalisierung der Aufgaben (vgl. Ziffer 2. III. der Drs. 6/4528-B).

Die zur Umsetzung der Beschlüsse des Landtags für eine Funktionalreform notwendigen Ausgangsplanungen wurden in den Jahren 2016 und 2017 in Beratungen zwischen Vertretern des MIK, des MdF und der Staatskanzlei sowie der jeweiligen Fachressorts vorgenommen. Dabei ging es insbesondere um die konkrete inhaltliche Beschreibung der Aufgabe, die Benennung der rechtlichen Grundlagen, die Definition der Aufgabenumfänge und die Erfassung der dafür genutzten Stellen-/Personalkapazitäten, Infrastruktur und Technik. Darüber hinaus wurden von der Fachseite Indikatoren/Parameter für eine Zuordnung der ermittelten Kapazitäten auf die künftigen Verwaltungsstrukturen entwickelt. Zwischen Oktober 2016 und Ende Januar 2017 wurden die Ergebnisse in 9 Projektgruppensitzungen den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände vorgestellt und ihnen die Möglichkeit der Erörterung gegeben. In Auswertung der formellen Ressortabstimmung und der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und

anderer Anzuhörender zum ersten Gesetzentwurf wurde eine Neubewertung des Aufgabenkatalogs vorgenommen. Diese wurde auch notwendig, weil eine weitere Modifizierung der Gebietskulisse („11+1“ statt „9+1“) erfolgen soll. Wie im Leitbild, der Empfehlung der Enquetekommission und dem Gutachten von Bogumil/Ebinger dargestellt, sind Entscheidungen zur Aufgabenkommunalisierung im Spannungsfeld zwischen Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, Sicherung der Haushaltskonsolidierung und fachlicher Nachhaltigkeit zu treffen.

Eine Kommunalisierung staatlicher Aufgaben ist mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip zwar grundsätzlich zu befürworten, jedoch hielt die Enquete-Kommission 5/2 auch fest, dass „der Grundsatz der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung [...] dort seine Grenzen [findet], wo die Übertragung neuer Aufgaben aus ökonomischer Sicht unvertretbar ist oder mit erheblichen fachlichen Nachteilen verbunden wäre“. Zuständigkeitsverlagerungen müssen vor dem Hintergrund der Größe und Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Körperschaften sowie der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und den im Zuge einer Reform anfallenden Transformationskosten beurteilt werden. Die Landesregierung hat betont, dass sie mit der Funktionalreform 2020 eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung anstrebt. Sog. Reformrenditen wie bspw. in Sachsen und Baden-Württemberg (20 v.H.), d.h. kommunalseitig zu erbringende Einsparungen, haben daher weder der Landtag noch die Landesregierung ausgebracht und wären mit dem strikten Konnexitätsprinzip der Landesverfassung im Übrigen unvereinbar gewesen. Jedoch bedeutet ein Verzicht auf Einsparverpflichtungen für die kommunale Ebene nicht, dass das Land in Folge der Reform dauerhaft Mehrkosten trägt, den kein erkennbarer Mehrwert gegenübersteht.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen und vor dem Hintergrund der Gebietskulisse „11+1“ bleibt zu konstatieren, dass die Kommunalisierung des im Leitbildbeschluss ausgebrachten Aufgabenkataloges - im Vergleich zu ihrer Erledigung auf Landesebene - Zusatzkosten in Höhe von deutlich über 20 Mio. Euro pro Jahr verursachen würde.

In der Landesverwaltung sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung seit Mitte der 90er Jahre hoch spezialisierte und effiziente Organisationsstrukturen geschaffen worden. Dabei wurden in den Bereichen Umwelt, Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forst, Soziales und Bildung kleine eigenständige Einrichtungen und Behörden aufgelöst und in großen nachgeordneten Landesbehörden mit drei- bis maximal sechsfachen Regionalstrukturen zusammengeführt. Mit der organisatorischen Straffung ging ein erheblicher Personalabbau einher. Die Personalbemessung wurde mit Blick auf die finanziellen Rahmenbedingungen strikt an den fachgesetzlichen Mindeststandards und Vergleichswerten anderer finanzschwacher Flächenländer orientiert. Die geplante zwölffache Dezentralisierung und von kommunaler Seite geforderte Standarderhöhung bei der künftigen Aufgabenwahrnehmung führen zu einer Umkehr der Entwicklung mit beachtlichen Risiken für die Haushaltskonsolidierung.

Deshalb hat das für Innen und Kommunales zuständige Mitglied der Landesregierung in seiner Besprechungsunterlage für die Kabinettsitzung am 11.4.2017 eine weitgehende Beschränkung der Kommunalisierung auf große, auch nach einer Dezentralisierung mit arbeitsfähigen Personaleinheiten untersetzbare Aufgabenblöcke (Forst), im Sinne einer Personalüberleitung abgrenzbare Aufgabenblöcke (Schulpsychologen) und regional bündelbare Aufgabenblöcke (Grenzveterinär-

dienst) vorgeschlagen und im beigefügten Gesetzentwurf umgesetzt. Der Aufgabenblock Forst wird – abweichend von dem in die formelle Ressortabstimmung gegebenen Gesetzentwurf – um die Teilaufgabe „Waldbrandfrüherkennung“ reduziert. Zunächst war die Übertragung der Aufgaben der sechs Waldbrandfrüherkennungszentralen des LFB auf die fünf Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz vorgesehen. Aufgrund der technischen Entwicklung und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit stand diese Lösung jedoch unter einem landesinternen Prüfvorbehalt. Alternativ war eine Kommunalisierung auf eine bzw. zwei Regionalleitstellen zu prüfen. Beide Varianten waren Gegenstand von vier Beratungen mit der Fachebene der Kommunen im Zeitraum seit Februar 2017. Ziel war eine enge Abstimmung mit der kommunalen Seite bei der fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bewertung der Varianten. Aufgrund offensichtlich unterschiedlicher fachlicher Bewertungen konnte eine fachlich und finanziell belastbare sowie wirtschaftliche Lösung mit der kommunalen Fachebene nicht erarbeitet werden. Mit Blick auf mögliche Veränderungen in der Struktur der Regionalleitstellen frühestens ab 1.1.2022 einerseits und der im Landesbetrieb Forst aus fachlichen und in erster Linie wirtschaftlichen Gründen geplanten Bündelung der sechs Waldbrandfrüherkennungszentralen an zwei Standorten (Zentrale Nord/Süd) andererseits empfiehlt sich eine Kommunalisierung der Teilaufgabe im Rahmen der aktuellen Reform nicht. Der Landesforstbetrieb wird die geplante Modernisierung und Zentralisierung des Meldesystems mit der Option einer späteren Leistungsvergabe oder Kommunalisierung betreiben. Insoweit ist eine Öffnungsklausel in das Landeswaldgesetz aufgenommen worden.

Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht, oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Vielmehr machen die Kommunalen Spitzenverbände „Dezentralisierungsaufschläge“ geltend. Die mit der Reform angestrebte Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung stößt deshalb hier an ihre wirtschaftlichen Grenzen. Der Aufgabenkatalog des Leitbilds wird damit zwar in der Anzahl der Aufgaben erheblich reduziert, in der Substanz jedoch mit Blick auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und der übergehenden Vollzeiteinheiten der unmittelbar auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehenden Aufgaben nur unmaßgeblich gemindert. Die nicht mehr weiter verfolgte Gründung des Kommunalen Sozialverbandes Brandenburg sah ohnedies keine Direktübertragung von Aufgaben auf die Kreisebene vor.

Der nun vorgeschlagene Aufgabenkatalog entspricht im Wesentlichen den Vorschlägen des Gutachtens Bogumil/Ebinger, das Aufgabenkommunalisierungen bei der gegenwärtig anvisierten Gebietskulisse nur für die o.a. Aufgabenblöcke vorschlägt bzw. weitergehende Kommunalisierung erst ab einer Gebietskulisse von „5+1“ vorsieht, und den Empfehlungen der Enquetekommission, die sich auf eine Gebietskulisse von „7+1“ bis „höchstens 10+1“ beziehen. Abweichend von den o.a. Grundsätzen sollen auch die Aufgaben im Bereich Förderung zur Ländlichen Entwicklung mit Beginn der neuen EU-Förderperiode (2021) kommunalisiert werden. Eine Kommunalisierung dieser Aufgabe empfiehlt sich mit Blick auf den weitgehenden Regionalansatz des Förderprogramms. Hierzu wurde eine Selbstbindung des Gesetzgebers ausgebracht, ein entsprechendes Übertragungsgesetz zu schaffen. Im Aufgabenbereich Immissionsschutz wird der Vorschlag des Gutach-

tens Bogumil/Ebinger aufgegriffen, fachlich nachvollziehbare und nachhaltige Schnittstellen zu schaffen, bevor eine Aufgabenkommunalisierung in Erwägung gezogen wird. Deshalb sollen die Zuständigkeiten für die Technologieblöcke „Windkraftanlagen (Genehmigung und Überwachung)“ und „nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen (Überwachung)“ auf die Kommunalebene übergehen. Bei Windkraftanlagen geht es vorrangig um planungsrechtliche Belange, während technologische Aspekte (z.B. Luftreinhaltung, Abfallvermeidung/-verwertung) unbeachtlich sind bzw. eine untergeordnete Rolle spielen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die aufgrund ihres deutlich geringeren Gefahrenpotentials keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sondern i.d.R. dem Baurecht unterliegen. Hier gibt es Anknüpfungspunkte zu den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise.

Darüber hinaus wird an der ursprünglich vorgesehenen Übertragung der Aufgaben im Bereich Abfall festgehalten. Damit soll die Kompetenz der unteren Abfallwirtschaftsbehörden gestärkt werden. Die durchschnittlich jedem Landkreis zu übertragenden 0,35 VZE sollen auf jeweils 0,5 VZE – gesamtfinanziert aus dem Epl. 20 – aufgestockt werden.

Die Übertragung der Aufgaben nach der Kirchengaustrittsverordnung werden entsprechend dem o. a. Gutachten im Interesse der Bürgernähe und aufgrund der hohen Fallzahlen auf die kommunale Ebene übertragen.

Im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Schulpsychologen ist zum 1.1.2020 eine Anhebung des Standards der Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Demnach soll künftig durchschnittlich ein Schulpsychologe für die Betreuung von 7.500 Schülern zuständig sein. Die Standarderhöhung ist dabei keine Folge der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach Art. 97 Abs. 3 LV, sondern Resultat einer davon unabhängig getroffenen fachpolitische Entscheidung der Neujustierung des Betreuungsverhältnisses.

Die rechtliche Ausgestaltung der Funktionalreform ist Gegenstand des beigefügten Entwurfs für ein Artikelgesetz. Bestandteile des Gesetzentwurfs sind:

- Aufgabenzuordnungsgesetz (Art. 1)
- Änderung des Landesorganisationsgesetzes (Art. 2)
- Personalzuordnungsgesetz (Art. 3)
- Vermögensüberleitungsgesetz (Art. 4)
- Mehrbelastungsausgleichsgesetz (Art. 5)
- fachrechtliche Änderungen (Art. 6 - Art. 19)
- Brandenburgisches Förderprogrammgrundsatzgesetz (Art. 20)
- Brandenburgisches Lastentragungsgesetz (Art. 21)
- Bekanntmachungen (Art. 22)
- Übergangsbestimmungen (Art. 23)

□ Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Art. 24)

Unter Beachtung der vom Landtag aufgestellten Grundsätze für die Funktionalreform sind mit dem Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Kontext mit der Aufgabenüberleitung (Art. 1) entsprechende Folgeregelungen zu treffen:

Der Personalübergang vom Land Brandenburg auf die kommunalen Körperschaften ist zu regeln. Das bisher beim Land für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Personal wird den neuen Aufgabenträgern zugeordnet. Die Zuordnung des Personals auf den jeweiligen kommunalen Aufgabenträger erfolgt auf Grundlage eines nach den Kriterien dieses Gesetzes zu erstellenden Zuordnungsplans (Art. 3).

Der Übergang bzw. die Übertragung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, ist zu regeln (Art. 4). Auf die Übertragung der Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie wird aus Rechtsgründen verzichtet. Es bedarf insoweit individueller vertraglicher Lösungen.

Die Erstattungen des Landes für die Mehrbelastungen der Kommunen durch die übertragenen Aufgaben sind zu regeln. Gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gilt hierbei der strikte Konnexitätsgrundsatz. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Gebietskörperschaften werden festgelegt. Darüber hinaus wird der Ausgleich für bereits entstandene Versorgungsanwartschaften festgelegt (Art. 5).

Mit der Aufgabenübertragung ist eine Änderung der Zuständigkeitsregelungen in den Fachgesetzen und -verordnungen vorgesehen (Art. 6 - Art. 19). In diesen Bestimmungen ist auch geregelt, auf welche Art und Weise die Aufgaben zukünftig von den Kommunen zu erledigen sind und welche Aufsichts- und Weisungsrechte bestehen sollen (z. B. Wahrnehmung der Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung). Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind auch die zuständige Sonderaufsichtsbehörde und der Umfang des Weisungsrechts zu bestimmen.

Art. 21 des Gesetzentwurfes setzt die im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für Bewilligungen von Vorhaben der ländlichen Entwicklung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu regelnde verursachungsabhängige Haftung bei der länderübergreifenden Finanzkorrektur um. Eine gesetzliche Regelung zum Mehrbelastungsausgleich und zum Personalübergang erfolgt, wenn die Rahmenbedingungen für die neue EU-Förderperiode bekannt sind. Das Funktionalreformgesetz enthält insoweit eine erste Kostenprognose.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Zu § 1 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz):

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe dient der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere durch Einschleppung von Tierseuchenerregern oder Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind. Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz werden gemäß § 1 Absatz 4 AGTierGesG bereits von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Zu den Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz gehört auch die nun dem Standortlandkreis zugewiesene, so dass bei diesem Landkreis Aufgaben nach dem TierGesG gebündelt werden. Die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr am Flughafen Berlin-Schönefeld erfolgt durch das dort örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Im Jahr 2014 betrug die Anzahl der Kontrollen der kommerziellen Einfuhr 302 Sendungen und die Zahl der Kontrollen im Reiseverkehr, die in Zusammenarbeit mit dem Zoll durchgeführt wurden, 39.069.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe umfasst die Entgegennahme und Bescheinigung des Austritts aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung des öffentlichen Rechts sowie die Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung über den Austritt. Die Austrittserklärungen können in den Standesämtern wohnortnah und damit bürgerfreundlich abgegeben werden. Die in der Regel längere Anfahrt zum zuständigen Amtsgericht entfällt. Die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte kann als bestellte Urkundsperson im Sinne des § 2 des Personenstandsgesetzes die Bescheinigung über den Austritt ausstellen und beglaubigen. Damit können die Anforderungen des § 5 Absatz 2 der Kirchenaustrittsverordnung an die Übersendung einer beglaubigten Austrittserklärung erfüllt werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Standesämter entspricht der Regelung in der überwiegenden Zahl der Bundesländer bis auf Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Zu § 2 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport):

Die Aufgabe der schulpsychologischen Beratung wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte können Synergien zu den bisher dort wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erschlossen werden.

Zu § 3 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft):

Zu Nummer 1:

Es werden Aufgaben und Befugnisse für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die Überwachung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zur Stärkung der kommunalen Organisationshoheit bietet sich auf Grund der örtlichen Nähe auch die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen an.

Zu Nummer 2:

Im Bereich der Abfallwirtschaft werden ebenfalls Aufgaben übertragen, die der Stärkung kommunaler Eigenverwaltung dienen. Dazu gehört der Aufgabenbereich gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen bei privaten Haushaltsabfällen, für deren Entsorgung originär die Kommunen zuständig sind.

Daneben werden weitere Aufgaben zur Pflichterfüllung nach Weisung übertragen: und zwar die Überwachung gefährlicher Abfälle außerhalb von Anlagen, außerdem von stoffbezogenen Abfallanforderungen, die materiell dem Chemikalienrecht angehören (Batteriegesetz, Verpackungsverordnung, Elektro- und Elektronikgerätesgesetz, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und Altfahrzeugverordnung).

Schließlich wird für abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten die Aufganzuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zu Nummer 3:

Mit der Übertragung der hoheitlichen und Teilen der gemeinwohlorientierten Aufgaben nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg und der genannten Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird die Beschlussempfehlung der Koalitionsfraktion für die Verwaltungsstrukturreform vom 21. April 2016 umgesetzt. Insbesondere erfolgt eine Aufgabenübertragung in den Bereichen Forstaufsicht, Waldpädagogik, vorbeugender Waldbrandschutz, Rat und Anleitung und Müllbeseitigung. Dies gilt ebenso für die Übertragung der angeführten Aufgaben nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz, dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz, dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dem Forstvermehrungsgutgesetz.

Die Aufgabenübertragung dient der Stärkung der kommunalen Eigenverwaltung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesorganisationsgesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 24 (Aufhebung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes).

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Zu § 1 (Personalbedarf kommunaler Körperschaften):

Zu Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass das Land den kommunalen Körperschaften (Landkreise und kreisfreie Stadt Potsdam) das Fachpersonal zur Verfügung stellt, das sie zur Wahrnehmung der nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Dies sichert die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Qualität. Der Grundsatz, dass den Landkreisen das Fachpersonal vom Land zur Verfügung gestellt wird, wird durch die Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen präzisiert. Diese Präzisierung betrifft einerseits den Umfang des Personals, das den kommunalen Körperschaften zugeordnet wird, und andererseits den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Beschäftigten kommunaler Körperschaften zur Erfüllung übertragener Aufgaben auf kommunaler Ebene tätig werden.

Die Legaldefinition des Begriffs der kommunalen Körperschaften ist der aus Vereinfachungsgründen gewählte Oberbegriff für die Landkreise und die kreisfreien Städte respektive die kreisfreie Stadt Potsdam. In den nachfolgenden Bestimmungen wird einheitlich dieser Begriff verwendet.

Zu Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 bestimmt, dass sich der Personalbedarf kommunaler Körperschaften im Grundsatz nach der in der Bestimmung genannten Anlage zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz richtet. Dies gilt nicht, wenn in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 2 (Übernahme von Beamtinnen und Beamten):

Zu Absatz 1:

§ 2 Satz 1 bestimmt, dass im Hinblick auf den Personalübergang im Bereich der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden soll. Dieser verweist seinerseits auf die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes. Der Personalübergang im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt somit durch Übernahmeverfügung. Der in § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) angeordnete Verweis auf §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) wird im Interesse einer sozialverträglichen Ausgestaltung der Reform für einzelne Bestimmungen des § 18 Beamtenstatusgesetz eingeschränkt. So ist es nicht möglich, einer auf eine kommunale Körperschaft übergegangenen Beamtin oder einem übergegangenen Beamten ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt zu übertragen (vgl. § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Beamtenstatusgesetz) oder Beamtinnen und Beamte, die auf kommunale Körperschaften übergegangen sind, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn die Zahl der bei der kommunalen Körperschaft vorhandenen Beamtinnen und Beamten nach der Personalzuordnung den tatsächlichen Bedarf übersteigen sollte (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz). Die Regelung korrespondiert mit den Besitzstandsregelungen für Tarifbeschäftigte in § 11.

In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass der Verweis in Satz 1 auch für die Beamtinnen und Beamten der Landeswaldoberförstereien, die kommunalen Körperschaften nach § 5 Absatz 4 zugeordnet werden können, gilt. Satz 1 findet demgemäß Anwendung, auch wenn die in Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten aktuell keine übergehenden Aufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 31 Absatz 1 LBG i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG haben das Land und die kommunalen Körperschaften „im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind“. Die in § 16 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG genannte Frist von sechs Monaten wird durch dieses Gesetz insoweit modifiziert, als das Einvernehmen bis zum 1. Dezember 2019 herzustellen ist. Dies soll einen Personalübergang zeitgleich mit der Aufgabenübertragung (und damit auch der Personalzuordnung im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum 1. Januar 2020 erfolgt) oder jedenfalls in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihr ermöglichen.

Sollte es bis zum 1. Dezember 2019 nicht zu einem Einvernehmen mit den jeweiligen aufnehmenden kommunalen Körperschaften kommen, ist das Einvernehmen durch eine Entscheidung des Ministeriums, aus dessen Geschäftsbereich die jeweilige Beamtin oder der jeweilige Beamte stammt zu ersetzen. In diesem Ausnahmefall wird der Weg der einvernehmlichen Zuordnung mithin verlassen und eine einseitige Zuordnung durch das Land durchgeführt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht für die Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten eine Bündelung von Vollzeiteinheiten zum Zweck der Personalzuordnung dergestalt, dass die Zuordnung von einer VZE eines gebündelten Dienstpostens möglich ist. Statt einer VZE der Besoldungsgruppe A 9 kann daher beispielsweise eine VZE der Besoldungsgruppe A 11 einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden, wenn eine solche Dienstpostenbündelung bereits auf Landesebene praktiziert wurde.

Zu § 3 (Zuordnung von Beschäftigten der Grenzkontrollstelle):

§ 3 regelt die Zuordnung von Beschäftigten der Grenzkontrollstelle im Geschäftsbereich des für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 1:

Gemäß § 3 Absatz 1 gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrnehmen, am 1. Januar 2020 auf den Landkreis über, auf dessen Gebiet sich der Flughafen Schönefeld befindet, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Gebrauch gemacht haben. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse hat zur Folge, dass der genannte Landkreis in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen eintritt. Beamtinnen oder Beamte sind durch Übernahmeverfügung gemäß § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz zu übernehmen.

Anders als bei Beschäftigten im Bereich des Landesbetriebs Forst (LFB; vgl. dazu §§ 5 bis 7) findet im Fall der Beschäftigten der Grenzkontrollstelle keine Auswahl auf Grundlage sozialer Kriterien vergleichbar jenen in § 6 Absatz 1 statt, da hier das Zuordnungssubjekt lediglich ein Landkreis (Dahme-Spreewald) ist, in dem die Beschäftigten, die die Aufgabe bisher wahrnehmen, derzeit bereits tätig sind. Der Dienort wird bestimmt durch den Belegenheitsort des derzeitigen Flughafens Berlin-Schönefeld. Mit einer Änderung der Dienststätte durch den Landkreis ist nicht zu rechnen. Schutzwürdige Belange der Beschäftigten sind nicht berührt.

Zu Absatz 2:

§ 3 Absatz 2 bestimmt, dass das für die Beschäftigten zuständige Ministerium eine Anhörung der Betroffenen durchführt. Diese Anhörung soll vor der Zuordnung stattfinden. Dies bedeutet zugleich, dass die Anhörung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass ihr Ergebnis gegebenenfalls noch Einfluss auf die Zuordnung haben kann.

Absatz 2 regelt ferner, dass das zuständige Ministerium eine Härtefallprüfung durchzuführen hat, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

Zu § 4 (Zuordnung von Beschäftigten der schulpsychologischen Beratung):

§ 4 regelt die Zuordnung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Zu Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 regelt den Zuordnungsmodus: die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen kraft Gesetzes auf kommunale Körperschaften über, mit der Folge, dass diese in die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis eintreten; Beamtinnen und Beamte werden gemäß § 2 im Wege einer Übernahmeverfügung der jeweiligen kommunalen Körperschaft zugeordnet.

Zu Absatz 2:

§ 4 Absatz 2 regelt, welche Schulpsychologinnen und -psychologen welcher kommunalen Körperschaft zugeordnet werden. Die bisherige räumliche Gliederung des Schulpsychologischen Dienstes auf verschiedene Standorte innerhalb des Landesgebietes ermöglicht es, die Beschäftigten entsprechend dieser Dislozierung den kommunalen Körperschaften zuzuordnen. Die Zuordnung folgt demnach grundsätzlich regionalen Gesichtspunkten: Die Beschäftigten eines Standortes werden jener kommunalen Körperschaft zugeordnet, innerhalb derer sich der bisherige Standort befindet.

Diese regionale Zuordnung soll einerseits soziale Härten auf Seiten der Beschäftigten abmildern; andererseits dient sie vor allem der Kontinuität der Betreuung der Klientel, nämlich der Kinder und Jugendlichen, und damit gleichzeitig der Aufrechterhaltung eines hohen Betreuungsstandards. Ein Wechsel der Betreuungsperson ist den Kindern und Jugendlichen im Grundsatz nicht zumutbar. Zudem bestehen verfestigte berufliche Kontakte und ein enges Vertrauensverhältnis der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu den Lehrkräften, Schulleiterinnen

und Schulleitern sowie dem sonstigen Betreuungspersonal der Klientel. Auch unter diesem Aspekt hat das Kindeswohl hier Vorrang.

Nicht in jedem Fall führt diese regionale Zuordnung zu sachgerechten Ergebnissen, denn sie unterscheidet sich zum Teil von dem aufgabenspezifischen Bedarf einzelner Landkreise gemäß dem Verteilschlüssel für den Mehrbelastungsausgleich. Aus diesem Grund wird von dem grundsätzlichen Zuordnungsmodus (Zuordnung zu der kommunalen Körperschaft, auf dessen Gebiet sich der Standort befindet) in Bezug auf den Standort Erkner abgewichen. Der Standort Erkner liegt auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree (künftig Frankfurt-Oder-Spree). Deswegen ungeachtet werden die Beschäftigten dieses Standortes dem Landkreis Märkisch-Oderland zugeordnet, da es anderenfalls zu einer personellen Überversorgung des Landkreises Oder-Spree (künftig Frankfurt-Oder-Spree) kommen würde, die nicht mehr in Einklang stünde mit dessen Bedarf an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz.

Zu Absatz 3:

§ 4 Absatz 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 3 Absatz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

§ 4 Absatz 3 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 5 (Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

Vorbemerkung zu den §§ 5 bis 9:

Die §§ 5 bis 7 regeln für die zahlenmäßig größte Gruppe der zu kommunalisierenden Beschäftigten, die Angehörigen des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB), die mit Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, den Modus der personellen Zuordnung zu kommunalen Körperschaften. Die genannten Regelungen erfassen sämtliche Beschäftigte des Landesbetriebes, die Aufgaben im Sinne der genannten Bestimmung des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrnehmen. Über § 5 Absatz 4 wird der Regelungsbereich auch auf Beschäftigte der Landeswaldoberförstereien erstreckt, mithin Beschäftigte, die nicht originär Aufgaben in dargestelltem Sinn wahrnehmen.

Ebenso wie bei den Beschäftigten des Schulpsychologischen Dienstes soll die personelle Zuordnung vornehmlich unter Berücksichtigung der bisherigen Dienststätten der Beschäftigten, mithin nach regionalen Gesichtspunkten, erfolgen, um den dienstlichen Belangen Rechnung zu tragen und soziale Härten abzumildern.

Zu den dienstlichen Belangen, die für eine regionale Zuordnung des Personals sprechen, zählt insbesondere das Reviersystem, das prägendes Merkmal der Forstverwaltung im Land Brandenburg und Ausdruck des herrschenden Territorialprinzips in diesem Verwaltungszweig ist. Durch das genannte Prinzip ist sichergestellt, dass jede Waldfläche zu einem Forstrevier gehört und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern vor Ort eine Revierförsterin, ein Revierförster, eine Oberförsterin oder ein Oberförster als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Durch die regionale Zuordnung wird demzufolge nicht nur eine größtmögliche personelle Kontinuität erreicht, sondern auch die beschrie-

bene Bürger- und Kundennähe beibehalten. Ob das Reviersystem in Zukunft beibehalten wird, obliegt indes den jeweiligen kommunalen Körperschaften im Rahmen der ihnen zukommenden Organisationshoheit.

Regionale Zuordnung Beschäftigter in oben beschriebenem Sinn bedeutet, dass grundsätzlich die Beschäftigten einer Oberförsterei jenem Landkreis zugeordnet werden, innerhalb dessen sich die Oberförsterei befindet. Die Zuordnung unter regionalen Gesichtspunkten wird begünstigt durch den Umstand, dass die Flächen einer Oberförsterei oder mehrerer Oberförstereien überwiegend deckungsgleich sind mit den Flächen der Landkreise. Eine „kreisscharfe“ Personalzuordnung ist somit grundsätzlich möglich.

Nur für den Fall, dass im Bereich eines Landkreises in den dort gelegenen Oberförstereien nicht hinreichend Personal für eine Zuordnung zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls – subsidiär – auf den Personalbestand der Landeswaldoberförstereien zurückzugreifen und dortiges Personal kommunalen Körperschaften zuzuordnen, um nahtlos eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Auch hier richtet sich die personelle Zuordnung indes nach vornehmlich regionalen Gesichtspunkten.

Vorbereitet wird die personelle Zuordnung der Forstbeschäftigten auf Grundlage von Zuordnungsplänen, die unter Berücksichtigung der erwähnten regionalen Gliederung in Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien durch das für Forsten zuständige Ministerium zu erstellen sind. Für jede kommunale Körperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) ist ein solchermaßen regionalisierter Zuordnungsplan zu erstellen.

Für den Fall, dass in den innerhalb einer kommunalen Körperschaft gelegenen Oberförstereien mehr Beschäftigte vorhanden sein sollten, als der betreffenden Körperschaft unter Berücksichtigung des aufgabenspezifischen Verteilschlüssels gemäß dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz zustehen, muss eine Personalauswahl erfolgen. Gleiches gilt, wenn – zusätzlich – auf den Personalbestand der Landeswaldoberförstereien zurückgegriffen werden muss. Als Auswahlkriterien dienen die in § 6 Absatz 1 genannten Gesichtspunkte, die die jeweilige soziale Schutzbedürftigkeit der einzelnen Beschäftigten abbilden und so etwaige individuelle Härten vermeiden soll. Jedem Kriterium wird eine bestimmte Punktzahl zugeordnet; für jede respektive jeden Beschäftigten wird anhand der auf sie oder ihn zutreffenden Kriterien eine Gesamtpunktzahl errechnet, die in den erwähnten regionalisierten körperschaftsspezifischen Zuordnungsplänen abgebildet wird. Die Zuordnungspläne sind entsprechend dem Muster in Anlage 3 zu gestalten.

Die Zuordnungspläne enthalten ein „Ranking“ der grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten entsprechend ihrer Punktzahl. Die Zuordnungspläne gliedern sich nach Statusgruppen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und Beamtinnen und Beamte andererseits) und nach zuzuordnenden Beschäftigtengruppen. Primär sind Beschäftigte der Oberförstereien zuzuordnen, die zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (in Anlage 3 jeweils unter I. aufgeführt). Ist dieser Personalbestand erschöpft, sind Beschäftigte aus den Oberförstereien zuzuordnen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zu erledigen (in Anlage 3 jeweils unter II. aufgeführt). Ist auch

dieser Personalbestand erschöpft, sind schließlich die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien zuzuordnen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (in Anlage 3 jeweils unter III. aufgeführt). Dieser Zuordnungsmechanismus mit jeweils nachrangigem Zugriff auf drei Beschäftigtengruppen soll sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs am 1. Januar 2020 hinreichend Personal kommunalen Körperschaften (entsprechend ihren jeweiligen Bedarfen nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz) zugeordnet werden kann.

Die Zumutbarkeit einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft richtet sich nach der Punktzahl gemäß dem Punkteschema in § 6 Absatz 1. Je niedriger diese ist, desto zumutbarer ist eine Personalzuordnung vom Land an den Kreis.

Um individuelle Härten, die mit genanntem Punkteschema nicht oder nicht mit hinreichendem Gewicht erfasst werden können, gleichwohl angemessen berücksichtigen zu können, führt das für Forsten zuständige Ministerium ferner eine Härtefallprüfung durch (vgl. § 6 Absatz 6). Dies bedeutet, dass für Beschäftigte, die für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft vorgesehen sind, eine individuelle Prüfung erfolgt, ob die Zuordnung eine unbillige Härte im Einzelfall im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darstellen würde (vgl. u.a. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09, vgl. zum Begriff der „unbilligen Härte“ auch die Ausführungen zu § 6 Absatz 6). Voraussetzung ist indes, dass die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgebracht hat. Für den entsprechenden Vortrag ist das in Anlage 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Formular zu verwenden, mit dem zugleich die zuordnungsrelevanten Daten in der Personalakte aktualisiert werden können.

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 regelt den Modus der Personalzuordnung für die beiden Statusgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden am 1. Januar 2020 im Wege einer Personalgestellung kraft Gesetzes kommunalen Körperschaften zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Beamtinnen und Beamte werden gemäß § 2 durch Übernahmeverfügung von kommunalen Körperschaften übernommen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die personelle Zuordnung zu kommunalen Körperschaften auf Grundlage von regionalisierten Zuordnungsplänen. In den Nummern 1 bis 12 wird dies für jede kommunale Körperschaft konkretisiert und bestimmt, aus welchen Oberförstereien ihr Personalbedarf zu decken ist. Bei den in den Nummern 1 bis 12 genannten Oberförstereien handelt es sich überwiegend um jene, die innerhalb der Grenzen des Landkreises liegen, an den sie Personal abgeben.

Zu Absatz 2:

Nach § 5 Absatz 2 sind die Zuordnungspläne nach Statusgruppen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamte) getrennt, differenziert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 3 und 4 sowie des Punktesystems nach § 6 Absatz 1 aufzustellen.

Der Verweis auf Absatz 3 schränkt den Kreis der grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten auf „vergleichbare“ Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 3).

Der Verweis auf Absatz 4 bedeutet der Sache nach, dass – für den Fall, dass das in den Oberförstereien vorhandene Personal für eine Zuordnung entsprechend den Personalbedarfen der kommunalen Körperschaften nicht ausreichen sollte – auf den Personalbestand der in diesem Absatz genannten Landeswaldoberförstereien zurückzugreifen und dies in den Zuordnungsplänen entsprechend abzubilden ist. Dadurch wird zugleich der Kreis der für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten auf die in diesem Absatz genannte Personengruppe erstreckt.

Der Verweis auf das Punktesystem bedeutet, dass die Punktzahl, die eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nach dem Punktesystem erreicht, in den Zuordnungsplänen abzubilden sind. Demzufolge haben die Zuordnungspläne auch ein „Ranking“ der für eine personelle Zuordnung in Betracht kommenden Beschäftigten zu enthalten (vgl. hierzu auch das Muster nach Anlage 3).

Zu Absatz 3:

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 werden im Rahmen der von Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zuordnung – nur – „vergleichbare Beschäftigte“ berücksichtigt. Wer dieser Personengruppe unterfällt, ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Sätzen 2 und 3 näher bestimmt. Danach gehört zur Gruppe der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunächst, wer zeitlich mindestens zur Hälfte (50 Prozent oder mehr) Arbeitsvorgänge erledigt, die einer nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu kommunalisierenden Aufgabe unterfallen. Für den Bereich des LFB sind dies Aufgaben im Sinne von § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes. Die genannte Definition lehnt sich an die Formulierung in § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L an. Zusätzliches Kriterium ist, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Entgeltgruppe angehören müssen. Ist der Personalbestand der nach Satz 2 vergleichbaren Beschäftigten „nicht auskömmlich“ (vgl. zur Definition des Terminus „nicht auskömmlich“ die Ausführungen zu Absatz 4), wird der Kreis der vergleichbaren Beschäftigten erweitert und es findet Satz 3 Anwendung. Danach können auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus den Oberförstereien kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft übertragene Aufgabe wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, ob der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Wege des Direktionsrechtes die übergehende Aufgabe zur Erledigung zugewiesen werden kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass – vor einem subsidiären Rückgriff auf die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien gemäß Absatz 4 – zunächst jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Oberförstereien in die Zuordnung einbezogen werden, die aufgrund ihrer Qualifikation im Stande sind, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Dieser Rückgriff auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den Oberförstereien, die die Aufgaben aufgrund ihrer Qualifikation wahrnehmen können, rechtfertigt sich aus der größeren Sachnähe dieser Personen im Vergleich zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landeswaldoberförstereien nach Absatz 4.

Diese für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Definitionen in den Sätzen 2 und 3 sind auf Beamtinnen und Beamte gemäß Satz 4 entsprechend anwendbar, allerdings mit der Maßgabe, dass im Zuordnungsplan eine Beamtin oder ein Beamter eines gebündelten Dienstpostens einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden kann und die Aufgabenerledigung im Wege einer dienstlichen Weisung (und nicht unter Rückgriff auf das Direktionsrecht) aufgetragen werden kann. Durch Satz 4 soll ein weitgehender Gleichlauf hinsichtlich des Begriffs der Vergleichbarkeit bei den Beschäftigten beider Statusgruppen erreicht werden (mit Ausnahme der beschriebenen Besonderheit der Möglichkeit der Dienstpostenbündelung bei den Beamtinnen und Beamten). Die Möglichkeit der Dienstpostenbündelung korreliert in ihrem Bedeutungsgehalt mit § 2 Absatz 3 und hat an dieser Stelle vornehmlich klarstellende Bedeutung.

Bei den Beschäftigten beider Statusgruppen müssen die genannten Voraussetzungen zum in Absatz 3 genannten Stichtag vorliegen.

Satz 4 macht deutlich, dass über die in den Sätzen 2 und 3 genannten Merkmale für die Vergleichbarkeit der Beschäftigten hinaus, auch eine regionale Beschränkung der Vergleichbarkeit hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Oberförstereien erfolgt.

Diese für die Beschäftigten der Oberförstereien geltende Definition der Vergleichbarkeit findet keine Anwendung auf die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien nach Absatz 3. Für diese Gruppe von Beschäftigten wird die Vergleichbarkeit in Absatz 3 Satz 2 und 3 autonom bestimmt.

Zu Absatz 4:

§ 5 Absatz 4 regelt den Fall, dass das in den Oberförstereien tätige Personal nicht ausreicht, den Personalbedarf der jeweiligen kommunalen Körperschaft gemäß dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz zu decken. „Nicht auskömmlich“ im Sinne dieser Bestimmung bedeutet dabei, dass insgesamt nicht hinreichend Personal respektive nicht hinreichend Personal in den in der genannten Anlage zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz ausgewiesenen Entgelt- und Besoldungsgruppen vorhanden ist. Ursächlich hierfür können verschiedene Gründe sein, beispielsweise, dass aufgrund einer Härtefallprüfung gemäß § 6 Absatz 6 eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft nicht in Betracht kommt und keine Ersatzperson vorhanden ist, die im Wege des Nachrückens auf dem Zuordnungsplan gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 statt der ausgenommenen Person einer kommunalen Körperschaft zugewiesen werden könnte.

Ist der Personalbestand aus den Oberförstereien nicht auskömmlich, ist zur Deckung des Personalbedarfes der kommunalen Körperschaften auf das Personal der in Satz 4 genannten Landeswaldoberförstereien zurückzugreifen. Die Auswahl des Personals aus diesem Bereich hat aus dem Kreis der „vergleichbaren Beschäftigten“ der Landeswaldoberförstereien zu erfolgen.

Wer zu diesem Kreis gehört, definieren die Sätze 2 bis 4. Die Vergleichbarkeit wird – ebenso wie bei den Oberförstereien – regional beschränkt. Auch hier soll im Interesse der Beschäftigten eine regionale Zuordnung erfolgen. Maßgeblich im Sinne einer Vergleichbarkeit ist jedoch nicht nur die regionale Zugehörigkeit zur Landeswaldoberförsterei sowie zu einer Status- und Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe,

sondern auch der Umstand, ob die oder der Beschäftigte aufgrund seiner Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande ist, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben des Landesforstbetriebs wahrzunehmen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der oder dem Beschäftigten die jeweilige Aufgabe im Wege des Direktionsrechts gemäß § 106 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 4, 12 TV-L bzw. § 2 TV-L Forst in Verbindung mit §§ 4, 12 TV-L (bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern) oder im Wege einer dienstlichen Weisung (bei Beamtinnen und Beamten) zur Erfüllung zugewiesen werden kann. Satz 4 stellt klar, dass die in Absatz 3 verwendete Definition des Begriffs der „vergleichbaren Beschäftigten“ für die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien keine Anwendung findet.

Auch die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien sind in den nach kommunalen Körperschaften regionalisierten Zuordnungsplänen zu erfassen (vgl. Anlage 3). Ihre Zuordnung erfolgt jedoch erst nachrangig nach den Beschäftigten der Oberförstereien (vgl. in Anlage 3 jeweils unter III.).

Die subsidiäre Deckung des Personalbedarfs aus dem Bestand der Landeswaldoberförstereien dient der Sicherung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung auf Ebene der kommunalen Körperschaften durch Bereitstellung gut ausgebildeten Landespersonals. In Anbetracht des Zeitraums bis zum Vollzug der Personalzuordnungen im Jahr 2020 steht zu befürchten, dass – insbesondere im Bereich der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes – nicht hinreichend Personal im Bereich der Oberförstereien zur Erfüllung der zu kommunalisierenden Aufgaben vorhanden sein wird. Dieser Gefahr einer personellen Unterdeckung und damit einer Nichtwahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Bereich der Eingriffsverwaltung und Daseinsvorsorge wird durch subsidiären Rückgriff auf den Personalbestand der Landeswaldoberförstereien vorgebeugt. Damit wird zugleich dem Leitbildbeschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (LT-Drs. 6/4528-B) entsprochen.

Zu § 6 (Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auswahl von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

§ 6 regelt, wie soziale Belange bei der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften Berücksichtigung finden. Dies erfolgt mit Hilfe eines Punkteschemas, dessen Kriterien in Absatz 1 normiert sind. Damit ist die gesetzgeberische Zielsetzung verbunden, nur diejenigen vergleichbaren Beschäftigten kommunalen Körperschaften zuzuordnen und an gegebenenfalls weiter entfernten Dienststätten einzusetzen, denen die (örtliche) Veränderung zuzumuten ist. Der Begriff der „vergleichbaren Beschäftigten“ in Absatz 1 erfasst sowohl diejenigen Beschäftigten nach § 5 Absatz 3 als auch die Beschäftigten nach § 5 Absatz 4.

Das verwendete Schema lehnt sich an ein vergleichbares Punktesystem an, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kam (vgl. hierzu das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007, GV. NRW. S 482). Das Bundesarbeitsgericht hat bei der Übertragung von Aufgaben und der damit einhergehenden Personalgestellung zu kommunalen Körperschaften den Rückgriff auf ein solches Punkteschema gebilligt (vgl. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09).

Zu Absatz 1:

Die in dem in Absatz 1 abgebildeten Punkteschema den einzelnen Kriterien zugeordneten Gewichtungen entsprechen im Wesentlichen den Gewichtungen des Punkteschemas, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen in Anwendung gebracht wurde.

Das Lebensalter und die Beschäftigungszeit haben nicht dasselbe Gewicht wie andere soziale Faktoren des Punkteschemas, da es vorliegend nicht um die Auswahl zu kündigender Arbeitnehmer geht, sondern um die Zumutbarkeit eines Ortswechsels; eine zu starke Berücksichtigung des Lebensalters könnte überdies Bedenken im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hervorrufen (vgl. zu dem entsprechenden Punkteschema, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kam: BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09; NJOZ 2011, 264, 269 [Rn. 72]). Im Hinblick auf die Beschäftigungszeit wird stets auf die in der Bestimmung genannten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen (dynamische Verweisung).

Das Kriterium „Beschäftigungszeit“ ist ebenfalls dem Punkteschema aus Nordrhein-Westfalen entnommen; bei Beamtinnen und Beamten kommt es anstatt der Beschäftigungszeit gemäß Absatz 1 Satz 3 auf berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung des Bundes an, auf die in § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verwiesen wird.

Von vergleichsweise großer Bedeutung und damit entsprechender Gewichtung ist das Kriterium „alleinerziehend“, da die Notwendigkeit zur Nutzung einer gegebenenfalls nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungsmöglichkeit für Alleinerziehende bei der Frage der örtlichen Mobilität von größerer Bedeutung ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Bewertung einer Teilzeitbeschäftigung, denn einem Arbeitnehmer mit verkürzter täglicher Arbeitszeit sind weite Anfahrsstrecken in geringerem Maße zuzumuten, da sich das Verhältnis von Arbeitszeit und Fahrtzeit erheblich zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändern würde (vgl. auch BAG, ebenda). In Bezug auf eine Teilzeittätigkeit gilt es indes die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 zu berücksichtigen. Danach findet eine Berücksichtigung des Kriteriums „Teilzeittätigkeit“ nur dann statt, wenn eine solche auch zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf kommunale Körperschaften, mithin dem 1. Januar 2020, gegeben ist.

Die Berücksichtigung der Schwerbehinderung einer oder eines Beschäftigten beruht auf der Erwägung, dass Schwerbehinderten die durch erhöhte Fahrtzeiten auftretenden körperlichen Belastungen weniger zuzumuten sind (vgl. auch BAG, a.a.O., S. 270).

Bei der Berücksichtigung der Entfernungskilometer wurde nicht auf die künftige Dienststätte der oder des Beschäftigten abgestellt, sondern auf den künftigen Kreissitz der aufnehmenden kommunalen Körperschaft. Dies beruht auf der Erwägung, dass aufgrund der zeitlich fast parallel stattfindenden Kreisgebietsreform die künftige Dienststätte zum Zeitpunkt, in dem die Beschäftigten der kommunalen Körperschaft im Wege der Personalgestellung zugeordnet (1. August 2019) und zur Verfügung gestellt werden (1. Januar 2020), mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht feststehen wird. Ähnliche Erwägungen greifen bei Beamtinnen und Beamten Platz, da die Übernahmeverfügungen im selben Zeitraum erlassen werden. Zwar

bestehen auch im Hinblick auf den künftigen Kreissitz Unwägbarkeiten; diese sind jedoch wesentlich geringer als die Unsicherheiten in Bezug auf die künftige Dienststätte. Das Abstellen auf den Kreissitz ist insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“, die auf kommunale Körperschaften übergehen, auch angemessen. Denn vor dem Hintergrund der noch offenen Frage, ob das Reviersystem in den Oberförstereien beibehalten wird – was die kommunalen Körperschaften im Rahmen der ihnen obliegenden Organisationshoheit selbständig entscheiden können (s.o.) – rückt der Kreissitz als zentraler Verwaltungssitz in den Mittelpunkt. Dieses Kriterium findet indes gemäß Satz 6 keine Anwendung, wenn bis zum 1. Mai 2019 die Kreissitze in den Fusionslandkreisen, d.h. den Landkreisen, die aufgrund des Landkreisneugliederungsgesetzes im Jahr 2019 fusionieren sollen, noch nicht feststehen sollten. Denn in diesem Fall ist es nicht möglich, die Entfernungskilometer zu bestimmen.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die zu treffenden Feststellungen der 1. Juni 2019 ist.

Satz 4 präzisiert Satz 1 Nummer 6 (Pflege naher Angehöriger) unter Rückgriff auf das Pflegezeitgesetz im Hinblick auf die Frage, wie die Pflegebedürftigkeit nachzuweisen ist und was unter dem Begriff des „nahen Angehörigen“ zu verstehen ist. Satz 5 ersetzt Satz 1 Nummer 2 für Angehörige der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten. Satz 6 stellt klar, dass eine doppelte Berücksichtigung von Zeiträumen sowohl als Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer als auch als Zeiten nach Satz 5 (berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne von § 64 des Landesbeamtengesetzes) nicht stattfindet. Diese Regelung ist notwendig, da nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Dienstjubiläumsverordnung, auf den § 64 des Landesbeamtengesetzes verweist, Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit – auch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer – bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes als berücksichtigungsfähige Zeiten gelten. Eine doppelte Berücksichtigung dieser Zeiträume stünde somit zu befürchten.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 6 Absatz 2 wird die Punktzahl für jede vergleichbare Beschäftigte und jeden vergleichbaren Beschäftigten durch das für Forsten zuständige Ministerium errechnet. Grundlage hierfür sind die vorhandenen Personalakten. Zu diesem Zweck hat das zuständige Ministerium bis zum in der Vorschrift genannten Zeitpunkt die vergleichbaren Beschäftigten festzustellen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zu verarbeiten. Dies gilt sowohl für die vergleichbaren Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 (Beschäftigten der Oberförstereien) als auch im Sinne des § 5 Absatz 4 (Beschäftigte der Landeswaldoberförstereien). Auch wenn ein Teil der Beschäftigten der Oberförstereien (nämlich jene nach § 5 Absatz 3 Satz 2) und die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien (nach § 5 Absatz 4) nur nachrangig zugeordnet werden sollen, ist eine Erfassung sämtlicher – auch nur potentiell – für eine Zuordnung in Betracht kommender Beschäftigter sowohl aus den Oberförstereien als auch aus den Landeswaldoberförstereien zu Beginn des Zuordnungsverfahrens unabdingbar, um die Zuordnungspläne nach dem Muster in Anlage 3 zu erstellen und die Zuordnung von hinreichend Personal zu den einzelnen kommunalen Körperschaften im Rahmen der von diesem Gesetz vorgegebenen Zeiträume sicherstellen zu können.

Gemäß § 6 Absatz 3 haben die Beschäftigten die Möglichkeit, die Daten in ihren Personalakten zu aktualisieren. Zu diesem Zweck sind sie vom zuständigen Ministerium davon zu unterrichten, dass sie zum Kreis derjenigen gehören, die für eine Personalzuordnung in Betracht kommen. Die Benachrichtigung hat sich ebenfalls auf sämtliche – jedenfalls potentiell – für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommender Beschäftigter zu erstrecken, mithin sowohl auf vergleichbare Beschäftigte der Oberförstereien als auch solche der Landeswaldoberförstereien (siehe zu Absatz 3 auch die Ausführungen dort).

Zu Absatz 3:

§ 6 Absatz 3 bestimmt, dass die Beschäftigten bis zum in der Vorschrift genannten Zeitpunkt die sie betreffenden Daten aktualisieren können. Sie können ferner einen Härtefall begründende Tatsachen vortragen. Für die Aktualisierung der Personalakten ist das in Anlage 1 abgedruckte Formular zu verwenden, mit dem auch Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen werden können. Dieses Formular ist mithin an sämtliche vergleichbaren Beschäftigten der Oberförstereien nach § 5 Absatz 3 als auch sämtliche vergleichbaren Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absatz 4 zu übersenden, nachdem diese durch das zuständige Ministerium identifiziert wurden (vgl. Absatz 2), um ihnen die Möglichkeit der Aktualisierung zu geben und einen Härtefall begründende Tatsachen vorzutragen.

Bei dem in der Vorschrift verwendeten Begriff der „unbilligen Härte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur einer beschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit im Hinblick auf Beurteilungsfehler unterliegt. Eine Rechtsverletzung kann nur angenommen werden, wenn der Rechtsbegriff verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände übersehen worden sind (vgl. BAG, Urt. v. 21.9.1995 – 6 AZR 18/95, NZA 1996, 1054). Der Begriff setzt sich aus zwei Elementen zusammen, nämlich zu einen aus einer „Härte“, die vornehmlich nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist. Das zweite Element der „Unbilligkeit“ erfordert demgegenüber eine Wertung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 4.3.2009 – L 12 AL 66/08, BeckRS 2009, 61369). Diese Wertung erfordert eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. BAG, a.a.O., S. 1055).

Zu Absatz 4:

Auf Grundlage der aktualisierten und gegebenenfalls ergänzten Personalakten erarbeitet das zuständige Ministerium die Zuordnungspläne für sämtliche vergleichbaren Beschäftigten. Die Vorbereitung der Zuordnung einzelner Beschäftigter hat anhand des Formulars nach Anlage 2 zu erfolgen, die Zuordnungspläne sind entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu erstellen. Die Zuordnungspläne müssen für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten die Feststellungen nach Absatz 1 (Punkte nach dem Punkteschema), eine Rangfolge – mithin ein „Ranking“ – der vergleichbaren Beschäftigten sowie eine Zuordnung jeder und jedes Beschäftigten zu einer kommunalen Körperschaft enthalten. Bevor eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter in den Zuordnungsplan aufgenommen wird, ist sie oder er anzuhören. Die Anhörung erfolgt durch die Stelle, die den Zuordnungsplan-Entwurf erstellt.

Zu Absatz 5:

§ 6 Absatz 5 regelt, welchen Beschäftigten eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zumutbar ist. Dies richtet sich maßgeblich nach der Gesamtpunktzahl, die sie unter Berücksichtigung des Punkteschemas in Absatz 1 Satz 1 erreichen.

§ 6 Absatz 5 Satz 2 regelt den Fall, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zwar grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommt, jedoch beispielsweise, weil sie oder er als Härtefall im Sinne des § 6 Absatz 6 einzustufen ist, von einer Zuordnung auszunehmen ist. In diesem Fall rücken automatisch diejenigen Beschäftigten auf dem Zuordnungsplan nach, die die nächstniedrigen Punktzahlen aufweisen (sog. „Nachrückverfahren“). Dabei gilt, dass zunächst die Beschäftigten innerhalb der Gruppe der vergleichbaren Beschäftigten nach § 5 Absatz 3 Satz 2 „nachrücken“, dann – wenn der genannte Personalbestand erschöpft ist – die Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 und schließlich – nach Erschöpfung des Personalbestandes aus den Oberförstereien – die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien nach § 5 Absatz 4. Dies gilt jeweils für beide Statusgruppen, mithin auch für Beamtinnen und Beamte (vgl. hierzu auch Anlage 3).

Zu Absatz 6:

§ 6 Absatz 6 regelt die Härtefallprüfung durch das für Forsten zuständige Ministerium. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen, prüft das zuständige Ministerium, ob die oder der Beschäftigte von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft auszunehmen ist. Liegt ein Härtefall vor und ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter von einer Zuordnung auszunehmen, rücken die Beschäftigten, die ihr oder ihm auf dem Zuordnungsplan folgen, nach (Nachrückverfahren im Sinne von Absatz 5).

Zu Absatz 7:

Gemäß § 6 Absatz 7 sind Veränderungen zwischen dem 1. November 2018 und dem 1. Juni 2019 in den persönlichen Verhältnissen der Beschäftigten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien betreffen und die Zuordnung zu kommunalen Körperschaften tangieren könnten, grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der betreffende Beschäftigte die Veränderungen unverzüglich dem zuständigen Ministerium mitteilt und zugleich gegebenenfalls notwendige Nachweise beifügt. Für den Fall, dass eine oder ein Beschäftigter Veränderungen in diesem Sinne mitteilt, ist das zuständige Ministerium gehalten, diese Veränderungen in die Zuordnungspläne einzuarbeiten. Veränderungen nach dem 1. Juni 2019 sind nicht mehr berücksichtigungsfähig. Diese Ausschlusswirkung ist notwendig, da sonst eine rechtssichere Zuordnung nicht möglich wäre.

Zu Absatz 8:

Gemäß § 6 Absatz 8 soll das für Forsten zuständige Ministerium die Zuordnungspläne spätestens bis zum 1. Juli 2019 in Kraft setzen. Dieser formelle Akt führt dazu, dass die Zuordnungspläne Verbindlichkeit erlangen und nicht mehr - beispielsweise aufgrund von Veränderungsmeldungen im Sinne von Absatz 7 - angepasst werden können. Im Anschluss an das Inkrafttreten sind die Pläne in Vollzug zu setzen und die Zuordnung praktisch umzusetzen. Die Umsetzung endet mit der tatsächlichen Gestellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am 1. Ja-

nuar 2020 beziehungsweise mit der Übernahme der Beamtinnen und Beamten durch die kommunalen Körperschaften, denen die Betroffenen zugeordnet worden sind.

Nach dem Inkrafttreten der Zuordnungspläne sind die betroffenen Beschäftigten von der Zuordnung zu informieren; dies soll unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Spätestens bis zum 1. September 2019 sind auch die Personal aufnehmenden kommunalen Körperschaften darüber zu unterrichten, welche Personen ihnen zugeordnet worden sind.

Zu § 7 (Personalgestellungsverträge im Bereich des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

§ 7 regelt die zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das für Forsten zuständige Ministerium, und den Personal aufnehmenden kommunalen Körperschaften zum Zweck der Personalgestellung abzuschließenden Personalgestellungsverträge. Diese Verträge sollen als Korrelat zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Personalgestellung dienen und Einzelheiten der Personalgestellung einer einvernehmlichen Regelung zuführen. Gegenstand dieser Verträge sind ausschließlich abstrakte Regelungen, die losgelöst von Fragen der Personalgestellung einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Zu Absatz 1:

§ 7 Absatz 1 regelt deklaratorisch, dass die Personalgestellung die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des LFB zum Land Brandenburg unberührt lässt.

Zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 bestimmt, dass das Land Brandenburg, vertreten durch das für Forsten zuständige Ministerium, und die jeweilige kommunale Körperschaft, der das Personal gestellt wird, zur Durchführung der Personalgestellung bis zum 1. September 2019 Personalgestellungsverträge abschließen. Diese Personalgestellungsverträge sollen der Regelung der personalrechtlichen Einzelmaßnahmen hinsichtlich der übergeleiteten Beschäftigten dienen.

In den nach dem Landkreisneugliederungsgesetz aufzulösenden Landkreisen und den nach diesem Gesetz einzukreisenden Städten ist der Vertragsschluss durch die jeweils nach § 14 des Landkreisneugliederungsgesetzes zu bildenden Fusionsgremien vorzubereiten. Diese Regelung ist notwendig, da zwischen dem Zeitpunkt, bis zu dem die Gestellungsverträge abgeschlossen sein sollen und dem Zeitpunkt der Konstituierung der neuen kommunalen Körperschaften im Nachgang zu den Kommunalwahlen 2019 nur ein kurzer Zeitraum liegen wird. Aus diesem Grund soll der Abschluss der Gestellungsverträge durch die genannten Gremien vorbereitet werden, damit die neu gegliederten kommunalen Körperschaften die Entscheidung vollziehen können.

Zu § 8 (Zuordnung von Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt):

§ 8 regelt die Zuordnung von Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Geschäftsbereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums. Abweichend vom Zuordnungsmodus im Bereich des LFB und gleichlaufend mit demjenigen bei den Beschäftigten der Grenzkontrollstelle sowie der schulpsychologischen Beratung

erfolgt die Zuordnung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Wege eines Übergehens bestehender Arbeitsverhältnisse.

Der Kreis derjenigen Beschäftigten des LfU, die kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, wird einerseits durch die Aufgaben bestimmt, die kommunalisiert werden (vgl. diesbezüglich § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes – Aufgaben aus dem Bereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes), andererseits findet eine Konkretisierung dadurch statt, dass nur Beschäftigte, die in den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten des LfU zum Stichtag 1. Juli 2019 tätig sind, für eine Personalzuordnung in Betracht kommen.

Der Umfang des Personals des LfU, das kommunalen Körperschaften zugeordnet wird, ergibt sich aus Anlage 2 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes.

Zu Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 bestimmt, in welcher Weise Beschäftigte der beiden Statusgruppen kommunalen Körperschaften zugeordnet werden: Bei Beamten findet § 2 Anwendung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt die Zuordnung in Form eines Übergehens bestehender Arbeitsverhältnisse. Die kommunalen Körperschaften treten demgemäß in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes ein.

Durch die Bezugnahme auf § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes und die in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten des LfU, aus denen der Personalbedarf kommunaler Körperschaften zu decken ist, wird deutlich, welche Personen für eine Zuordnung in Betracht kommen.

Zu Absatz 2:

Vergleichbar der Regelung in § 5 Absatz 3 für Beschäftigte der Oberförstereien im Bereich des LFB wird in § 8 Absatz 2 definiert, wer zum Kreis der „vergleichbaren Beschäftigten“ zählt und demgemäß in die Auswahl der für eine Personalzuordnung in Betracht Kommenden einzubeziehen ist.

Zu Absatz 3:

§ 8 Absatz 3 bestimmt, dass das für die Beschäftigten des LfU zuständige Ministerium die Personalzuordnung nach Absatz 1 auf Grundlage von Zuordnungsplänen vorbereitet, für die § 6 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Anwendung findet. Die Bezugnahme gilt sowohl für die Zuordnung als solche als auch für die in § 6 genannten wesentlichen Verfahrensschritte, z.B. die Härtefallprüfung nach § 6 Absatz 6, sowie die in § 6 genannten Zeitpunkte. Abweichend von der Zuordnung im Bereich des LFB ist für die Erstellung der Zuordnungspläne nicht das Muster nach Anlage 3, sondern das Muster nach Anlage 5 zu verwenden. Die übrigen in § 6 genannten Anlagen (Anlagen 1 und 2) sind hingegen zu berücksichtigen und im Rahmen der Zuordnung zu verwenden. Es herrscht somit ein weitgehender Gleichlauf zwischen der Zuordnung von Beschäftigten des LFB und von Beschäftigten des LfU. Dies gilt auch für die Anhörung und die Durchführung einer Härtefallprüfung (vgl. die Bezugnahme auf § 6 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6); das Erfordernis dieser Verfahrensschritte ergibt sich bereits aus der Bezugnahme auf § 6, wird in Absatz 3 jedoch noch einmal klarstellend erwähnt.

Zu Absatz 4:

§ 8 Absatz 4 legt den Grundsatz fest, dass sich die Zumutbarkeit der Zuordnung zu – von ihrem bisherigen Dienstort aus betrachtet – weiter entfernten kommunalen Körperschaften nach der Anzahl der Punkte nach dem Punkteschema gemäß § 6 Absatz 1 richtet, die eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter erreicht. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eine hohe Punktzahl, ist sie oder er der nächsten oder einer nahe gelegenen kommunalen Körperschaft zuzuweisen. Ist die Punktzahl demgegenüber niedrig, ist auch die Zuordnung zu einer weiter entfernten Körperschaft zumutbar.

Zu Absatz 5:

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 sollen die Zuordnungspläne vom für die Beschäftigten des LfU zuständigen Ministerium spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung entspricht § 6 Absatz 8 Satz 1. Der Regelungsgehalt des Satzes 1 ergibt sich bereits aus der Bezugnahme in Absatz 4 Satz 3 auf § 6 und hat klarstellende Bedeutung. Auch hier besteht hinsichtlich des Zuordnungsverfahrens ein Gleichlauf zwischen LFB und LfU.

Auch im Übrigen entspricht Absatz 5 § 6 Absatz 8, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu § 9 (Widerspruchsrecht):**Zu Absatz 1:**

§ 9 Absatz 1 regelt die Möglichkeit derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes kraft Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses und damit dem Wechsel des Arbeitsvertragspartners zu widersprechen. Für dieses Widerspruchsrecht gilt § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.

Die Normierung eines solchen Widerspruchsrechts ist in Anbetracht des Vorlagebeschlusses des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 26. September 2013 (8 AZR 775/12 – BeckRS 2013, 73861) der rechtlich sicherste Weg. Gegenstand des genannten Beschlusses war die Frage der Rechtmäßigkeit einer Personalüberleitungsnorm im Sozialgesetzbuch II (§ 6c Absatz 1 Satz 1 SGB II). Nach Auffassung des BAG war die gesetzliche Regelung des Personalübergangs im konkreten Fall wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unwirksam. Dies begründete der Senat maßgeblich mit der fehlenden Regelung eines Rechts zum Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses. Aus diesem Grund hat der Senat nach Artikel 100 Absatz 1 Satz 1 GG den Rechtsstreit ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, ob genannte Vorschrift des SGB II wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 GG verfassungswidrig ist. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht bisher aus.

Das zuständige Ministerium hat die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Satz 2 über ihr Widerspruchsrecht zugleich mit der Mitteilung über die Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zu unterrichten.

Satz 3 bestimmt, dass das Widerspruchsrecht zwingend gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber zu erklären ist. Die hierfür gesetzte Frist von einem Monat nach Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht entspricht der Frist in § 613a Absatz 6 Satz 1 BGB. Sie ist auch hier hinreichend lang bemessen.

Zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 legt die Rechtsfolgen der Ausübung des Widerspruchsrechts nach Absatz 1 fest: In diesem Fall findet kein Arbeitgeberwechsel statt. Die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer wird der kommunalen Körperschaft, der sie oder er zugeordnet wurde, vielmehr im Wege einer Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Personalgestellung erfolgt in diesem Fall unter Anwendung des § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrags der Länder.

Zu Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 regelt, dass die widersprechenden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vor einer Zuordnung in Form einer Personalgestellung noch einmal anzuhören sind. Haben sie einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen, ist ferner eine Härtefallprüfung durchzuführen.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass eine Personalgestellung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt, schließen das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung und die jeweils betroffene kommunale Körperschaft einen Personalgestellungsvertrag in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2. Ebenso wie dort sind Gegenstand eines solchen Vertrages abstrakte Regelungen, die losgelöst von Fragen der Personalgestellung einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Zu § 10 (Freiwillige Vereinbarung):

Zu Absatz 1:

§ 10 Absatz 1 ermöglicht, in Ergänzung der Zuordnungsregelungen nach diesem Gesetz, Personal einvernehmlich zuzuordnen. Einvernehmlich in diesem Sinne bedeutet, dass Aufgaben abgebendes Ressort, die oder der betreffende Beschäftigte und die aufnehmende kommunale Körperschaft eine dreiseitige Vereinbarung über die personelle Zuordnung der oder des Beschäftigten treffen. In diesem Fall findet § 14 entsprechende Anwendung, um dieser Gruppe von Beschäftigten ein ähnliches Schutzniveau zu gewähren, wie denen, die regulär zum 1. Januar 2020 zugeordnet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die freiwillige Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2020 getroffen wird.

Zu Absatz 2:

§ 10 Absatz 2 enthält einen Ausgleichsmechanismus für den Fall, dass einer kommunalen Körperschaft aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 1 mehr Vollzeiteinheiten zugeordnet werden, als ihr unter Zugrundelegung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes zustehen. § 10 ermöglicht nämlich eine Zuordnung unter Außerachtlassung der in den Anlagen zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz ausgewiesenen körperschaftsspezifischen Personalbedarfe. Ohne die hiesige Regelung müsste ein Landkreis – würde ihm aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 1 eine

VZE mehr zugewiesen, als ihm nach MBAG zustünde – die entsprechenden Personalkosten selbst tragen. Dies wird durch die hiesige Regelung vermieden: Der Landkreis erhält für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die entsprechenden Personalkosten ersetzt. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine das MBAG ergänzende Bestimmung. Das Nähere kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln, ob sie eine solche Regelung erlässt, steht mithin in ihrem Ermessen.

Zu § 11 (Besitzstände):

Zu Absatz 1:

In § 11 Absatz 1 sind besondere Schutzregelungen normiert, die verhindern, dass die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer Nachteile aufgrund des Wechsels ihres oder seines Arbeitsverhältnisses erleidet. Absatz 1 sieht vor, dass auf die neuen Arbeitsverhältnisse ab dem Zeitpunkt des Übergangs sofort die für den neuen Arbeitgeber geltenden Tarifverträge eingreifen.

Der § 613a BGB findet keine Anwendung, da es sich um einen gesetzlich geregelten Arbeitgeberwechsel handelt. Die Regelung des Absatzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die neuen Arbeitgeber tarifgebunden sind. Dem Grundgedanken des § 613a BGB entsprechend soll im Falle beiderseitiger Tarifbindung sofort das Tarifrecht des neuen Arbeitgebers gelten. Die weiteren Regelungen sind erforderlich, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren neuen Arbeitgebern nicht wie neu eingestellte Beschäftigte behandelt werden. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen zudem ihre beim Land Brandenburg erworbenen Ansprüche bezüglich der Entgeltgruppe (Nummer 1), bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten (Nummer 2) und bezüglich zu gewählter Besitzstände (Nummer 3) erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die beim Land Brandenburg erworbenen Ansprüche bezüglich der Entgeltgruppe (vgl. Nummer 1) sind im Übrigen folgende Entsprechungen maßgeblich:

Tätigkeiten, die der Wertigkeit der Entgeltgruppe 9, Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) zum TV-L entsprechen, sind folgenden Entgeltgruppen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD, Teil A I. Nr. 3 zuzuordnen:

Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 TV-L entspricht Entgeltgruppe 9 c TVöD,

Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 2 TV-L entspricht Entgeltgruppe 9 b, Fallgruppe 2 TVöD,

Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 TV-L entspricht Entgeltgruppe 9 a TVöD.

Anders als Anfang des Jahres 2005 waren die tariflichen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten des Landes und den kommunalen Körperschaften noch in den wichtigsten Bereichen weitgehend deckungsgleich. Dies hat sich mit der Aufgabe der Verhandlungsgemeinschaft von Bund, Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) geändert und auch dazu geführt, dass die Modernisierung des Tarifrechts zu unterschiedli-

chen Zeitpunkten erfolgte (Bund und VKA zum 1. Oktober 2005, TdL zum 1. November 2006). Daraus resultierende Nachteile sollen weitgehend ausgeglichen werden.

Soweit abweichende einzelvertragliche Regelungen hinsichtlich der Geltung von Tarifverträgen bestehen, haben diese Vorrang.

Zu Absatz 2:

Die am Tag vor dem Übergang auf den neuen Arbeitgeber bestehende Rechtsstellung (Teilzeit, Befristung, Elternzeit, Beurlaubungen) bleibt erhalten. Insofern bestehen Vereinbarungen mit dem Land Brandenburg, deren Einhaltung zu gewährleisten ist.

Zu Absatz 3:

Urlaub aus dem vergangenen Kalenderjahr 2019 soll vor dem Übergang gewährt bzw. genommen werden (§ 7 Absatz 3 Satz 1 BUrlG), damit die Beschäftigten für die Aufgabenerledigung beim neuen Arbeitgeber weitestgehend zur Verfügung stehen. Soweit der Urlaub aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht genommen bzw. gewährt werden kann, wird der neue Arbeitgeber den Resturlaub im neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gewähren.

Zu Absatz 4:

Zeitguthaben bzw. -schulden sind bis zum Übergang auszugleichen. Die Entstehung der Zeitguthaben bzw. -schuld basiert auf der Anwendung der jeweils geltenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit. Das beim Land angesammelte Zeitguthaben bzw. die Zeitschuld ist auch beim Land auszugleichen. Ein eventuell bestehendes Zeitguthaben wird nicht abgegolten, sofern es sich nicht um ein Zeitguthaben im Sinne des § 10 TV-L handelt, bei bestehendem Zeitdefizit wird der finanzielle Gegenwert zurückgefordert.

Zu § 12 (Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen):

§ 12 regelt den Ausschluss betriebsbedingter ordentlicher Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch das Land Brandenburg (also den bisherigen Arbeitgeber) oder eine kommunale Körperschaft (den neuen Arbeitgeber) wegen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses infolge der Kommunalisierung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform. Derartige Kündigungen sind bis zum 31. Dezember 2022 unzulässig. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen.

Zu § 13 (Geltung der reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften):

§ 13 regelt die Zahlung und Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld und Auslagen bei Reisen aus besonderen Gründen, die Beschäftigten aufgrund der veränderten Personalzuordnung entstehen oder zustehen.

Zu Absatz 1:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 regelt den Ausgleich von Reise- und Umzugskosten etc. für Beamtinnen und Beamten in entsprechender Anwendung des § 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG), der wiederum die entsprechende Anwendung der für

Bundesbeamte geltenden Bestimmungen (Bundesumzugskostengesetz, Bundesreisekostengesetz etc.) anordnet. Soweit landesrechtliche Vorschriften erlassen worden sind, wie zum Beispiel die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte im Land Brandenburg (Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung – BbgTVG), gelten diese entsprechend (§ 13 Absatz 2 Satz 2).

Im Übrigen wird durch § 13 Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass die Personalzuordnung einer Versetzung nach § 30 LBG gleichgestellt wird, soweit es um die Geltung reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften geht. Im Übrigen ist die Personalzuordnung nach diesem Gesetz nicht mit einer Versetzung gleichzusetzen. Die Bestimmung in § 13 Absatz 1 Satz 3 hat vor allem klarstellende Bedeutung und erleichtert die Rechtsanwendung innerhalb der einschlägigen Vorschriften.

Zu Absatz 2:

§ 13 Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 3a der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (Trennungsgeld bei Maßnahmen des Verwaltungsumbaus), sodass die von der Maßnahme betroffenen Beschäftigten nicht nur den üblicherweise auf drei Monate begrenzten Anspruch auf Trennungsgeld besitzen, sondern auf bis zu 18 Monaten.

Zu Absatz 3:

§ 13 Absatz 3 stellt klar, dass die reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Mehraufwendungen, die sich infolge der Personalneuzuordnung ergeben, der aufnehmenden kommunalen Körperschaft vom Land zu erstatten ist

Zu Absatz 4:

§ 13 Absatz 4 regelt, dass die reise- und umzugskostenrechtlichen sowie trennungsrechtlichen Vorschriften auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung finden. Der Übergang bestehender Arbeitsverhältnisse vom Land auf kommunale Körperschaft sowie die Personalgestellung wird einer Versetzung gleichgestellt.

Zu § 14 (Datenschutz):

Zu Absatz 1:

Die Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung vom Land auf die Kreise erfordert die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Personalaktenführenden Landestelle auf den neuen kommunalen Aufgabenträger. Soweit diese personenbezogenen Daten zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung zwingend erforderlich sind, können sie auch ohne Einwilligung der oder des Beschäftigten weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Merkmale „Vorname“, „Geschlecht“ sowie „Wohnort“. Diese Daten werden von den Landesbeamtinnen und Landesbeamten aufnehmenden kommunalen Dienstherrn zur Vorbereitung der Übernahmeverfügungen gemäß § 2 i.V.m. § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes i.V.m. §§ 16 – 19 des Beamtenstatusgesetzes benötigt. Personenbezogene Daten, die in der Vorschrift nicht genannt sind, wie z. B. Krankenstände, dürfen weder mündlich noch schriftlich übermittelt werden. Des Weiteren regelt die Vorschrift, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten nur in Papierform oder in mindestens vergleichbar geschützter Form übermittelt wer-

den darf. Insbesondere die unverschlüsselte Weitergabe von personenbezogenen Daten per E-Mail über das Internet ist unzulässig. Damit wird den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften Genüge getan.

Zu Absatz 2:

§ 16 Absatz 2 regelt den Übergang der Personalakten der Beschäftigten, die aufgrund dieses Gesetzes kommunalen Körperschaften zugeordnet werden.

Zu § 15 (Dienstvereinbarungen):

Mit der Eingliederung in die neue Dienststelle finden für die Beschäftigten grundsätzlich die dort geltenden Dienstvereinbarungen Anwendung. Für den Fall, dass in einem nach dem Landkreisneugliederungsgesetz neugebildeten Landkreis für die dortigen Beschäftigten vorübergehend noch unterschiedliche Dienstvereinbarungen aus ihren jeweiligen vormaligen Dienststellen Anwendung finden, sollen für die im Rahmen der Funktionalreform eingegliederten Beschäftigten die Dienstvereinbarungen gelten, die für die überwiegende Anzahl der Beschäftigten des aufnehmenden Landkreises Anwendung finden.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung; Delegationsbefugnis):

Zu Absatz 1:

§ 16 Absatz 1 statuiert eine Pflicht der Landesregierung, Rechtsverordnungen mit in den Nummern 1 und 2 näher bezeichneten Inhalten zu erlassen. Das Verordnungsermessen der Landesregierung ist somit beschränkt auf den Inhalt der zu erlassenden Verordnungen; ob sie eine Verordnung erlässt, ist ihrer Entscheidung hingegen entzogen.

Die zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen die Personalzuordnung nach diesem Gesetz näher ausgestalten und konkretisieren. Aus diesem Grund werden – auch im Interesse einer hinreichenden Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung – die Regelungsgegenstände in den Nummern 1 und 2 benannt.

Zu Absatz 2:

Um die Personalzuordnung unter Berücksichtigung der individuellen sozialen Belange der Beschäftigten planen und durchführen zu können, müssen personenbezogene Daten der potentiell betroffenen Beschäftigten erhoben, gespeichert, übermitteln und genutzt werden. Eine strikte Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften ist daher unerlässlich. § 16 Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung die sensiblen Bereiche der Datenverarbeitung, die von diesem Gesetz an verschiedenen Stellen betroffen sind, näher auszugestalten, um zum einen die personenbezogenen Daten im besonderen Maße zu schützen und zum anderen gleichzeitig eine Grundlage für die Planung und Durchführung der Personalzuordnung bereitzustellen. Insbesondere die Datenverarbeitung ohne Zustimmung der oder des Betroffenen ist nur unter dem strikten Vorbehalt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig. Bei der Funktionalreform geht es um die Übergabe von Aufgaben vom Land auf die Kreise. Das Personal folgt den Aufgaben. Diese Personalzuordnung ist, gerade in der Planungsphase, so abstrakt wie möglich halten, um den Fokus auf die bloße Aufgaben- und Stellenbeschreibung beizubehalten. Erst in der Durchführungsphase, in der z. B. die Zuordnungspläne durch die abgebende Körperschaft schon abschließend fertiggestellt sind, ist im

Grundsatz die Datenübermittlung von personenbezogenen Daten an die aufnehmende Körperschaft zulässig. Im Übrigen erscheint das im Land Brandenburg in der Verwaltung üblicherweise genutzte Personalerfassungssystem (Peris) geeignet, um eine datenschutzkonforme Planung und Durchführung der Personalzuordnung zu ermöglichen.

Zu Absatz 3:

§ 16 Absatz 3 enthält eine Delegationsermächtigung für die jeweils in den §§ 2 bis 10 adressierten Ministerien. Sie sind befugt, Zuständigkeiten im Rahmen der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften an Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereichs zu delegieren.

Zu § 17 (Einschränkung von Grundrechten):

Mit § 17 wird dem grundrechtlichen Zitiergebot entsprochen.

Zu Anlage 1 (Formular zur Aktualisierung der Personalakte gemäß § 6 Absatz 3 bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Personalzuordnungsgesetzes und zur Angabe von Härtegründen im Sinne von § 6 Absätze 3 und 6 bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absätze 3 und 6 des Personalzuordnungsgesetzes für Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer):

Das in Anlage 1 abgedruckte Formular dient den betroffenen Beschäftigten, ihre für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft relevanten Daten zu aktualisieren sowie einen Härtefall begründende Tatsachen vorzutragen.

Zu Anlage 2 (Formular zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung unter Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes bzw. § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes):

Das in Anlage 2 abgedruckte Formular dient dem zuständigen Ministerium zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung, insbesondere zur Errechnung der Punktzahl gemäß dem Punkteschema in § 6 Absatz 1 für jede für eine Zuordnung in Betracht kommende Beschäftigte bzw. jeden in Betracht kommenden Beschäftigten.

Zu Anlage 3 (Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LFB)):

Anlage 3 enthält das Muster eines Zuordnungsplans für eine kommunale Körperschaft und dient der Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB). Ausgewiesen wird jeweils der Bedarf der Körperschaft nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz getrennt nach Statusgruppen, die Anzahl der zugeordneten Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte) sowie ein „Ranking“ der für eine Zuordnung in Betracht kommenden Beschäftigten entsprechend den von ihnen erreichten Punkten nach dem Punkteschema in § 6 Absatz 1. Überdies wird ausgewiesen, aus welchen Personalbeständen die Bedarfe der kommunalen Körperschaften zu decken sind. Dies hat zunächst aus dem jeweils unter I. aufgeführten Personalbestand zu erfolgen (Beschäftigte aus Oberförstereien, die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen). Dann ist – nachrangig – auf den jeweils unter II. genannten Personalbestand zurückzugreifen (Beschäftigte aus den Oberförstereien, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger

Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen). Sind die unter I. und II. genannten Personalbestände erschöpft, ist schließlich auf den jeweils unter III. genannten Personalbestand zurückzugreifen und die dortigen Beschäftigten zuzuordnen (Beschäftigte aus den Landeswaldoberförstereien, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen).

Zu Anlage 4 (Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt, aus denen Beschäftigte kommunalen Körperschaften zugeordnet werden):

Anlage 4 enthält eine Liste der Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt, aus denen Personal kommunalen Körperschaften im Zuge der Übertragung von Aufgaben nach § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zugeordnet wird.

Zu Anlage 5 (Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LfU)):

Das in Anlage 5 abgedruckte Muster ist für die Erstellung der Zuordnungspläne im Bereich des Landesamtes für Umwelt zu verwenden.

Vorbemerkung:

Das Land ist verpflichtet, den neuen Aufgabenträgern auf Anforderung sämtliches unbewegliches Vermögen unentgeltlich und ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich zu übertragen, das für die Erledigung der jeweils übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Gleiches gilt für bewegliche Gegenstände, die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, wobei es hier keiner Anforderung durch die neuen Aufgabenträger bedarf. Insofern folgt das Vermögen der Aufgabe. Ein gesetzlicher Vermögensübergang findet nicht statt. Es steht den neuen Aufgabenträgern frei, einen Antrag auf Übertragung eines Grundstücks zu stellen, soweit dieses im Alleineigentum des Landes steht und vollständig zu Erledigung einer oder mehrerer Aufgaben genutzt wird, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen werden. Die Regelung orientiert sich an § 5 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 17], S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 04], S. 26, 57) und an der Verordnung zur Durchführung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498) die gemäß Artikel 24 des Funktionalreformgesetzes 2020 beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben werden. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen unbeweglichen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften).

Der neue Aufgabenträger soll möglichst in die Lage versetzt werden, die neue Aufgabe unmittelbar weiterzuführen, indem ihm die hierfür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des sonstigen, durch dieses Gesetz ausdrücklich nicht erfassen Vermögens ist möglichst eine Einigung zwischen den neuen Aufgabenträgern und den Vertragspartnern des Landes zu erzielen, um den neuen Aufgabenträgern beispielsweise die Weiternutzung von Programmen und gemieteten oder geleasten Gegenständen zu ermöglichen, soweit dies für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Hierbei sind die §§ 398 ff. und 414 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten. Gleiches gilt, soweit das Land Liegenschaften zur

Erledigung von übertragenen Aufgaben gemietet oder gepachtet hat. Hier ist auf eine Einigung mit dem Vermieter oder Verpächter hinzuwirken, damit der neue Aufgabenträger die Aufgabe auf der betreffenden Liegenschaft weiterführen kann.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Vermögensüberleitung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Vorbemerkung:

Das Land ist verpflichtet, den neuen Aufgabenträgern auf Anforderung sämtliches unbewegliches Vermögen unentgeltlich und ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich zu übertragen, das für die Erledigung der jeweils übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Gleiches gilt für bewegliche Gegenstände, die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, wobei es hier keiner Anforderung durch die neuen Aufgabenträger bedarf. Insofern folgt das Vermögen der Aufgabe. Ein gesetzlicher Vermögensübergang findet nicht statt. Es steht den neuen Aufgabenträgern frei, einen Antrag auf Übertragung eines Grundstücks zu stellen, soweit dieses im Alleineigentum des Landes steht und vollständig zu Erledigung einer oder mehrerer Aufgaben genutzt wird, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen werden. Die Regelung orientiert sich an § 5 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 17], S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 04], S. 26, 57) und an der Verordnung zur Durchführung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498) die gemäß Artikel 24 des Funktionalreformgesetzes 2020 beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben werden. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen unbeweglichen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften).

Der neue Aufgabenträger soll möglichst in die Lage versetzt werden, die neue Aufgabe unmittelbar weiterzuführen, indem ihm die hierfür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des sonstigen, durch dieses Gesetz ausdrücklich nicht erfassen Vermögens ist möglichst eine Einigung zwischen den neuen Aufgabenträgern und den Vertragspartnern des Landes zu erzielen, um den neuen Aufgabenträgern beispielsweise die Weiternutzung von Programmen und gemieteten oder geleasten Gegenständen zu ermöglichen, soweit dies für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Hierbei sind die §§ 398 ff. und 414 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten. Gleiches gilt, soweit das Land Liegenschaften zur Erledigung von übertragenen Aufgaben gemietet oder gepachtet hat. Hier ist auf eine Einigung mit dem Vermieter oder Verpächter hinzuwirken, damit der neue Aufgabenträger die Aufgabe auf der betreffenden Liegenschaft weiterführen kann.

Zu § 1 (Übertragung des unbeweglichen Vermögens):

Zu Absatz 1:

Das im Alleineigentum des Landes stehende, einer oder mehrerer auf die neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgabe oder Aufgaben vollständig zuzuordnende unbewegliche Vermögen ist auf Anforderung der neuen Aufgabenträger grundsätzlich gemäß den Regelungen in Absatz 1 und 5 auf diese zu übertragen, soweit nicht ein Fall von Absatz 3, Absatz 4 oder § 3 vorliegt.

Die Anforderung der jeweiligen neuen Aufgabenträger ist an den ursprünglichen Aufgabenträger zu richten, der vor Inkrafttreten des Aufgabenzuordnungsgesetzes für die jeweilige Aufgabe zuständig war. Sie muss keiner Form genügen; es muss darin jedoch unzweifelhaft zum Ausdruck kommen, dass der neue Aufgabenträger die Übertragung des betreffenden Grundstücks anlässlich der Aufgabenübertragung begehrt.

Das Land muss auf Anforderung nur solche Grundstücke übertragen, die vollständig im Eigentum des Landes stehen und vollständig für die Erfüllung einer oder mehrerer der übertragenen Aufgaben genutzt werden. Es steht dem Land gleichwohl frei, den neuen Aufgabenträgern auch andere, nicht unter Absatz 1 fallende Grundstücke anzubieten. Besteht ein überwiegendes Landesinteresse an dem betreffenden Grundstück, kann das Land gemäß Absatz 4 ein angemessenes Ersatzgrundstück übertragen. Ein Ersatzgrundstück ist angemessen, wenn es für die Erledigung der neuen Aufgabe grundsätzlich ebenso gut geeignet ist, wie das Grundstück, das der neue Aufgabenträger gefordert hat und an dem ein überwiegendes Landesinteresse besteht.

Da im Falle der Übertragung eines Grundstücks für die betreffende Aufgabe keine Mietkosten bei den neuen Aufgabenträgern anfallen, sind diese bei der Sachkostenpauschale in § 5 Absatz 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes in Abzug zu bringen.

Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften). Grundschulden und Hypotheken werden vor der Auflassung nicht gelöscht. Miet- und Pachtverträge mit Dritten sowie Grunddienstbarkeiten bleiben bestehen. Absatz 1 Satz 4 hat lediglich eine klarstellende Funktion. Dies entspricht der Regelung des § 1 Absatz 1 FRGGDV und stellt für die neuen Aufgabenträger keinen Nachteil dar, da der neue Eigentümer für die mit einer Grundschuld oder Hypothek gesicherten Forderung nur mit dem Grundstück selbst, nicht aber mit dem (sonstigen) eigenen Vermögen haftet.

Der Beschluss des Landtages gemäß Drs. 6/4621-B (Begleitbeschluss), letzter Spiegelstrich: „bei der Übertragung von Immobilien im Rahmen der Funktionalreform analog der Regelung des § 107 Brandenburgisches Schulgesetz zu verfahren“, wird insoweit umgesetzt, als dass keine Anrechnung der übertragenen Grundstücke auf den Mehrbelastungsausgleich erfolgt.

Zu Absatz 2:

Im Bereich der übertragenen Aufgaben im Bereich der Wald- und Forstwirtschaft bezieht sich die Übertragungspflicht des Landes auf die in der Anlage abschließend aufgelisteten Liegenschaften. Dort sind klarstellend sämtliche Liegenschaften des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ aufgeführt, die im Alleineigentum des Landes stehen und vollständig für die Erledigung einer oder mehrerer Aufgaben genutzt werden, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen werden und an denen kein überwiegendes Landesinteresse im Sinne des § 1 Absatz 4 besteht.

Zu Absatz 3:

Steht das bisher für die Aufgabenerledigung genutzte Grundstück nicht im Alleineigentum des Landes oder wird es nicht vollständig zur Erledigung einer oder

mehrerer der übertragenen Aufgaben genutzt, muss das Land den neuen Aufgabenträgern nicht das Eigentum an dem Grundstück übertragen. Eine Grundstücks-teilung findet, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gemäß § 3, nicht statt.

In diesem Fall ist eine Vereinbarung über die Nutzung des Grundstücks, etwa in Form von miet- oder pachtvertraglichen Regelungen zu treffen. Durch diese Regelung soll dem neuen Aufgabenträger die Nutzung der Liegenschaften ermöglicht werden, die er für die Erledigung der neuen Aufgaben benötigt. Da auch in diesem Fall keine Mietkosten bei den neuen Aufgabenträgern anfallen, sind diese bei der Sachkostenpauschale in § 5 Absatz 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes in Abzug zu bringen.

Der neue Aufgabenträger hat sich an den Betriebs-, Neben- und Instandhaltungskosten zu beteiligen. Hierzu gehören die Grundstücks- und Gebäudeerhaltungskosten sowie die Nebenkosten, die mit dem überlassenen Grundstück zusammenhängen. Näheres, insbesondere zu der Höhe der Beteiligung des neuen Aufgabenträgers an den genannten Kosten, ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln, die gemäß § 5 Absatz 1 bekannt zu machen ist.

Zu Absatz 4:

Nur ausnahmsweise sollen angemessene Ersatzgrundstücke übertragen werden. Besteht ein besonderes Landesinteresse an einem Grundstück, das nach Absatz 1 auf Anforderung auf den neuen Aufgabenträger zu übertragen oder nach Absatz 2 zur Nutzung zu überlassen wäre, muss das Land ein angemessenes Ersatzgrundstück anstelle dieses Grundstückes anbieten.

Zu Absatz 5:

Die Grundstücke sind vollständig auf einen oder mehrere neue Aufgabenträger zu übertragen. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften). Grundschulden und Hypotheken werden vor der Auflassung nicht gelöscht. Miet- und Pachtverträge mit Dritten sowie Grunddienstbarkeiten bleiben bestehen. Diese Regelung in Satz 3 hat lediglich eine klarstellende Funktion. Sie entspricht der Regelung des § 1 Absatz 1 FRGGDV und stellt für die neuen Aufgabenträger keinen Nachteil dar, da der neue Eigentümer für die mit einer Grundschuld oder Hypothek gesicherten Forderung nur mit dem Grundstück selbst, nicht aber mit dem (sonstigen) eigenen Vermögen haftet.

Der Beschluss des Landtages gemäß Drs. 6/4621-B (Begleitbeschluss), letzter Spiegelstrich: „bei der Übertragung von Immobilien im Rahmen der Funktionalreform analog der Regelung des § 107 Brandenburgisches Schulgesetz zu verfahren“, wird insoweit umgesetzt, als dass keine Anrechnung der übertragenen Grundstücke auf den Mehrbelastungsausgleich erfolgt.

Eine ergebnisneutrale Behandlung der Aktiva und Passiva soll sicherstellen, dass die Haushaltswirtschaft der Beteiligten vom Vermögensübergang nicht beeinflusst wird. Die Regelung dient der Vermeidung unbilliger Härten, zum Beispiel durch die Gefährdung des gesetzlichen Haushaltsausgleichs.

Im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen die Aktiva und Passiva in der kommunalen Bilanz präzise zugeordnet werden, um künftig ein

gesetzlich gefordertes tatsächliches Bild der kommunalen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage abbilden zu können.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt, wie vorzugehen ist, wenn sich nach der Aufgabenübertragung die Übertragung des hierzu erforderlichen Grundstückes verzögert. Damit die neuen Aufgabenträger sofort die für die Aufgabenerledigung benötigten Liegenschaften nutzen können, sind die betreffenden Grundstücke bis zu der Übertragung den neuen Aufgabenträgern zur Nutzung zu überlassen, unter den in Absatz 3 Satz 2 geregelten Bedingungen.

Zu Absatz 7:

Mit der Regelung im siebten Absatz soll sichergestellt werden, dass der entschädigungslose Übergang von Grundstücken ausschließlich zum Zwecke der Ermöglichung der Aufgabenerledigung auf der kommunalen Ebene erfolgt. Der enge Zusammenhang zwischen den übertragenen Aufgaben und der Übertragung der Grundstücke, die jeweils der Aufgabenerledigung dienen, kommt hier zum Ausdruck: Mit Wegfall der Nutzung des Grundstücks für die Aufgabe, zu deren Erledigung es diente, entfällt der Grund der Übertragung. Es ist dann an den ursprünglichen Eigentümer (das Land) zurück zu übertragen, soweit das Land eine Rückübertragung verlangt.

Wird das Grundstück an das Land zurückübertragen, geht eine Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks nur dann zulasten des neuen Aufgabenträgers, wenn der Wertverlust nicht auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen, Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruht, sondern wenn das Grundstück aufgrund von Faktoren an Wert verloren hat, die der neue Aufgabenträger zu vertreten hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der neue Aufgabenträger auf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen verzichtet. Als Indikator für die allgemeine Grundstückspreisentwicklung können die Angaben des Portals „BORIS Land Brandenburg - Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ dienen.

Wertsteigernde Investitionen durch den neuen Aufgabenträger werden diesem abzüglich der Abschreibungen erstattet.

Wird statt einer Rückübertragung der Verkehrswert des Grundstückes erstattet, so ist analog zu der Rückübertragung des Grundstücks der Verkehrswert maßgeblich, den das Grundstück zum Zeitpunkt der Übertragung hatte, zuzüglich einer eventuell zwischenzeitlich eingetretenen Wertsteigerung, soweit diese nicht auf wertsteigernden Investitionen des neuen Aufgabenträgers beruht. Eine Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks geht auch hier nur dann zulasten des neuen Aufgabenträgers, wenn das Grundstück aufgrund von Faktoren an Wert verloren hat, die der neue Aufgabenträger zu vertreten hat.

Das Wahlrecht, ob das Grundstück zurückübertragen oder stattdessen der Verkehrswert erstattet wird, liegt bei dem neuen Aufgabenträger.

Zu § 2 (Übertragung beweglicher Gegenstände):

Eine Übertragung der zur Erledigung der übertragenen Aufgabe erforderlichen beweglichen Gegenstände erfolgt, wenn der Gegenstand vollständig für die Erle-

digung einer oder mehrerer der nach Brandenburgischem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben genutzt wird. Die Übertragung erfolgt ebenfalls ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich. Dies entspricht der Regelung in § 5 des Funktionalreformgrundsätzegesetzes und der Durchführungsverordnung vom 28.06.1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498). Bei nur anteiliger Nutzung wird der Gegenstand nicht übertragen. Eine (gegebenenfalls anteilige) Nutzungsüberlassung findet nicht statt.

Zu § 3 (Freiwillige Vereinbarung):

Den Beteiligten wird durch die Regelung in § 3 die Möglichkeit eingeräumt, einvernehmlich abweichende Regelungen von den Regelungen in § 1 Absatz 1 bis 6 sowie § 2 zu treffen. Hierfür kommt regelmäßig der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 ff. VwVfG in Frage, dessen Inhalt dann an die Stelle der gesetzlichen Regelung tritt.

Ausgenommen ist wegen des engen Zusammenhanges zwischen Übertragung des Grundstückes und Übertragung der Aufgabe, zu deren Erledigung es dient, die Rückübertragungsmöglichkeit von Grundstücken, die gemäß § 1 Absatz 7 nicht mehr für die übertragene Aufgabe genutzt werden.

Die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Übertragungsmodalitäten können nicht in jedem Einzelfall zu sachgerechten Ergebnissen führen; es muss daher für die Beteiligten die Möglichkeit verbleiben, hiervon abweichend jeweils passendere, flexible Vereinbarungen zu treffen. Dort, wo eine Einigung nicht zustande kommt oder die hier getroffenen Regelungen sachgerecht sind, kann es bei der gesetzlichen Regelung bleiben.

Zu § 4 (Bilanzierung):

Zu Absatz 1:

In der ersten Bilanz des neuen Aufgabenträgers sind alle übertragenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aufzuführen. Zur Bezeichnung und Aufteilung von Vermögen wird die ausschließliche Bezugnahme auf eine Bilanz nicht reichen, da allein mit einer Bilanz regelmäßig keine Zuweisung der einzelnen Vermögensgegenstände möglich ist und auch der „vereinfachte Bestimmtheitsgrundsatz“ wenigstens eine Individualisierbarkeit der übergehenden Vermögensgegenstände verlangt. Daher sollen diese im Anhang inklusive des Buchwertes einzeln einmalig im ersten Jahresabschluss nach dem Aufgabenübergang aufgeführt werden.

Insbesondere für Grundstücke sind die aus § 28 der Grundbuchordnung (BGBl. I S. 1114) folgenden Bezeichnungen erforderlich. Insoweit sind im Anhang des Jahresabschlusses die übergehenden Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen Rechte und Lasten aufzuführen. Anzugeben sind Grundbuchamt, Band- und Blattstelle sowie Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer.

Durch Bildung eines Sonderpostens soll sichergestellt werden, dass sich aus dem Übergang des Vermögens keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung sowie auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 63 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ergeben.

Zu Absatz 2:

Nicht bilanzierte Gegenstände sind im Anhang aufzuführen. Rechte und Pflichten aus noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträgen, wie zum Beispiel Miet- und Pachtverträge sind ebenfalls im Anhang zu erfassen; ebenso sind Lizenzen, Patente und sonstige Rechte sowie Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte aufzulisten.

Der alte Aufgabenträger hat den neuen Aufgabenträgern umfassend alle Risiken und Chancen aufzuzeigen. Hieraus sollen die neuen Aufgabenträger unter anderem Informationen über die Haftungsverpflichtung für nichtbilanzierte Verbindlichkeiten und die vorhandenen stillen Reserven entnehmen können.

Zu § 5 (Schlussbestimmungen):**Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 schließt entsprechend der Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung das jeweils fachlich zuständige Ressort mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die entsprechende Verwaltungs- und/oder Nutzungsvereinbarung. Nur das jeweilige Fachressort kann beurteilen, welche Vermögensgegenstände bislang für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich waren, die aufgrund des Verwaltungsträgerwechsels zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg trägt dem Publizitätsgedanken Rechnung. Da das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils unterschiedlich bekanntmachen, ist die Bekanntmachung im o.g. Amtsblatt eine sachgerechte Lösung. Die Bekanntmachungspflicht entfällt, soweit schützenswerte Interessen Dritter, etwa datenschutzrechtliche Belange, dem entgegenstehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass bei der Übertragung von unbeweglichem Vermögen und beweglichen Gegenständen nach den o.g. §§ 1 ff., die für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sind, öffentlich-rechtliche Kosten nicht anfallen. Hierzu zählen insbesondere Gerichtskosten bei der erforderlichen Umschreibung des Grundbuchs im Falle der Übertragung von unbeweglichem Vermögen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Kommunen durch die Vermögensübertragung keine zusätzlichen, mehrbelastungsausgleichsrelevanten Kosten entstehen. Die Erstattung darüber hinausgehender, mit der Vermögensübertragung verbundener Kosten ist im Mehrbelastungsausgleichsgesetz geregelt.

Zu Anlage 1 (Bezeichnung der Liegenschaften im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

In der Anlage sind sämtliche Grundstücke aufgeführt, die vollständig im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ stehen und die für die Erfüllung einer oder mehrerer übertragener Aufgaben genutzt werden; diese Grundstücke fallen in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1. An ihnen besteht kein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 1 Absatz 4.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Mehrbelastungsausgleichsgesetz – MBAG)):

Vorbemerkung:

Das strikte Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) verpflichtet das Land, wenn es Gemeinden und Gemeindeverbänden neue öffentliche Aufgaben zuweist, einen entsprechenden Ausgleich für die dadurch verursachten Mehrbelastungen zu schaffen. Das Aufgabenzuordnungsgesetz verpflichtet die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die das Land bisher selbst in eigener Zuständigkeit durchgeführt hatte. Damit handelt es sich um neue öffentliche Aufgaben im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV. Diese Verpflichtungen zu neuen öffentlichen Aufgaben verursachen Mehrbelastungen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV ausgleichen muss. Das vorliegende Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform 2020 (Mehrbelastungsausgleichsgesetz – BbgM-BAG) regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und stellt damit sicher, dass das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV nachkommt.

Das BbgMBAG wird hinsichtlich der Einzelheiten des Mehrbelastungsausgleichs durch eine Rechtsverordnung konkretisiert, die das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung gemäß § 15 Absatz 1 spätestens bis zum Inkrafttreten des Aufgabenzuordnungsgesetzes zu erlassen hat. Diese Ausgestaltung der Mehrbelastungsausgleichsregelung ist zulässig, da das Land nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausformung der Kostenausgleichsregelung verfügt, solange die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gewahrt bleiben (VfGBbg 47/96, Urteil vom 18.12.1997, juris Rn. 54; VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002, juris Rn. 55). Auch stellt die Auslegungshilfe des Landtags Brandenburg zum strikten Konnexitätsprinzip klar, dass die rechtliche Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich nach Artikel 97 Absatz 3 LV durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erfüllen ist (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 4). Zudem stellt die Auslegungshilfe klar, dass zwischen der Übertragung neuer Aufgaben und dem finanziellen Ausgleich ein zeitlicher, sachlicher und rechtlicher Zusammenhang bestehen muss, wobei es aufgrund des Budgetrechts des Landtages ausreicht, wenn bei spezialgesetzlicher Regelung der finanzielle Ausgleich im selben Haushaltsjahr erfolgt (a. a. O., Nummer 6). Somit ist es ausreichend, wenn die vollständige Kostenausgleichsregelung zu demselben Zeitpunkt wie die Aufgabenverpflichtung in Kraft tritt (siehe auch Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.11.1 m. w. N.).

Gleichwohl enthält dieses Gesetz bereits die wesentlichen Grundentscheidungen über die Mehrbelastungsausgleichsregelung. Insbesondere wird darin die Auslösung des strikten Konnexitätsprinzips durch die Aufgabenverpflichtungen des Aufgabenzuordnungsgesetzes auf der Gesetzesebene verbindlich festgestellt. Des Weiteren bestimmt das BbgMBAG die Grundsätze und Kriterien des Mehrbelastungsausgleichs, sodass die Rechtsverordnung lediglich den damit gesetzten Rahmen im Detail ausfüllt. Außerdem enthält das BbgMBAG bereits eine erste Kostenfolgenabschätzung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Gesetzesbe-

schlusses aktuellen Erkenntnisse des Landes, womit auch der Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips genüge getan wird (siehe zur Warnfunktion u. a.: Schoch, in Festschrift für Hans Herbert von Arnim, hrsg. v. Stefan Brink/Heinrich A. Wolff, 2004, S. 411, 418).

Des Weiteren ist die hiesige Ausgestaltung als Gesetz und Rechtsverordnung fachlich geboten, um sicherzustellen, dass möglichst aktuelle und fundierte Daten in die Mehrbelastungsausgleichsregelung einfließen können. Denn der Kostenausgleich soll erst drei Jahre nach dem Beschluss der Aufgabenverpflichtung und der damit verbundenen Ausgleichsregelung in Kraft treten. Aufgrund der prozeduralen Sorgfaltspflichten des Landes bei der Schaffung des Kostenausgleichs muss die Regelung jedoch möglichst sachnahe Kriterien und Erkenntnisquellen zugrunde legen. Würde die hiesige Kostenregelung sämtliche Einzelheiten des Mehrbelastungsausgleichs drei Jahre im Voraus festsetzen, wäre zu besorgen, dass damit verbundene Prognoseunsicherheiten die Qualität der Regelung – verstanden als möglichst passgenauer Ausgleich der tatsächlichen Kosten – empfindlich vermindern würden. Dies wäre nicht vertretbar, wenn das Land wie im hiesigen Fall die Möglichkeit hat, aktuellere und mithin auch sachnähere Erkenntnisquellen auszuschöpfen.

Soweit einzelne Bestandteile des Kostenausgleichs durch hinreichend bestimmte dynamische Vorschriften sachgerecht zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses festgelegt werden konnten, hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In den Fällen, in denen eine verfrühte Festlegung ein qualitatives Defizit besorgen ließe, gibt der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber eine Konkretisierung seiner Regelung auf. Dabei stellt das im hiesigen Gesetz festgelegte Programm sicher, dass alle wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst getroffen sind und er diese zu keinem Zeitpunkt aus der Hand gibt. Der Verordnungsgeber füllt lediglich die verbliebenen Spielräume nach Maßgabe dieses Gesetzes im Einklang mit Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV aus.

Zu § 1 (Grundsätze):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg Kostenträger für die Aufgaben sind, zu deren Wahrnehmung sie nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz verpflichtet sind. In Satz 2 wird festgestellt, dass die Mehrbelastungen, die das Land durch die Aufgabenverpflichtungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden verursacht, grundsätzlich konnexitätsrelevant im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) sind. Gleichzeitig bekennt sich das Land zu seiner verfassungsrechtlichen Kostenausgleichspflicht.

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt fest, dass das Land eine Kostenausgleichsregelung schafft, die sich nach den Vorgaben des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes (BbgMBAG) richtet. Diese Regelung steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip.

Klarstellend ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Ämter sich nicht selbst auf den Schutz des strikten Konnexitätsprinzips berufen können, da sie weder Gemeinden noch Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 97 LV sind (siehe Lieber,

in Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Art. 97 Erl. 4 m. w. N.). Anspruchsinhaber des Schutzes des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV sind in diesem Zusammenhang vielmehr die amtsangehörigen Gemeinden, bei denen neue Finanzierungspflichten, also Aufgaben im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 LV, entstehen, wenn die Ämter zu neuen Aufgaben verpflichtet werden. Das Land verfolgt mit der hiesigen Mehrbelastungsausgleichsregelung den Ansatz, dass die Kosten bereits dort ausgeglichen werden, wo sie entstehen, nämlich bei den Ämtern, sodass bei den amtsangehörigen Gemeinden insoweit von vornherein keine neuen Kosten entstehen.

In Satz 2 wird festgelegt, dass die Kostenregelung des BbgMBAG grundsätzlich auf Pauschalsummen beruht. Dies steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip nach der Landesverfassung sowie mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg. So hat das Verfassungsgericht unter anderem aus der Wortwahl des Artikels 97 Absatz 3 Satz 3 LV („Ausgleich“ in Abgrenzung zu „Erstattung“) gefolgert, dass der Gesetzgeber nicht daran gehindert sei, statt einer Cent-genauen Abrechnung eine Kostenerstattungsregelung in typisierender und pauschalierender Form zu treffen (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55). Innerhalb seines Gestaltungsspielraums dürfe der Gesetzgeber auch ein Erstattungskonzept verfolgen, das über besondere Anreize für wirtschaftlichen und sparsamen Gesetzesvollzug eine kostensenkende Wirkung entfaltet (ebd.).

Die Entscheidung zugunsten einer pauschalierten Kostenregelung entspricht auch der überwiegenden Staatspraxis in den anderen Bundesländern bei der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach den jeweiligen Landesverfassungen. Soweit die Länder Ausführungsregelungen zum Konnexitätsprinzip erlassen haben – was mittlerweile in acht von dreizehn Flächenländern der Fall ist –, stellen diese regelmäßig auf Pauschalierungen im Rahmen der Schaffung eines Kostenausgleichs ab (§ 2 des Gesetzes zu einem Konsultationsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – KonnexAG (BW); II.2. 2.5 Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips des Landes Bayern – KonsultVer (BY); II. 2. 2.1 und 2.4 Gemeinsame Erklärung [...] zum Konnexitätsprinzip (Mecklenburg-Vorpommern); § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgenabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – KonnexAG (NW); § 2 Absatz 1 Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – KonnexAG (RP); § 3 Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgenabschätzungsverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – KonnexitätsAusfG (SH); B. II. 2. KonsultVer (ST)).

Weiterhin ist die Auslegungshilfe zu berücksichtigen, die der Landtag zeitgleich mit der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips beschlossen hatte (LT-Drs. 2/6179-B). Dieses Dokument spiegelt den historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers wider (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.3.3). Die verfassungsrechtliche Relevanz dieses Dokuments wird auch dadurch unterstrichen, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg dieses zur Auslegung des Artikels 97 Absatz 3 LV herangezogen hat (VfGBbg 17/01, Urteil vom 14.02.2002, juris Rn. 48 f.). Diese Auslegungshilfe statuiert ausdrücklich, dass die Mehrbelastung pauschalisiert anhand einer durchschnittlichen wirtschaftlich und sparsam

arbeitenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu ermitteln ist (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). Hieraus folgt, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber grundsätzlich davon ausging, dass Mehrbelastungsausgleichsregelungen auf Pauschalierungen beruhen würden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auf Pauschalierungen beruhende Regelungen Vorteile mit sich bringen, aufgrund derer sie grundsätzlich zweckmäßiger sind als Regelungen, die auf eine reine Erstattung abzielen, bei denen also das ausgleichsverpflichtete Land die Rolle eines „Kassenhäuschens“ einnehmen würde (vgl. Schumacher, in LKV 2005, 41, 46). Denn zum einen ist letzteres Modell dem Grunde nach mit einem höheren laufenden Bürokratieaufwand verbunden (ebd.). Zum anderen sind pauschalierende Regelungen strukturell schonender für die Spielräume der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese es selbst in der Hand haben, durch sparsame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung Einsparungen zu erzielen. Über diese eingesparten Mittel können die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung frei verfügen und mithin auch ihren Handlungsspielraum erweitern. Demgegenüber bieten reine Erstattungsregelungen keinerlei Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenwahrnehmung. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass sparsamere Gemeinden und Gemeindeverbände benachteiligt werden. Dementsprechend soll die Spitzabrechnung und Erstattung prinzipiell eine Ausnahme bleiben und solchen Fallkonstellationen vorbehalten sein, in denen Pauschalierungen ungeeignet sind, um einen verfassungsgemäßen Mehrbelastungsausgleich zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass kommunale Aufgaben- und Kostenträger gerade dann über vergleichsweise weite Spielräume bei der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verfügen, wenn sie nicht zuvor die Aufgabe in bestimmten verfestigten Strukturen wahrgenommen hatten, sondern diese erstmalig durchführen. Solche weiteren Spielräume können beispielsweise genutzt werden, um von Anfang an eine sparsame Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Des Weiteren ist in Fällen der Kommunalisierung von Aufgaben, die das Land zuvor selbst wahrgenommen hatte, die Pauschalierung der Kosten auf der Grundlage der in der Landesverwaltung präsenten Daten (Personalansätze usw.) eine durchaus übliche Regelungstechnik, und zwar auch in Umsetzung des jeweils geltenden strikten Konnexitätsprinzips (z. B. § 4 Kommunalisierungsfolgendengesetz (NW); Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008, Anlage 11 zu dem Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz (III. 3.); Anlagen 1 und 2 zu dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung (MV)). Diese Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21/08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 79).

Auch hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seiner Rechtsprechung die Möglichkeit der Pauschalierung grundsätzlich bejaht (Urteil vom 14.2.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 56; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 89). Dabei verlangt es vom Gesetzgeber, dass er seiner Regelung eine fundierte Prognose zu Grunde legt. Daraus folgt eine Pflicht zur prozeduralen Sorgfalt bei der Kostenermittlung: Erforderlich ist eine gründliche Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort (ebd.). Diesen Anforderungen wird das BbgMBAG gerecht. Zu den Einzelheiten der Kos-

tenfolgenabschätzung wird auf die Begründung zu den nachfolgenden Paragraphen verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, ausnahmsweise Einzelabrechnungen als Bestandteil der Kostenausgleichsregelung einzusetzen. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Pauschalierung im Einzelfall systematische Deckungslücken verursacht. Sinn dieser Ausnahme ist es nicht, punktuelle Unterdeckungen auszugleichen, die durch Überdeckungen in den übrigen Ausgleichszeiträumen ausgeglichen werden. Andernfalls müssten auch Fälle des überauskömmlichen Kostenausgleichs entsprechend abgerechnet werden, mit der Folge, dass ohne Not Verwaltungsaufwand verursacht würde. Vielmehr soll die Möglichkeit einer Einzelabrechnung atypische Fälle abdecken, die andernfalls kontinuierliche und unvermeidbare Kosten verursachen würden. Die Aufgabe der Annahme der Erklärung über den Austritt aus der Kirche wird vollständig im Wege der Einzelabrechnung ausgeglichen, weil es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die in der Regel keine Kosten verursacht, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, sodass eine Pauschalabrechnung nicht notwendig ist. Sollten im Einzelfall Kosten entstehen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, können diese anhand der tatsächlich angefallenen Kosten ausgeglichen werden.

Zu Absatz 4:

Soweit die Kostenträger die Erledigung der Aufgabe outsourcen, ist eine Ausgleichung der (restlichen) Kosten über eine Pauschalabrechnung nicht mehr sachgerecht. Es sind in diesem Fall nur noch die tatsächlich anfallenden Kosten im Wege der Einzelabrechnung zu erstatten.

Dies darf nicht dazu führen, dass das Land dem Kostenträger höhere Ausgaben erstatten muss, als auszugleichen hätte, wenn die Aufgabenerledigung bei dem Kostenträger verbliebe. Derartige zusätzliche Mehrkosten sind durch die Kostenträger selbst verursacht und durch diese zu tragen.

Zu § 2 (Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung):

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt klar, dass nach dem strikten Konnexitätsprinzip nur solche Mehrbelastungen eine Ausgleichspflicht des Landes auslösen können, die diesem im Sinne des Verursacherprinzips zugerechnet werden können. Nach dem Verursacherprinzip bedarf es einer unmittelbaren Verursachung der kostenträchtigen neuen Aufgabenverpflichtung durch das Land (siehe hierzu Urteil vom 15. Dezember 2008, VfGBbg 66/07, juris Rn. 26). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips dem Kriterium der Unmittelbarkeit ein besonderes Gewicht beigemessen hatte (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 3). Die durch das Land geregelte Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung bezieht sich lediglich auf das zur Durchführung dieser Aufgabe Erforderliche. Besonders aufwendige Standards der Aufgabenerfüllung, die sich nicht auf einer dahingehenden Verpflichtung des Landes ergeben, sondern auf freiwilligem Handeln der Aufgabenträger beruhen, können folglich nicht dem Land zugerechnet werden. Mithin dürfen die Aufgabenträger nicht einseitig die Standards der Aufgabenerfüllung zulasten des Landes erhöhen; es ist grundsätzlich der Standard beizubehalten, mit dem die Aufgabe vor der Übertragung auf

Landesebene wahrgenommen wurde. Werden beispielsweise bei der Überwachung von Anlagen auf Landesebene nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, so ist dieser landesseitige Standard, soweit er den gesetzlichen Vorgaben entspricht, maßgeblich für die Ausgleichspflicht. Der Umfang der Ausgleichspflicht ist direkt vom Umfang der Aufgabenverpflichtung abhängig.

Hinsichtlich der übertragenen Aufgabe des Grenzveterinärdienstes ist festzuhalten, dass die landesseitige Personalausstattung bereits den prognostizierten Bedarf nach Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) berücksichtigt. Sollte sich das Flugaufkommen anders entwickeln als in der Stellenbedarfsplanung vorgesehen, stellt dies einen nicht vorhersehbaren Härtefall im Sinne des § 14 dar. Die neuen Aufgabenträger können in diesem Fall einen Ausgleich über die Härtefallklausel in § 14 erlangen.

Die Beachtung dieser Regel dient unter anderem der Verwirklichung der dem strikten Konnexitätsprinzip innewohnenden Zuordnungsfunktion, wonach die Ebene, die die Kosten verursacht, auch den erforderlichen Ausgleich zu leisten hat (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.2.5).

Bei der Prognose der verursachten Kosten ist nach Satz 2 auf durchschnittlich wirtschaftlich und sparsam arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände abzustellen. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). So war es für den verfassungsändernden Gesetzgeber ein wichtiger Gesichtspunkt, durch das strikte Konnexitätsprinzip nicht „unwirtschaftliches Verhalten“ zu fördern (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.3.2 m. w. N.). Dies belegen auch die Erörterungen im Landtag zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips. Danach bestand eine weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass Bezugsmaßstab für die Ermittlung der für den Gesetzgeber ausgleichspflichtigen Aufwendungen der Kommunen die durchschnittliche Kommune sein sollte. Dieser Ansatz verfolgte zwei Ziele: Das Abstellen auf eine durchschnittliche Kommune sollte unwirtschaftlich agierende Kommunen nicht belohnen. Ein Ausgleich, der sich am Durchschnitt orientierte, sollte somit einen Anreiz zur Kostensenkung für einzelne Kommunen geben, die die Erfolge ihres wirtschaftlichen Handelns behalten konnten (ebd.).

Darüber hinaus verdeutlichen entsprechende Ausführungsregelungen der anderen Bundesländer zum strikten Konnexitätsprinzip, dass der vorgenannte Maßstab in der bundesweiten Staatspraxis regelmäßig zu Grunde gelegt werden dürfte (siehe § 2 Absatz 1 KonnexAG (BW), II.2. KonsultVer (BY), II. 2. Gemeinsame Erklärung [...] zum Konnexitätsprinzip (MV), § 3 Absatz 1 KonnexAG (NW), § 2 Absatz 1 KonnexAG (RP), § 3 Absatz 4 KonnexitätsAusfG (SH)). Im Übrigen ist zu beachten, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg ausdrücklich betont hat, dass der Gesetzgeber mit seiner Ausgleichsregelung das Ziel verfolgen darf, Anreize zu einem sparsamen Wirtschaften der Kommunen zu setzen (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55; Urteil vom 30. April 2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 88).

Weiterhin stellt Satz 3 klar, dass zusätzliche Kosten, die nicht durch das Land, sondern durch die neuen kommunalen Aufgabenträger verursacht werden, von

diesen selbst zu tragen sind. Durch diese Klarstellung wird hervorgehoben, welche Aufgaben(teile) auf der Entscheidung der jeweiligen Körperschaft beruhen.

Die kommunalen Aufgabenträger sind im Hinblick auf Belastungen, die nicht dem Anwendungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips unterfallen, nicht völlig mittellos gestellt. Insbesondere verfügen sie mit den Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Artikel 99 Satz 2 LV über eine verfassungsrechtlich abgesicherte finanzielle Ausstattung für Kosten, die nicht nach Artikel 97 Absatz 3 LV auszugleichen sind (siehe LVerfGE 17, 103, 113).

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung rechtzeitig zum Tragen kommt. Die Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips verlangt vom Gesetzgeber, dass er sich, bevor er eine Aufgabe den Kommunen überträgt, bewusst macht, welche Kosten dies voraussichtlich verursachen wird (Schoch, in Festschrift für Hans Herbert von Arnim, hrsg. v. Stefan Brink/Heinrich A. Wolff, 2004, S. 411, 418). Dies gewährleistet, dass das Land – rechtzeitig – prüft, ob politisch Wünschenswertes finanziell auch leistbar ist (Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.11.2009, VfG MV 9/08, juris Rn. 56 m. w. N.). Des Weiteren gewährleistet Absatz 2, dass das Land seinem Mehrbelastungsausgleich Daten zu Grunde legt, die zum gegebenen Zeitpunkt möglichst aktuell sind. Dadurch wird den Anforderungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg im Hinblick auf die Fundiertheit und Sachnähe der Kostenprognose Rechnung getragen.

Satz 1 definiert den Begriff der Kostenfolgenabschätzung als Prognose über auszugleichende Kosten, also der durch die Aufgabenübertragung zunächst entstehenden Mehrkosten bei den Kostenträgern. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des BbgMBAG zu erstellen ist.

Satz 2 und 3 geben vor, dass die Kostenfolgenabschätzung speziell für jede Aufgabe zu erstellen ist. Auch hiermit wird das Ziel verfolgt, eine möglichst sachnahe Schätzung der Kosten zu gewährleisten. Andernfalls bestünde die Gefahr, durch eine „globale“ Herangehensweise die Besonderheiten der jeweiligen Aufgaben außer Acht zu lassen. Demgegenüber ermöglicht die relative Kleinteiligkeit einer aufgabenspezifischen Berechnung eine präzisere Kostenprognose. Weiterhin stellt Satz 2 klar, dass das Land den zum Zeitpunkt der Prognose aktuellen Aufwand der Aufgabenwahrnehmung beachten muss. Damit ist es unter anderem gehalten, auf tatsächliche Erfahrungswerte zurückzugreifen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung gesammelt wurden. Dies ist eine sachgerechte Vorgehensweise, weil das Land die in Rede stehenden Aufgaben bisher selbst durchführt und hiermit über sachnahe Kenntnisse sowie Datengrundlagen verfügt.

In Satz 4 wird der Zeitpunkt der ersten Kostenfolgenabschätzung festgelegt. Diese Festlegung wird zeitgleich mit Erlass des BbgMBAG erfüllt, da die Anlagen 1 und 2 zum Gesetz die erste Kostenfolgenabschätzung enthält, die bis zum Jahr 2020 entsprechend zu aktualisieren und fortzuschreiben ist. Dieser Wert kann den neuen Aufgabenträgern als erste Übersicht dienen; es handelt sich hierbei noch nicht um den tatsächlichen Wert zum Mehrbelastungsausgleich im Jahr 2020, für den aktualisierte Daten zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird festgeschrieben, dass den jeweiligen Kostenfolgenabschätzungen die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellen, also entsprechend fortgeschriebenen Daten zu Grunde zu legen sind, sodass die Verwendung veralteter Daten vermieden wird. Damit wird auch den ausdrücklichen Vorgaben des Brandenburgischen Verfassungsgerichts hinsichtlich der möglichst weitgehenden Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen (siehe z. B. Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 56; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 89). Bei Erlass der konkretisierenden Rechtsverordnung durch das für Finanzen zuständige Ministerium nach § 15 Absatz 2 zum 1. Januar 2020 wird eine weitere Kostenfolgenabschätzung erstellt. Diese ermöglicht aufgrund ihrer größeren Nähe zum Zeitpunkt des tatsächlichen Inkrafttretens eine präzisere Prognose als die in Absatz 2 Satz 4 vorgesehene erste Kostenfolgenabschätzung. Letztere dient ihr als Grundlage.

Zum 1. Januar 2020 sind für die Berechnung der Kostenfolgenabschätzung die Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 fortzuschreiben; die Investitionskosten sind gemäß § 6 Absatz 4 fortzuschreiben.

In Satz 2 ist die Erstellung der auf die im Jahr 2020 erstellte Kostenfolgenabschätzung folgenden Kostenfolgenabschätzungen geregelt. Diese werden jährlich durch das jeweils für die Aufgabe zuständige Ministerium erstellt. Dieser Rhythmus stellt sicher, dass dem jährlichen Mehrbelastungsausgleich jeweils hinreichend aktuelle Daten zugrunde liegen. Der vom Verfassungsgericht Brandenburg geforderte Bezug zu den tatsächlichen Kosten ist durch die Fortschreibung der Kostenprognosen sichergestellt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine klarstellende Auffangregelung für den Fall, dass ein Kostenträger seinen Mitteilungspflichten gemäß § 6 Absatz 5, § 7 Satz 3 sowie § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b nicht nachkommt. Damit wird sichergestellt, dass das Verfahren des Kostenausgleichs nicht durch nachlässiges Verhalten Einzelner zum Nachteil der übrigen Kommunen blockiert wird.

Zu § 3 (Personalkosten):

In § 3 wird die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Personalkostenpauschale transparent gemacht.

Zu Absatz 1:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 statuiert die Grundregel, dass die Personalkosten – im Einklang mit § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes – pauschaliert zu schätzen sind. Hierbei ist das Land verpflichtet, die für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderliche Anzahl und Qualifikation der Bediensteten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Da das Land die in Rede stehenden Aufgaben bisher selbst durchführt, kann es hinsichtlich der hierfür erforderlichen Anzahl und Qualifikation der Bediensteten auf in langjähriger Verwaltungspraxis bewährte eigene Erfahrungswerte zurückgreifen. Solange das Land bei der Überprüfung des mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Aufwandes keinen Anhaltspunkten begegnet, die seine bisherige Personalausstattung als unzureichend erscheinen lassen, ist es dem Grunde

nach verfassungsrechtlich unbedenklich, diese Personalausstattung als für die Aufgabenwahrnehmung ausreichend zu erachten. Eine entsprechende Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21/08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 78 f.).

Zu Nummer 1:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Beamtenbereich sind die jeweils aktuellen Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die Personaldurchschnittskosten für diese Statusgruppe zu verwenden. Die Ressorts der Landesregierung legen diese Personaldurchschnittskosten in ständiger Verwaltungspraxis ihrer Finanzplanung zu Grunde. Mithin darf davon ausgegangen werden, dass diese Datengrundlage für eine fundierte Kostenprognose grundsätzlich geeignet ist. Die Berechnungen für das Jahr 2015 sind diesem Gesetz als Anlage 3 beigelegt (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“). Für die Kostenfolgenabschätzungen ab dem Jahr 2020 ist die jeweils aktuelle Fassung dieses Rundschreibens zugrunde zu legen. Hierfür wird das für Finanzen zuständige Ministerium verpflichtet, die PDK-Berechnung unter Berücksichtigung der in der Anlage enthaltenen kostenbildenden Faktoren fortzuschreiben.

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a beinhaltet eine Regelung zum Ausgleich der bei den neuen Dienstherrn entstehenden Versorgungsanwartschaften. Hierzu wird bestimmt, dass den übernehmenden kommunalen Dienstherrn der Betrag zu erstatten ist, den sie selbst an die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zu entrichten haben. Derzeit beträgt der Umlagehebesatz 37,4 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten (Rundschreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (Versorgungskasse) Nr. 3/2014 – Mitglieder).

Zu Buchstabe b:

Die Regelung in Buchstabe b hat die Erstattung der Beihilfeaufwendungen der aufnehmenden kommunalen Dienstherrn für die übergehenden Beamtinnen und Beamten zum Gegenstand, die durch das strikte Konnexitätsprinzip geboten ist. Das Land hat jährlich die beim Kommunalen Versorgungsverband für die Beamtinnen und Beamten kommunaler Dienstherrn anfallenden durchschnittlichen Aufwendungen für die Beihilfe zu erstatten. Derzeit beträgt der Umlagesatz der Umlagegruppe 4 (privat Krankenversicherte) 1 800 € jährlich (Rundschreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (Beihilfekasse) Nr. 1/2014 – Beihilfekasse -).

Zu Nummer 2:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Tarifbeschäftigtenbereich sind die entsprechenden Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus dem Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“ (Auszug in Anlage 4) zugrunde zu legen und in Höhe der linearen Tarifsteigerungen der Tarifabschlüsse der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung ab dem 1. Ja-

nuar 2018 zu dynamisieren. Es sind also Steigerungen des Grundgehalts durch Festlegung eines Sockelbetrages, durch prozentuale Steigerung des Grundgehalts und durch Festlegung eines Festbetrages zu berücksichtigen.

Die Personalkostentabellen in dem genannten Gutachten der KGSt beruhen auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Sie werden in dem Gutachten jeweils auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten aktualisiert und beruhen somit auf tatsächlichen Grundlagen. Ein entsprechendes Gutachten existiert für das Land Brandenburg nicht, sodass auf die Daten der Stadt Köln zurückgegriffen werden muss. Dies ist zulässig, da das Lohnniveau der Tarifbeschäftigten in Nordrhein-Westfalen höher ist als in Brandenburg, sodass die Personaldurchschnittskosten eher zu hoch angesetzt werden und jedenfalls die tatsächlich anfallenden Kosten auf kommunaler Ebene decken.

Zu Nummer 3:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Tarifbereich/Forst werden die Berechnungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg aus dem Bereich des Landesbetriebs Forst (LFB) (vgl. Anlage 5) zugrunde gelegt. Die Herleitung der aufgabenbezogenen Verteilung der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich auf Basis der prognostizierten Einwohnerzahl 2020 der jeweiligen Landkreise. Da die Waldverteilung im Land Brandenburg sowie besondere forsthoheitliche Effekte im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin und im Umfeld urban geprägter Ober- oder Mittelzentren jedoch nicht unmittelbar mit den Einwohnerzahlen der Landkreise korrespondieren, werden die betrachteten Aufgaben mit weiteren Faktoren wie tatsächlich vorhandenen regional differenzierten Vorgangszahlen, Waldflächen- und Waldeigentümerverteilung oder vorhandenen waldpädagogischen Einrichtungen der jeweiligen Oberförstereien gewichtet. Die vorgenommene Zuordnung der Beschäftigten entspricht damit dem im Betrachtungszeitraum entstandenen Aufgabenaufkommen im jeweiligen Territorium.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 12.02.2016, Gesch.-Z.: 21-H 1032.PDK_TB-2016#001 enthält nämlich keine Angaben für TV-L-Forst-Beschäftigte, weshalb für die Herleitung der tatsächliche Personalkostensatz des LFB für TV-L-Forst-Beschäftigte für das Jahr 2016 ermittelt wurde.

Die konkreten Herleitungen sind Anlage 5 zu entnehmen.

Für die Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 werden die in Anlage 5 ersichtlichen Personaldurchschnittskosten in Höhe der Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 dynamisiert.

Hier ist zunächst anzumerken, dass die Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten auf den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für die Länder (Ost) beruht. Im Bereich der Tarifbeschäftigten der Kommunen ist jedoch die Entgeltordnung für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschlägig. Diese weicht inhaltlich von den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für die Länder (Ost) ab. Diese Abweichung ist jedoch zunächst für die Heranziehung der Berechnung des Ministeriums für Ländli-

che Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten unproblematisch, solange die in Rede stehenden Personalkosten tatsächlich weiterhin vom Land getragen werden. Dies ist der Fall, wenn entsprechendes Personal den Aufgabenträgern im Wege der Gestellung zur Verfügung gestellt wird, weil es sich dann insoweit um Personal handelt, das weiterhin durch das Land nach dem Tarifvertrag für die Länder (Ost) entlohnt wird. Dieser Fall betrifft zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben die überwiegende Anzahl der betreffenden Tarifbeschäftigten. Insoweit ist es vertretbar, für die erste Kostenfolgenabschätzung zunächst die Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten heranzuziehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wie die Personaldurchschnittskosten nach der Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 fortzuschreiben sind.

Zu Nummer 1:

Hinsichtlich der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten erfolgt die Dynamisierung entsprechend den Anpassungen der Personaldurchschnittskosten durch das Ministerium der Finanzen.

Zu Nummer 2:

Hinsichtlich der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten ist an dieser Stelle nicht mehr zwischen den im Forstbereich Beschäftigten und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu differenzieren.

Die Personaldurchschnittskosten im Tarifbeschäftigtenbereich einschließlich der dem TV-L Forst oder dem TVÜ-Forst unterfallenden Tarifbeschäftigten werden wie in Absatz 1 Nummer 2 dynamisiert.

Zu § 4 (Gemeinkosten):

Mit dem Gemeinkostenzuschlag werden „Overhead“-Kosten ausgeglichen, die bei den neuen Aufgabenträgern durch die Dezentralisierung der übertragenen Aufgaben zusätzlich entstehen. Abgedeckt sind hiermit beispielsweise die Leistungen des Haupt- und Personalamts, des Rechtsamts, des Presseamts, der Kämmerei sowie die Amtsleitung, die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat/Kreistag und Verwaltungsführung und der betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Dienst. Der Aufschlag von 10 Prozent auf die Personalkostenpauschale wird für auskömmlich erachtet angesichts der Tatsache, dass in anderen Bundesländern, namentlich Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, wegen der zu erwartenden Synergieeffekte der Ansatz eines Gemeinkostenzuschlags verworfen wurde.

Zu § 5 (Sachkosten):

Zu Absatz 1:

Die Sachkostenpauschale wird entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ebenfalls pauschaliert. Grundlage für die Sachkostenpauschale ist das KGSt-

Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“, in der die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert ausgewiesen sind. Diese Kostenpauschale ist entsprechend für jede Vollzeiteinheit anzusetzen, die nach dem Mehrbelastungsausgleich für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übergeleiteten Aufgaben zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale von 9.700 Euro um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro. Da vorliegend keine Aufgaben übertragen werden, die eine besonders aufwendige Spezialanwendung erfordert, wurde die Pauschale entsprechend der Empfehlung gekürzt.

Um die tatsächlich bei den Aufgabenträgern entstehenden Kosten möglichst realistisch abzubilden, ist zwischen Büro- und anderen Arbeitsplätzen zu unterscheiden. Büroarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an dem Informationen erzeugt, bearbeitet und ausgewertet, empfangen und weitergeleitet werden. In erster Linie sind das Planungs-, Entwicklungs-, Projekt-, Beratungs-, Leitungs-, Verwaltungs- oder Kommunikationstätigkeiten und diese Aufgaben unterstützende Funktionen. Andere Arbeitsplätze in diesem Sinn sind beispielsweise Botendienst; Poststelle; Außendienststellen wie Vollziehungsbeamter; Arbeitsplätze aus den Bereichen Bauhof, Klärwerk und Abfallwirtschaft; Bühnenarbeiter; Streetworker; Arbeitsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder, Hallen- und Freibädern; Aufseher in Museen oder Theatern; Waldarbeiter.

Soweit nur Bruchteile einer Vollzeiteinheit nach dem Mehrbelastungsausgleich überzuleiten sind, ist die Sachkostenpauschale dem Bruchteil entsprechend zu kürzen, um rechnerisch genau die bei den Aufgabenträgern durch die Aufgabenüberleitung entstehenden Kosten abzubilden.

Zu Nummer 1:

Für Büroarbeitsplätze wird von einem Standard-Büroarbeitsplatz nach dem KGSt-Gutachten ohne aufwendige Spezialanwendungen im Bereich der Software ausgegangen. Für solche Arbeitsplätze empfiehlt das Gutachten, von der für Büroarbeitsplätze anzusetzenden Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro den Posten „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ in Höhe von 900 Euro in Abzug zu bringen, sodass sich eine Pauschale in Höhe von 8.800 Euro je Büroarbeitsplatz ergibt. Für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben sind keine aufwendigen Software-Spezialanwendungen erforderlich.

Zu Nummer 2:

Für andere Arbeitsplätze, die keine Büroarbeitsplätze sind, empfiehlt das Gutachten einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Bruttopersonalkosten je Vollzeiteinheit. Wenn die informationstechnische Ausstattung des Arbeitsplatzes dem eines Büroarbeitsplatzes entspricht, sind pauschal 3.450 Euro für die Sachkosten je Vollzeiteinheit anzusetzen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 3 wird klargestellt, welche Posten in der Sachkostenpauschale in dem KGSt-Gutachten inbegriffen, also mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegolten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Anpassung der Sachkostenpauschale. Es ist sachgerecht, diese nur alle fünf Jahre anzupassen, denn anders als die Personalkosten ist dieser Posten keinen starken Schwankungen unterworfen. In dem jährlich herausgegebenen Gutachten des KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wurde die Sachkostenpauschale zuletzt im Jahr 2010 angepasst.

Zu § 6 (Investitionskosten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Investitionskosten pauschal auf Grundlage der Werte der vorausgehenden drei Kalenderjahre anzusetzen sind. So werden außergewöhnlich hohe oder niedrige Investitionsauszahlungen in einem Haushaltsjahr geglättet.

Für die erste, diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Kostenfolgenabschätzung sind die Investitionsausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015 berücksichtigt, die für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu übertragenden Aufgaben beim Land angefallen sind.

Die Investitionskostenpauschale wird in dem Zahlungsbescheid gesondert als investive Zuweisung ausgewiesen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, welche Posten in der Investitionskostenpauschale inbegriffen, also mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegolten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Fortschreibung der Investitionskostenpauschale. Für die Kostenfolgeberechnung zum 1. Januar 2020 sind die Investitionskosten der Jahre 2016, 2017 und 2018 zu berücksichtigen, die für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu übertragenden Aufgaben beim Land anfallen.

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass den Kostenträgern keine Nachteile dadurch entstehen, dass auf Landesebene ab dem Jahr 2016 mit Blick auf die Aufgabenübertragung keine Investitionen in großem Umfang mehr getätigt werden.

Der Bereich der Forst bildet eine Ausnahme, da hier umfangreiche Investitionsmaßnahmen vor Übertragung der Aufgaben geplant sind.

Zu Absatz 4:

Für das Jahr 2019 sind weiterhin die aufgabenspezifischen Investitionskosten des Landes maßgeblich. Ab dem Jahr 2020 nehmen jedoch die Kommunen die betreffenden Aufgaben wahr, sodass ab diesem Jahr auf die aufgabenspezifischen Investitionsauszahlungen der neuen Kostenträger abzustellen ist. Es ergibt sich insofern für die Kostenfolgenabschätzung im Jahr 2022 eine aus den Werten beider Ebenen zusammengesetzte Investitionspauschale. Ab dem Jahr 2022 sind entsprechend der Regelung in Absatz 1 die jeweils vorangegangenen drei Jahre zu berücksichtigen, also sind für die Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2022 die Investitionsauszahlungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 zu berücksichtigen.

Um auch hinsichtlich der Investitionskosten eine möglichst große Sachnähe der Kostenprognose sicherzustellen, ist es erforderlich, auf Mitteilungen der jeweiligen Kostenträger zurückgreifen zu können. Hierzu regelt Absatz 5 eine verbindliche Mitteilungspflicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu § 7 (Zweckausgaben):

§ 7 regelt ein gesondertes Verfahren zur Berechnung der Zweckausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz bei den Kostenträgern entstehen. Hiervon erfasst sind beispielsweise Kosten gemäß § 19 Absatz 7 des Waldgesetzes für Maßnahmen der nach der Aufgabenübertragung zuständigen unteren Forstbehörde, die nicht unmittelbar aus Gründen des Walderhalts erforderlich sind. Gemäß Satz 1 sind Zweckausgaben auf Grundlage der jeweiligen Fallzahlen und der damit verbundenen Ausgaben zu berechnen. Damit wird gewährleistet, dass die diesbezüglichen Berechnungen des Landes nicht „ins Blaue hinein“ getroffen werden, sondern auf der Basis fundierter Daten stattfinden. Satz 2 regelt, dass hierzu die Daten der Kostenträger zu verwenden sind. Auch diese Vorschrift zielt auf eine möglichst akkurate Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

In diesem Zusammenhang bedarf es der verbindlichen Regelung in Satz 3, die sicherstellt, dass die für eine qualitativ hochwertige Kostenprognose erforderlichen Daten rechtzeitig den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu § 8 (Einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstehende Transformationskosten):

In § 8 wird der Ausgleich derjenigen Kosten geregelt, die einmalig anlässlich der Aufgabenübertragung entstehen. Die hier genannten Kosten fallen demnach nur einmal bei der Übertragung der Aufgaben im Jahr 2020 an. Sie sind daher nur im ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 zu berücksichtigen. Für die Berechnung der folgenden Mehrbelastungsausgleiche ab dem Jahr 2021 ist die Regelung in § 8 gegenstandslos.

Zu Absatz 1:

Die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln richtet sich seit dem 1. Januar 2011 nach dem am 16. Dezember 2009 vom Land Brandenburg unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der durch das Gesetz

zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 in Landesrecht überführt worden ist. Nach § 83 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt dies auch für kommunale Dienstherrn. Danach leistet der abgebende Dienstherr dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Kapitalabfindung für die erworbenen Versorgungsansparungen in Form einer Einmalzahlung.

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrnwechsel,
- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrnwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn.

Nach dem Personalzuordnungsgesetz gehen die für die Aufgabenübertragung notwendigen Vollzeiteneinheiten aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten auf die kommunalen Dienstherrn über. Es mangelt daher an der zweiten der genannten Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung. Um die gewünschte Rechtsfolge einer Versorgungslastenteilung zu bewirken, wird die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages in § 6 Absatz 1 ausdrücklich bestimmt.

Es handelt sich hierbei um ein bundesweit praktiziertes und bewährtes Modell. Es steht außer Zweifel, dass der Übergang von verbeamtetem Personal auf die kommunalen Dienstherrn von einer Versorgungslastenausgleichsregelung begleitet werden muss. Der für Bund und Länder - und seit dem 1. Januar 2014 auch für die kommunalen Dienstherrn in Brandenburg - gleichermaßen geltende Versorgungslastenteilungs-Staatsverträge schafft diesbezüglich einen fairen Ausgleich zwischen den abgebenden und den aufnehmenden Dienstherrn.

Nach Ansicht der vertragschließenden Parteien (Bund und sämtliche Länder) führen die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu einer verursachungsgerechten Zuordnung der Versorgungslasten. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass das vom Staatsvertrag verfolgte Ziel auch vorliegend bei den beabsichtigten Personalwechseln vom Land zu kommunalen Dienstherrn erreicht wird. Hinzu kommt noch, dass § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - einen zusätzlichen Lastenausgleich in Höhe von 10 Prozent des Abfindungsbetrages vorsieht, welcher nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erstattet wird. Die Regelung entspricht somit dem Konnexitätsprinzip.

Zu Absatz 2:

In den Fällen des Wechsels einer Beamtin oder eines Beamten zu einem kommunalen Dienstherrn bestimmt § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -, dass der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zusätzlich zu der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Versorgungsabfindung eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ergebenden Abfindungsbetrages zuzuführen ist („Lastenausgleich“). Nach dem verfassungsrechtlich abgesicherten Konnexitätsprinzip folgt die Ausgabenlast der

Aufgabenlast. Aus diesem Grunde ist es geboten, den aufnehmenden kommunalen Dienstherren den an die Versorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes zu entrichtenden Lastenausgleich zu erstatten.

Zu Absatz 3:

Der Ausgleich der einmalig anfallenden Reise- und Trennungsgeldaufwendungen ist in § 13 des Personalzuordnungsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Kosten, die einmalig durch die Übertragung des unbeweglichen Vermögens nach dem Vermögensüberleitungsgesetz entstehen, durch das Land getragen werden. Dies sind insbesondere Notarkosten und Grunderwerbssteuer.

Zu § 9 (Entlastungen):

Im Rahmen der Schaffung eines Ausgleichs für konnexitätsrelevante Mehrbelastungen sind entlastende Momente grundsätzlich zu berücksichtigen. Denn das strikte Konnexitätsprinzip fordert nur insoweit einen Ausgleich, wie Mehrbelastungen durch neue Aufgabenverpflichtungen verursacht werden. Mehrbelastungen, die bereits durch gleichzeitige Entlastungen im Zuge der Aufgabenverpflichtung ausgeglichen sind, bedürfen keines erneuten Ausgleichs. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers, der in seiner Auslegungshilfe zum strikten Konnexitätsprinzip die Berücksichtigung von Einsparungen und Entlastungen ausdrücklich vorsieht (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5). Auch ist in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg eine Anerkennung der Beachtung von Entlastungen angelegt, soweit darin die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kostensenkungs- bzw. Einsparmöglichkeiten ausdrücklich bestätigt wird (Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55 f.; Urteil vom 30.04.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 88 f.).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet das Land zur Berücksichtigung von Entlastungen, die der den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zugutekommen. Einerseits begrenzt Absatz 1 den Kreis berücksichtigungsfähiger Entlastungen auf jene, die im Zuge des Aufgabenzuordnungsgesetzes stattfinden. Hierdurch wird für die Kostenträger Klarheit darüber geschaffen, dass nicht beliebige Entlastungen ihren Ausgleichsanspruch mindern können, sondern nur solche, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz stehen. Andererseits wird durch die Absätze 1 und 2 die Grundregel bekräftigt, dass Mehrbelastungen nur einmal auszugleichen sind.

Zu Absatz 2:

Gebühreneinzahlungen sind nach Satz 1 als Entlastungen der Kostenträger zu berücksichtigen. Dabei muss es sich um Gebühren, die für die Durchführung der neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu erheben sind, handeln. Soweit dies erforderlich sein sollte, schafft das Land die entsprechenden Gebührenregelungen, um die Gebührenerhebung zu ermöglichen (siehe § 16).

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bestimmt, dass die Höhe der Entlastung pauschal zu schätzen ist und dass hierzu die Gebühreneinnahmen des Landes der vorangegangenen drei Jahre die Datengrundlage bilden.

Zu Nummer 2:

Soweit für die betreffende Aufgabe eine Gebührenregelung besteht, die eine kostendeckende Gebühreneinzahlungen ermöglicht, ist davon auszugehen, dass der Aufgabenträger insofern kostendeckend arbeitet. So werden die Kostenträger zu einer sparsamen Aufgabenerledigung und Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren angehalten.

Nur, wenn eine Deckung der Kosten durch Gebühreneinzahlungen schon aufgrund der Ausgestaltung der Gebührenregelung nicht möglich ist, ist auf die tatsächlichen Gebühreneinzahlungen abzustellen. Dies ist zum Beispiel bei der Aufgabe des Grenzveterinärdienstes der Fall. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten auch nach Übergang der Aufgaben rechtzeitig dem für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs zuständigen Ministerium vorliegen, regelt Nummer 2 verbindlich eine entsprechende Mitteilungspflicht.

Zu Absatz 3:

Die hier genannten Entlastungen können noch nicht prognostiziert werden, weil die entsprechenden Daten noch nicht vorliegen. Sie sind in dem Mehrbelastungsausgleich zum 1. Januar 2020 erstmals zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1:

In dem Umfang, in dem einem Kostenträger nach dem Personalzuordnungsgesetz Personal im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird, entsteht diesem keine Mehrbelastung in Form von Personalkosten. Daher bestimmt Satz 1, dass dies als Entlastung Berücksichtigung findet. Die Höhe der Entlastung berechnet sich dabei nach der Höhe der pauschalierten Personalkosten gemäß § 3 Absätze 1 und 2.

Nach Satz 2 wird die Berechnung dabei nur für volle Kalendermonate vorgenommen, um eine komplizierte Abrechnung nach Einzeltagen zu vermeiden und eine Kongruenz mit den Abrechnungszeiträumen der Personalstellen zu erreichen. Für Fälle, in denen das gestellte Personal seine Tätigkeit nicht ununterbrochen ausübt, ist unter weiteren Voraussetzungen die zu berücksichtigende Entlastung zu kürzen.

Hierfür stellt Satz 3 zunächst einen nicht abschließenden Katalog solcher Fälle auf. Die Regelung trägt dem Konnexitätsprinzip Rechnung, indem es dem Kostenträger ermöglicht, Ersatzeinstellungen vorzunehmen um den Arbeitsausfall zu kompensieren und gleichzeitig die Ersparnis des Landes durch den Wegfall des Lohnanspruchs des Personals auszugleichen. Für kürzere Zeiträume (bspw. wenige Tage) ist es dem Kostenträger hingegen zumutbar, durch Vertretungsregelungen innerhalb des bestehenden Personals, den Arbeitsausfall zu überbrücken, denn dieses Risiko trägt er auch bei übergeleitetem Personal.

Für Fälle, in denen das Personal Ansprüche auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, eine Lohnersatzleistung oder eine ähnliche, sonstige Leistung gegen das Land hat, soll die Kürzung der Entlastung in diesem Umfang hingegen nicht stattfinden, da insoweit weiterhin eine Kostenlast beim Land besteht. Den voraussichtlich häufigsten Anwendungsfall wird der tarifliche Anspruch auf den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L darstellen. Ein weiterer Anwendungsfall ist die Teilzeit.

Nach Satz 4 können die Vertragspartner eines Personalgestellungsvertrages im Sinne des Personalzuordnungsgesetzes in diesem Vertrag konkretisierende Regelungen vorsehen, sofern die Grundregelungen der Sätze 1 bis 3 beachtet werden.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind finanzielle Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die das Land den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz weiterleitet, als kostensenkende Faktoren zu berücksichtigen, soweit mit der Zuweisung Belastungen im Sinne der §§ 3 bis 6 oder 8 gemindert werden. Alle übrigen Zuweisungen, die dem Kostenträger unmittelbar vom Land, Bund und der Europäischen Union zum Beispiel für Projektförderungen bewilligt werden, bleiben unberücksichtigt.

Zu Buchstabe a:

In Buchstabe a wird bestimmt, dass die Höhe der Entlastung durch finanzielle Zuweisungen auf der Grundlage der Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre zu schätzen ist.

Zu Buchstabe b:

Auch hier ist zur Gewährleistung der rechtzeitigen Mitteilung der erforderlichen Daten eine verbindliche Vorschrift über die diesbezügliche Auskunftserteilung erforderlich, sodass Buchstabe b eine entsprechende Pflicht für den Fall enthält, dass die Kostenträger Zuweisungen unmittelbar und damit auch unter Umständen ohne Kenntnis des Landes erhalten. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu Nummer 3:

Soweit den Kostenträgern für die Aufgabenerfüllung durch das Land ein Grundstück übertragen oder unentgeltlich überlassen wird, entstehen bei den Kostenträgern keine Mietkosten. Da diese in der Sachkostenpauschale in § 5 enthalten sind, müssen sie in diesen Fällen in Höhe des Mietkostenanteils in der Pauschale als Entlastung Berücksichtigung finden. Die Höhe des Mietkostenanteils in der Sachkostenpauschale ergibt sich aus dem in Anlage 6 zitierten Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Regelung steht einer einvernehmlichen, abweichenden Regelung im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Überleitung des Vermögens nicht entgegen.

Maßgeblich ist eine tatsächliche Entlastung des neuen Aufgabenträgers. Lehnt der neue Aufgabenträger das Übereignungs- oder Überlassungsangebot des Landes ab, findet daher keine Kürzung der Sachkostenpauschale statt.

Zu § 10 (Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben):**Zu Absatz 1:**

In Satz 1 wird die Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs geregelt. Die Berechnung erfolgt speziell für jede Aufgabe und kann vereinfacht in vier Hauptschritte unterteilt werden:

Der erste Schritt ist die Ermittlung der verursachten Kosten entsprechend der Vorgaben der §§ 3 bis 8, wobei die Konkretisierungen in der gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind. Die Belastungen gemäß § 8 fallen nur einmalig bei der Aufgabenübertragung an und sind daher nur im ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.

Der zweite Schritt ist die Berechnung der Entlastungen gemäß § 9, wobei auch hier die Konkretisierungen in der gemäß § 15 Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind. Zudem sind auch hier die Anpassungen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen, um eine Erstattung nicht entstandener Kosten zu vermeiden.

In einem dritten Schritt werden die Entlastungen von den Kosten subtrahiert.

Schließlich werden auf der Grundlage des Ergebnisses der Subtraktion im dritten Schritt in einem vierten Schritt gemäß den in § 11 festgelegten Verteilschlüsseln die jeweiligen Anteile der Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 berechnet.

Eine tabellarische Übersicht über die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben ist in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthalten. Nach Absatz 1 berechnet das gemäß Nummer 1 und 2 zuständige Ministerium den an den jeweiligen Kostenträger zu leistenden Mehrbelastungsausgleich. Des Weiteren gibt Absatz 1 vor, dass das zuständige Ministerium die Berechnung speziell für jede Aufgabe, jährlich und für das gesamte laufende Kalenderjahr erstellt. Somit beträgt der jeweilige Abrechnungszeitraum ein Kalenderjahr.

Satz 2 bestimmt den 31. März des jeweiligen Jahres als verbindlichen Auszahlungstermin für den Mehrbelastungsausgleich für das gesamte laufende Kalenderjahr. Diese Vorschrift gibt den Kostenträgern Planungssicherheit hinsichtlich des zu erwartenden Ausgleichs der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz verursachten Mehrbelastungen. Dabei ist zu beachten, dass die Mitteilungen der Kostenträger, die zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleich erforderlich sind, bis zum 1. März zu erfolgen haben. Folglich haben die Ministerien einen Monat Zeit, um den Mehrbelastungsausgleich zu berechnen und den Ausgleichsbetrag an die Kostenträger auszukehren.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt das Erstattungsverfahren für den ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020. Zuständig hierfür ist das für Finanzen zuständige Ministerium.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt das Erstattungsverfahren für die Erstattungszeiträume ab 2021. Ab dem Jahr 2021 ist das Ministerium zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Diese Zuordnung folgt zum einen daraus, dass die jeweiligen Ressorts aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse über die Aufgaben sowie ihren eigenen diesbezüglichen Erfahrungswerten am besten in der Lage sind, einen sachgerechten Mehrbelastungsausgleich sicherzustellen. Zum anderen ist diese Zuordnung geboten, weil der Mehrbelastungsausgleich aus den Einzelplänen der jeweiligen Ministerien gespeist wird, die die Aufgaben bisher wahrgenommen haben.

Die Geschäftsbereiche der Ministerien sind in der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg festgelegt (aktuelle Fassung vom 17. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 15]) geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 26])). Die Bezugnahme auf diese Regelung ist sachgerecht, da der Zuschnitt von Ministerien Änderungen erfahren kann.

Zu Absatz 2:

Neben dem in Absatz 1 geregelten Mehrbelastungsausgleich sind die Zweckausgaben der Kostenträger zu erstatten. Die gemäß § 7 Satz 3 gemeldeten Zweckzahlungen bilden die Grundlage für die Erstattungsleistung.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt die Erstattung der Zweckausgaben zum 1. Januar 2020. Der Antrag ist an das für Finanzen zuständige Ministerium zu richten.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 ist die Erstattung der Zweckausgaben ab dem 31. März 2021 geregelt. Der Antrag ist an das für die jeweilige Aufgabe zuständige Ministerium zu richten.

Über- oder Unterzahlungen werden im folgenden Erstattungszeitraum berücksichtigt. Als Erstattungsbetrag gilt auch der Abschlag, der gemäß Nummer 1 im ersten Jahr (2020) ausgezahlt wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise nicht zum Tragen kommt, soweit das Abrechnungsverfahren nach § 12 einschlägig ist. Im Falle der Einzelabrechnung ist nach § 12 unter Beachtung der gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 6 hierzu erlassenen Rechtsverordnung zu verfahren. Eine Einzelabrechnung erfolgt indes nur in begründeten Ausnahmefällen. Vorrangig ist im Wege der Pauschalierung gemäß den vorgenannten Vorschriften abzurechnen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für den Aufgabenträger des Grenzveterinärdienstes. Diese Aufgabe muss in einem besonderen Verfahren abgerechnet

werden, weil hier ungewöhnlich hohe Mietkosten anfallen. Diese sollen nicht durch den betreffenden Aufgabenträger vorgeleistet werden, weil ihn dies finanziell überfordern würde. Daher sind die Mietkosten dieses Aufgabenträgers abweichend von § 10 Absatz 1 im Wege der Einzelabrechnung gemäß § 12 zu erstatten und abweichend von § 12 Absatz 2 bereits am 30. Januar eines jeden Jahres an diesen Kostenträger auszukehren. Die im Wege der Einzelabrechnung erstatteten Mietkosten sind sodann bei der Sachkostenpauschale gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Entlastung zu berücksichtigen, indem der dort für die Mietkosten berücksichtigte Anteil der Pauschale abgezogen wird.

Hinsichtlich der übrigen Kosten ergeben sich keine Besonderheiten, sodass es diesbezüglich bei der Berechnung gemäß Absatz 1 und 2 bleibt.

Zu § 11 (Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben):

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält die Festlegung, dass die Kostenausgleichung für die jeweiligen Aufgaben auf die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nach Maßgabe der in § 11 definierten Verteilschlüssel auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt wird. In Satz 2 wird erläutert, dass die Verteilschlüssel sich an den voraussichtlichen Bedarfen für die jeweiligen Aufgaben in den einzelnen Gebietskörperschaften orientieren. Die Verteilschlüssel sind aufgabenspezifisch und stellen sicher, dass der aufgrund örtlicher Besonderheiten in den jeweiligen Gebietskörperschaften unterschiedliche Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe hinreichend berücksichtigt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Erledigung der übertragenen Aufgaben davon abhängig ist, wie viele Einwohner die jeweilige Gebietskörperschaft hat, weil in der Regel Bürgeranträge oder andere Handlungen der Einwohner ein Tätigwerden der Behörden auslösen, sodass der durchschnittliche Aufwand regelmäßig steigt, je mehr Einwohner die jeweilige Gebietskörperschaft hat. Bei Aufgaben, die anlagenbezogen oder aufgrund anderer Faktoren anfallen, wurde ein hiervon abweichender Verteilungsindikator gewählt.

Eine Anpassung des Verteilschlüssels erfolgt jährlich mit jedem Mehrbelastungsausgleich anhand der jeweils für die Aufgaben festgelegten Indikatoren. So wird sichergestellt, dass der jeweils aktuell bei den Kostenträgern anfallende Aufwand im Wege des Mehrbelastungsausgleichs ausgeglichen wird.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Aufgaben bestimmt, für die eine Verteilung auf der Grundlage der jeweils zum 1. Januar jeden Jahres aktuellen Bevölkerungszahl gemäß der zum Zeitpunkt der Berechnung des Kostenausgleichs aktuellen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg unter den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 stattfindet (Grundsatz). Für die erste, dem Gesetz beigefügte Kostenfolgenabschätzung wurden die Bevölkerungszahl zum 1. Januar 2020 nach den Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2015 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde im Unterschied zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen kein spezifischer Indikator, sondern der

Indikator Bevölkerung gewählt, weil bei derartigen Anlagen der Vollzug im Wesentlichen durch Bürgerbeschwerden bestimmt wird.

Zu Absatz 3:

Für die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie wurde der Indikator Anzahl der Anlagen gewählt, weil der Vollzugaufwand für die zu übertragenden Aufgaben direkt proportional zum Bestand an genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen ist.

Der Anlagenbestand unterliegt nur sehr geringen Schwankungen. Einmal genehmigte Anlagen werden in der Regel über viele Jahre betrieben, mindestens jedoch bis zum Ende der Amortisationszeit (meist 20 bis 25 Jahre).

Die überwiegende Zahl der Genehmigungsverfahren betrifft Änderungsverfahren an bestehenden Anlagen. Auch hierbei ist der Anlagenbestand maßgeblich.

Die Vollzugaufgaben der Überwachung ergeben sich direkt aus der Errichtung und dem Betrieb, d.h. dem Vorhandensein von genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zu Absatz 4:

Die schulpyschologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen (vgl. § 133 des Brandenburgischen Schulgesetzes).

Der abweichende Vergleichsindikator „Anzahl der Schülerinnen und Schüler“ für diese Aufgabe ergibt sich aus den je Landkreis bzw. kreisfreien Städten abweichenden Verhältnissen zwischen Einwohner- und Schülerzahlen. Eine Orientierung an dem Basisindikator „Anzahl der Einwohner“ würde auf die Zielgruppe bezogen zu einer nicht sachgerechten Ausstattung an Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen je Landkreis oder kreisfreier Stadt führen. Landkreise bzw. kreisfreie Städte mit einem verhältnismäßig geringen Anteil von Schülerinnen/Schülern hätten demnach eine höhere Versorgung mit Schulpsychologinnen als Landkreise/kreisfreie Städte mit einem verhältnismäßig höheren Schülerinnen- oder Schüleranteil.

Der Standard von 1:7 500 (Schulpsychologen pro Schüler) stellt hier einen Richtwert dar, der nicht in jedem Einzelfall erreicht werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass auch der landesseitig vor der Standarderhöhung angewandte Standard von 1:10 000 zu einer sachgerechten Aufgabenerledigung ausreichend war. Der Standard 1:7 500 entspricht dem zum Stichtag der Aufgabenüberleitung auf Landesebene erreichten Standard.

Zu Absatz 5:

Die Herleitung der aufgabenbezogenen Verteilung der Beschäftigten des Landesbetriebes Forst erfolgt grundsätzlich auf Basis der prognostizierten Einwohnerzahl 2020 der jeweiligen Landkreise. Da die Waldverteilung im Land Brandenburg sowie besondere forsthoheitliche Effekte im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin und im Umfeld urban geprägter Ober- oder Mittelzentren jedoch nicht unmittelbar mit den Einwohnerzahlen der Landkreise korrespondieren, werden die

betrachteten Aufgaben mit weiteren Faktoren wie tatsächlich vorhandenen regional differenzierten Vorgangszahlen, Waldflächen- und Waldeigentümerverteilung oder vorhandenen waldpädagogischen Einrichtungen der jeweiligen Oberförstereien gewichtet. Die vorgenommene Zuordnung der Beschäftigten entspricht damit dem im Betrachtungszeitraum entstandenen Aufgabenaufkommen im jeweiligen Territorium.

Zu § 12 (Mehrbelastungsausgleich im Wege der Einzelabrechnung):

Zu Absatz 1:

Eine Kostenerstattung im Wege der Einzelabrechnung erfolgt, wenn die Kostenträger die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben auf Dritte übertragen, etwa indem sie für Teile der Aufgabenerledigung einen Verein oder ein Privatunternehmen beauftragen. Die Höhe der Kosten ist dann davon abhängig, welche Teile der Aufgabenerledigung übertragen wurden und in welcher Form. Um eine sachgerechte Kostenausgleichung sicherzustellen, sind diese Aufgaben dann, soweit sie auf Dritte übertragen wurden, im Wege der Einzelabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich bei den Kostenträgern entstehenden Kosten auszugleichen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen geregelt, die die Kostenträger erfüllen müssen um tatsächlich anfallende Kosten nachzuweisen, soweit sie im Ausnahmefall von einer Erstattung im Wege der Pauschalabrechnung abweichen wollen. Dies ist nur dann möglich, wenn eine Erstattung im Wege der Pauschalabrechnung nicht sachgerecht erscheint. Das Nähere wird gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 6 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Zu Absatz 3:

Satz 1 stellt klar, dass das nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständige Ministerium auch für die Kostenerstattung nach § 12 zuständig ist. Zudem schreibt Satz 1 vor, dass Voraussetzung der Kostenerstattung die Stellung eines diesbezüglichen Antrags ist. Die Einzelheiten der Antragstellung werden in der Rechtsverordnung, die nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 zu erlassen ist, geregelt.

Gemäß Satz 2 gilt der in § 10 Absatz 1 Satz 2 festgelegte 31. März auch als Auszahlungstermin für die Abrechnung nach § 12. Hierdurch wird ein einheitlicher Auszahlungstermin gewährleistet.

Satz 3 verpflichtet die Kostenträger zur Stellung ihres Erstattungsantrags gemäß Satz 1 bis spätestens zum 1. März des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass das zuständige Ministerium pünktlich zum einheitlichen Auszahlungstermin gemäß Satz 2 den Kostenträgern die Erstattungen auskehren kann.

Zu § 13 (Überprüfung):

Zu Absatz 1:

Die Landesregierung wird in Satz 1 verpflichtet, die Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz zu überprüfen. Diese setzt sich zusammen aus dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz sowie der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zu erlas-

senden Rechtsverordnungen. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht die Kontrolle der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs und dessen Vereinbarkeit mit dem strikten Konnexitätsprinzip. Nach Satz 2 ist die Landesregierung verpflichtet, die kommunalen Spitzenverbände (vgl. Artikel 97 Absatz 4 LV) rechtzeitig in den Vorgang der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelung einzubinden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Kostenträger die Landesregierung bei der Überprüfung nach Satz 1 unterstützen. Dies umfasst insbesondere Auskünfte hinsichtlich der Kosten der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen Verhältnisse vor Ort. Für den Fall fehlender Auskünfte verweist Satz 3 auf die klarstellende Auffangregelung des § 2 Absatz 4. Die Kosten für den Gutachter trägt das Land.

Zu Absatz 3:

Ebenfalls der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelungen dient die Pflicht der Kostenträger, dem jeweils zuständigen Ministerium regelmäßig mitzuteilen, wie viel Personal in welcher Besoldungs- oder Entgeltgruppe sie für die Erledigung der übertragenen Aufgaben einsetzen.

Zu § 14 (Härtefallklausel):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit einer Beantragung eines Härtefallausgleichs und erläutert zugleich den Sinn und Zweck dieser Regelung. Die Härtefallklausel ist hiernach kein reguläres Mittel des Kostenausgleichs, denn diese ist bereits in § 10 geregelt. Vielmehr sollen nach § 14 nur ausnahmsweise atypische Fälle aufgefangen werden können, in denen eine Kostentragung eine unbillige Härte für die betroffene Kommune darstellen würde. Ein solcher Fall ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die zusätzlichen unausgeglichenen Mehrbelastungen selbst zu vertreten hat. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller zusätzliche Kosten verursacht, die nicht zwingend erforderlich wären.

Zu Absatz 2:

Der Antrag ist nach Satz 1 an das Ministerium zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Gemäß Satz 2 muss der Antragsteller nachweisen, dass die Ausgleichsleistungen nach § 10 trotz sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung keinen entsprechenden Kostenausgleich im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips ermöglichen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung schreibt diese zunächst keine festen Termine vor. Gleichzeitig ist es nicht ausgeschlossen, dass die Landesregierung nach weiterer Prüfung – z. B. aufgrund entsprechender Erfahrungswerte – zukünftig Termine für die Antragstellung und die Bescheidung regelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht im Fall einer Beantragung eines Härtefallausgleichs ein kooperatives Verfahren zur Rückführung der Kosten vor. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Fälle, die einen Härtefallausgleich rechtfertigen könnten, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, eine starre Rückführungspflicht zu regeln. Vielmehr sollen das Ministerium und der Kostenträger gemeinsam auf eine Reduzierung atypi-

scher Kostenverläufe hinwirken. Ein Mittel kann hierfür der Abschluss einer Zielvereinbarung sein.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 statuiert eine Ordnungsgebungspflicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Insoweit wird es nicht in ihr Ermessen gestellt, ob sie eine Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 erlässt. Vielmehr ist das für Finanzen zuständige Ministerium nach dieser Vorschrift verpflichtet, eine entsprechende Rechtsverordnung rechtzeitig zu erlassen. Die Regelung einer solchen Ordnungsgebungspflicht ist ein zulässiges Instrument des Gesetzgebers (siehe hierzu u. a. Mann, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, Art. 80 Rn. 5). Satz 1 bestimmt nicht nur das „Ob“ eines Verordnungserlasses, sondern auch das „Wie“, indem vorgegeben wird, dass die Rechtsverordnung die Einzelheiten über den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips regeln soll. Die Vorgabe des Erlasses spätestens bis zum 31. Dezember 2019 gewährleistet, dass die Regelung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragungen am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft gesetzt ist.

In Satz 2 werden im Sinne einer größtmöglichen Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung die einzelnen Ermächtigungsgegenstände genannt.

Zu Absatz 2:

Die Kostenfolgenabschätzungen gemäß § 2 sind jeweils als Rechtsverordnung zu erlassen. Die Höhe der in der Kostenfolgenabschätzung ermittelten Kosten hat einschneidende Auswirkungen auf den Mehrbelastungsausgleich und somit auf die Kommunen.

Zu § 16 (Gebührenregelungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die jeweiligen Fachminister ermächtigt sind, innerhalb ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche entsprechende Gebühren zu regeln (siehe § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 soll den Mehrbelastungsausgleich für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragene Aufgabe der Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Aufgabe der Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Aufgabe der Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung sicherstellen. Satz 1 verpflichtet hierzu die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1, kostendeckende Gebührenregelungen zu erlassen. Satz 2 sieht vor, dass die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 kostendeckende Gebühren erheben.

Die Regelung ist deklaratorisch, weil sich die Pflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände zu kostendeckender Gebührenerhebung bereits aus den haushalts-

rechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, insbesondere aus § 63 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf ergibt.

Zu Anlage 1 (Gesamtübersicht erste Kostenfolgenabschätzung):

Die Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Gesamtübersicht über die erste Kostenfolgenabschätzung für alle pauschal abzurechnenden Aufgaben. Hier wird transparent gemacht, wie sich die Gesamtsumme der ersten Kostenfolgenabschätzung zusammensetzt, die dann für den ersten tatsächlichen Mehrbelastungsausgleich im Jahr 2020 entsprechend den Regelungen im Mehrbelastungsausgleichsgesetz zu dynamisieren ist. Die Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält auch eine Gesamtübersicht über die erste Kostenfolgenabschätzung für alle einzeln abzurechnenden Aufgaben in Form einer Kostenprognose.

Zu Anlage 2 (Aufschlüsselung der ersten Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne übertragene Aufgabe und Verteilung der VZE auf die neue Gebietskulisse):

Die Anlage 2 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Aufschlüsselung der ersten Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragene Aufgabe sowie die Verteilung der VZE auf die neue Gebietskulisse.

Zu Anlage 3 (Schreiben des MdF vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“):

Die Anlage 3 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Aufschlüsselung der Personaldurchschnittskosten für den Beamtenbereich. Diese ist in einem Rundschreiben des MdF enthalten, welches entsprechend der Entwicklung der Beamtenbesoldung fortzuschreiben ist.

Zu Anlage 4 (Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte nach KGSt-Bericht):

Die Anlage 4 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält einen Auszug (hier: Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte) aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, der auf der Grundlage der Daten aus der Stadt Köln regelmäßig die aktuellen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Arbeitsplatzes definiert.

Zu Anlage 5 (Personaldurchschnittskosten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB) der Tarifbeschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L Forst) unterfallen):

Die Anlage 5 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Herleitung der Personaldurchschnittskosten der Tarifbeschäftigten im Bereich der Forst. Grundlage sind die Daten des LFB.

Zu Anlage 6 (Sachkostenpauschale gemäß KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016“):

Die Anlage 6 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält einen Auszug (hier: Sachkosten) aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016“, der auf der Grundlage der Daten aus der Stadt Köln regelmäßig die aktuellen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Arbeitsplatzes definiert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes) und zu Artikel 7 (Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung):

Durch die Streichung der Absätze 5 und 6 in § 1 AGTierGesG gilt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in § 1 Absatz 4 AGTierGesG. Ebenso greift die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in § 1 Absatz 2 TierSchZV nach Streichung des § 2 Absatz 1 TierSchZV. Die Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind gemäß § 1 Absatz 4 AGTierGesG den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dazu gehört auch, durch die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren tierischer und nicht-tierischer Herkunft zu verhindern, dass Gesundheitsgefahren auftreten für Menschen und Tiere durch die Einschleppung von Tierseuchenerregern oder die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind. Durch die Aufhebung der Landeszuständigkeit für den Grenzveterinärdienst am Flughafen Berlin-Schönefeld bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitszuweisung aus § 1 Absatz 4, so dass die konkrete Zuständigkeitszuweisung in den Absatz 5 des § 1 AGTierGesG an das Landesamt aufzuheben war.

Durch diese Zuständigkeitszuweisung ist der Ort der Kontrolle genügend bestimmt, so dass es der Regelung in Absatz 6 nicht mehr bedarf. Die Aufgaben einer Grenzkontrollstelle finden nur an einem vom jeweiligen EU-Mitgliedstaat der Europäischen Kommission benannten Ort statt (siehe Art. 6 der Richtlinie 91/496, Art. 6 der Richtlinie (EG) 97/78, Art. 17 Verordnung (EG) 882/2004, Art. 34 EU-Verordnung 576/2013, Überwachung und Einfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft zum persönlichen Verbrauch auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 206/2009). In Brandenburg ist aufgrund der Binnenlage innerhalb der Europäischen Union der Flughafen Berlin-Schönefeld als einzige Grenzkontrollstelle benannt worden. Die Aufgaben der Grenzkontrollstelle können nur in dem Landkreis anfallen, der eine solche Stelle in seinem Hoheitsgebiet hat. Die (alleinige) Zuständigkeit des Landkreises am Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld ergibt sich daher aus der örtlichen Lage der Grenzkontrollstelle.

Ebenso verhält es sich mit der Zuständigkeitszuweisung an die Grenzkontrollstelle im Bereich Tierschutz, hier ist § 2 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV) aufzuheben.

Die Aufgaben, Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere durch die Ein- oder Durchfuhr von Waren tierischer oder nichttierischer Herkunft (Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten) zu vermeiden, liegen im Landesinteresse. Die Beibehaltung der Einordnung der Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und damit der Fachaufsicht verbunden mit der Befugnis der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde, den zuständigen Landkreis bei der Aufgabenerfüllung zu leiten und zu überwachen, ist unverzichtbar.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften):

Aufgrund der Streichung des § 2 Nummer 2 LFGBZV lebt die Zuständigkeit in § 2 Absatz 2 AGLFGB wieder auf. Da auch durch die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind, Gesundheitsgefahren auftreten können, obliegen der Grenzkontrollstelle auch Aufgaben zur Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften. Die Zuweisung an das Landesamt ist daher auch in § 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) aufzuheben.

Die alleinige Zuständigkeit des Landkreises, in dessen Hoheitsgebiet sich der Flughafen Berlin-Schönefeld befindet, ergibt sich auch hier daraus, dass sich hier die einzige der Europäischen Kommission benannte Grenzkontrollstelle befindet, an der die Aufgaben des Grenzveterinärdienstes anfallen.

Es bleibt bei der schon bisher bestehenden Einordnung der Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kirchenaustrittsverordnung):

Die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 dienen der Umsetzung der neuen Aufgabenübertragung gemäß Artikel 1, Teil 1 Kapitel 4 Nummer 4 sowie der Einführung von personenneutralen Bezeichnungen. Die Zuweisung der Aufgabe an die Ämter und amtsfreien Gemeinden erfolgt - wie in der überwiegenden Zahl der Bundesländer auch - als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die kommunale Selbstverwaltung wird dadurch gestärkt. Die Anzahl der jährlichen Austrittserklärungen lag in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen 3.112 und 3.786, so dass pro Gemeinde unter zehn Austrittserklärungen pro Jahr zu bescheinigen wären. Der sprunghafte Anstieg der Anzahl der Austrittserklärungen in 2014 auf 8.691 Austrittserklärungen dürfte auf die Änderung des Verfahrens bei der Einziehung der Kirchensteuer zurückzuführen sein. Die Reduzierung der Fallzahl von 2014 auf 2015 um 3.590 Fälle und die in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres um über 700 Austrittserklärungen zurückgegangene Gesamtzahl lassen erwarten, dass sich das Niveau von vor 2014 wieder einstellen wird. Pro 100 Einwohner wären damit 1,5 Austrittserklärungen pro Jahr zu bescheinigen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Streichung des § 133 BbgSchulG im Inhaltsverzeichnis ist als redaktionelle Folgeänderung notwendig, da § 133 BbgSchulG aufgehoben wird.

Zu Nummer 2:

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG wird klargestellt, dass die schulpsychologische Beratung Teil der Schulaufsicht und damit im Kontext zu § 129 Absatz 1 Satz 1 BbgSchulG auch weiterhin eine Aufgabe des Landes ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Kontext, dass die schulpsychologische Bera-

tion als Teil der Schulaufsicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz eine Aufgabe des Staates ist.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der Grundsatz der Wahrnehmung der Aufgaben als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ festgeschrieben. Die rechtliche Einordnung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der weiteren Ausgestaltung. Für das Brandenburgische Schulgesetz hat dies zur Konsequenz, dass die schulpsychologische Beratung trotzdem auch Landesaufgabe bleibt und eine Sonderaufsicht der obersten Schulbehörde festzulegen ist (vgl. § 131 Absatz 1). Im Rahmen dieser Ausgestaltung handelt es sich trotz der Übertragung als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ um eine „unechte“ Kommunalisierung. Der Staat behält durch diese Form der Ausgestaltung der Auftragsangelegenheit die Letztverantwortung.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulpsychologie als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Landtages Brandenburg zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 – Drucksache 6/4528-B - ist die bisherige Messzahl für die Anzahl der Stellen im Bereich des schulpsychologischen Dienstes im Zuge der neuen strukturellen Verortung in den Landkreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich auf ein Verhältnis von einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen zu 7.500 Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Zu Nummer 3:

Mit dem Übergang der schulpsychologischen Beratung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bedarf es der gesetzlichen Regelung eines Weisungsrechtes der obersten Schulbehörde. Da ein Weisungsrecht einer obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der von ihnen wahrzunehmen Aufgaben nicht besteht, bedarf es der Normierung einer staatlichen Sonderaufsicht. Die schulpsychologische Beratung kann aufgrund ihrer Komplexität nicht danach differenziert werden, welche Aufgaben ohne oder mit staatlichem Weisungsrecht wahrzunehmen sind. Aus diesem Grund ist die Fachaufsicht der obersten Schulbehörde vollumfänglich im Gesetz festzuschreiben. Danach obliegt es der dieser, sowohl das „ob“ als auch „wie“ der Aufgabenerfüllung zu beschreiben und festzulegen. Die Kommunen haben insoweit keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Eine Beschränkung der Fachaufsicht auf einzelne Bereiche der schulpsychologischen Beratung ist somit nicht gegeben.

Zu Nummer 4:

Die Streichung des § 133 ist notwendig, da § 133 im Abschnitt 2 –Staatliche Schulbehörden- aufgeführt ist. Da die schulpsychologische Beratung zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen wird, passt diese organisatorische gesetzliche Zuordnung nicht mehr und muss daher aufgelöst werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes):

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen künftig die Aufgaben und Befugnisse der Überwachung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und im Hinblick auf genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie wahr. Andere Arten genehmigungsbedürftiger Anlagen überwacht weiter das Landesamt für Umwelt (LfU).

Im Bereich der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gibt es außerdem kaum Vorgaben durch Bundes- oder EU-Recht, so dass die örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall stärker ins Gewicht fallen und von den ortsnäheren Behörden ebenfalls wahrgenommen werden können. Auch das umweltbezogene und technische Fachwissen hat hier eine vergleichsweise geringere Bedeutung.

Zu Artikel 12 (Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für Anlagen nach Nummer 1.6 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV): Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern wahr.

Diese Aufgabenübertragung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie weiterer rechtlicher Bestimmungen. Anlagen unterhalb der im Anhang zur 4. BImSchV genannten Genehmigungsschwellen bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Hierfür genügt eine Baugenehmigung, wofür die unteren Bauaufsichtsbehörden bereits zuständig sind. In diesem Fall beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Überwachung und ggf. die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise im Rahmen eines von den unteren Bauaufsichtsbehörden baurechtlich geführten Genehmigungsverfahrens.

Ansonsten verbleibt die Fachaufsicht wegen der rechtskonformen Umsetzung von EU-Recht grundsätzlich bei der obersten Landesbehörde. Gerade Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, sind wirtschaftlich besonders bedeutend. Die Investoren sollen im gesamten Land Brandenburg gleiche Rahmenbedingungen vorfinden. Der Wirtschaftsstandort Brandenburg darf nicht gefährdet werden. Außerdem sollen die Landkreise und kreisfreien Städte auch nicht von potentiellen Investoren mit der Behauptung niedrigerer Umweltstandards in anderen Regionen Brandenburgs unter Druck gesetzt werden können. Eine große Anzahl von Anlagen- oder Verfahrenstypen kommen zudem nur in geringer Anzahl in einzelnen Landkreisen vor, erfordern aber spezielles Fachwissen. Es ist bei einer großen Anzahl von Landkreisen nicht effizient, dass entsprechendes Personal dauerhaft vorgehalten wird. Sie sollen daher zur Sicherung eines effektiven und einheitlichen Vollzuges sowie der Umsetzung von EU-Recht grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landes bleiben. Daher muss die Fachaufsicht beim zuständigen Landesministerium verbleiben. Dies ist auch notwendig, damit das Land seinen Berichtspflichten gegenüber der EU und dem Bund nachkommen kann.

Dies gilt mit etwas geringerer Ausprägung aber ansonsten entsprechend auch für die immissionsseitig zwar relevanten, aber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes):

Der Landtag hat eine Aufwertung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung gewünscht. Dem wird durch die modifizierte Regelung der Grundsatzzuständigkeit für neue Aufgaben auch im Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz Rechnung getragen: die Regelung in § 42 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes wird so geändert, dass sie abfall- und bodenschutzrechtliche Aufgaben im Zweifel den unteren Abfallwirtschaftsbehörden zuweist.

Zu Artikel 14 (Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ist auch in der Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis (Anlage zur AbfBodZV) als neue Nummer 34 aufzuführen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung betrifft Aufgaben im Zusammenhang mit notwendigen Anzeigen zu gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen und zur Durchführung der betreffenden Anzeigeverfahren sowie ggf. sich daran anschließenden Anordnungen zur Beschränkung oder Untersagung der Sammlung (§ 17 Absatz 2 Nummer 3 und 4 und § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Da die privaten Haushaltsabfälle vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen sind, können gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen nur ausnahmsweise zulässig sein.

Die Prüfung (und Entscheidung) über das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist im Anzeigeverfahren sowie ggf. daran anschließend durch Entscheidung im Wege von Maßgaben oder Untersagungen zu bewältigen.

Die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit solchen Sammlungen soll in Zukunft den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden obliegen. Auch der Landtag hat im Rahmen der Befassung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes eine Aufgabenzuweisung an die Kommunen im Rahmen der Funktionalreform für sachgerecht erachtet (Beschlussempfehlung und Bericht, LT Drs. 5/9163, Anlage 1 Nummer 6).

Zu Buchstabe b und zu Buchstabe c:

Mit diesen Änderungen werden die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden zuständig für die Überwachung von gefährlichen Abfällen außerhalb von Anlagen. Demgegenüber soll die Überwachung gefährlicher Abfälle innerhalb von Anlagen beim Landesamt für Umwelt verbleiben – zumal dort auch überwiegend die betreffenden Zulassungsbedürfnisse für diese Anlagen angesiedelt sind.

Zu Buchstabe d:

Die geänderte Zuständigkeit betrifft die stoffbezogene Abfallüberwachung in Verpackungen. Für diese – dem Recht der gefährlichen Stoffe zugehörigen - Aufgaben ist nach dem Ressortzuschnitt der Regierungsbildung 2014 das Ministerium

der Justiz, und für Europa und Verbraucherschutz zuständig, weswegen ein etwaiger Kostenausgleich (soweit erforderlich) von dort gewährt werden müsste.

Zu Buchstabe e:

Die Aufgabenzuweisung bei Nr. 11.8 (Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung) weist die Aufgaben für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten teilweise auch dem Landesamt für Umwelt zu, dies entspricht der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach der Verpackungsverordnung.

Zu Buchstabe f:

Die Änderung betrifft die Überwachung stoffbezogener Anforderungen für die Bauteile und Werkstoffe von Fahrzeugen.

Die geänderte Aufgabenzuweisung zu Nummer 14.2 weist den unteren Abfallwirtschaftsbehörden - unter Berücksichtigung der Änderungen zur Altfahrzeugverordnung - auch die stoffbezogene Überwachung zu.

Zu Buchstabe g bis Buchstabe j:

Die mit diesem Entwurf übertragenen Aufgaben gelten für das Inverkehrbringen von Batterien (g), die Überwachung der Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien (h), die Überwachung der Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Batterien (i) sowie die Überwachung der Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Einhaltung der Hinweis- und Informationspflichten (j).

Zu Buchstabe k bis zu Buchstabe m:

Die geänderten Aufgabenzuweisungen beziehen sich auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739).

Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden übernehmen dementsprechend die Überwachung:

- für die Ausweisung von Entsorgungskosten (§ 7 Absatz 4 ElektroG),
- von Kennzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Elektroaltgeräten (§ 9 ElektroG),
- der vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung von Altgeräten sowie Altbatterien und Akkumulatoren (§ 10 ElektroG),
- der ordnungsgemäßen Bereitstellung und Befüllung von Behältnissen für die betreffenden Elektrogerätegruppen (§§ 14, 15 ElektroG) sowie
- der Rücknahme-, Wiederverwendungs- und Behandlungspflichten von Herstellern und Vertreibern für Elektro- und Elektronikgeräte (§§ 16, 17, 19).

Bei der Änderung in Buchstabe l handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe n:

Diese stoffbezogenen Anforderungen, die sich mit dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten in Verbindung stehen, ressortieren materiell ebenfalls im Chemikalienrecht, da es um die Vermeidung und die Verminderung des Eintrags gefährlicher Stoffe geht.

Zu Artikel 15 (Änderung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung):

Wegen der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsänderungen des Bundesrechts (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesabfallgesetzes entspricht § 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie des Landesrechts (das Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz ist zwischenzeitlich zum Landesimmissionsschutzgesetz geworden) ist die Ordnungswidrigkeiten-Bestimmung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung hinsichtlich der ausreichenden Bestimmtheit der Norm dem neuen Recht anzupassen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg):**Zu Nummer 1:**

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 2:**Zu Buchstabe a:**

Die Änderung unter a) stellt eine Aufhebung des Widerspruchs zu den aktuellen Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) dar. Mit der Änderung des BWaldG im § 2 Absatz 2 Nummer 2 als unmittelbar geltendes Recht stand § 2 Nummer 4 LWaldG (Flächen für den Anbau von Kulturheidelbeeren) dem Bundesrecht entgegen.

Zu Buchstabe b:

Die Aufgabe Feststellung der Waldeigenschaft wird an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen und wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 3:

Die Aufgabe der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ist ein Teil der forstlichen Hoheitsaufgaben, die zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen. Die Aufgabe wird als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 4:

Die Aufgabe der Erstellung forstlicher Rahmenpläne wird künftig durch Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Die Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen (vergl. § 38 a).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) sind forstliche Rahmenpläne darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erforderlichen Funktio-

nen des Waldes zu sichern. Grundlage dafür ist die Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erholung der Bevölkerung von zunehmender Bedeutung sind.

Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Ihre Berücksichtigung ist deshalb unerlässlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes (§ 4 Absatz 2 LWaldG), bei behördlichen Entscheidungen insbesondere im Rahmen von Waldumwandlungsverfahren (§ 8 Absatz 2 LWaldG) sowie bei allen sonstigen den Wald betreffenden Planungen (einschließlich Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung) und Maßnahmen Dritter (§ 6 LWaldG).

Zu Nummer 5:

Nach dem Leitbild des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Forstaufsicht zu kommunalisieren. Hierzu zählt auch die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Die Änderung in a) aa) legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich für die Genehmigung der Waldumwandlung zuständig sind. Hiervon ausgenommen ist die Waldumwandlung im Landeswald, die der Genehmigung der obersten Forstbehörde bedarf. Die Änderung unter a) bb) stellt die Genehmigung der Waldumwandlung unter den Zustimmungsvorbehalt durch die oberste Forstbehörde und von der Genehmigung durch die unteren Forstbehörden frei. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Waldumwandlungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen.

Die Änderung unter a) aa) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und den damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen (z. B. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen).

Die Änderung unter b) bb) legt fest, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Nebenbestimmungen der Umwandlungsgenehmigung zugleich mit dieser festzusetzen sind. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen setzt voraus, dass die Umwandlungsgenehmigung selbst rechtmäßig ist.

Die Änderung unter c) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und den damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen (z.B. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Zahlung einer Walderhaltungsabgabe).

Die Aufgaben nach § 8 werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (vgl. § 38a). Die damit verbundenen sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse dienen vor allem der Sicherstellung einer einheitlichen Umwandlungspraxis.

Zu Nummer 6:

Die Genehmigung von Erstaufforstungen ist Teil der Forstaufsicht und soll in kommunale Trägerschaft überführt werden. Die Änderung unter a) aa) trägt der

beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung bei der Neuanlage von Wald. Davon ausgenommen ist die Genehmigungserteilung für die Erstaufforstung im Landeswald, die der obersten Forstbehörde obliegt. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Erstaufforstungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Sonder- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen. Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a). Die Änderung unter a) cc) stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Die Änderung unter b) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Erstaufforstung, die bei ihren Entscheidungen das Abwägungsgebot der unterschiedlichen Interessen zu beachten haben.

Zu Nummer 7

Die Regelungen zum Kahlschlag sind Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden zuständig für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des Kahlschlages. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Der Vollzug der seit 2004 bestehenden Regelung zum Kahlschlag hat gezeigt, dass ein erheblicher Auslegungsbedarf der Rechtsnorm erforderlich wurde. Dieser Erfahrungsschatz liegt beim Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB) vor und soll in Form einer Rechtsverordnung den künftigen unteren Forstbehörden zugänglich gemacht und landeseinheitlich vorgegeben werden. Auf das Instrument einer Rechtsverordnung soll auch deshalb zurückgegriffen werden, weil sich gezeigt hat, dass vor allem die Waldbesitzer wichtige Adressaten dieser differenzierteren Auslegung des Paragraphen sind. Über die Rechtsverordnung sollen diese von dem Umfang der Normauslegung präventiv und verbindlich Kenntnis erlangen können. Bislang wurden Zweifels- und Streitfälle regelmäßig vor Gericht ausgetragen, was zukünftig vermindert werden soll (vgl. u.a. Beschluss OVG Berlin-Brandenburg 11 S 38.07 vom 20.9.2007, Beschluss OVG Berlin-Brandenburg 11 S 53.07 vom 21.9.2007).

Zu Nummer 8:

Die Änderung unter a) beinhaltet eine notwendige ergänzende Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 10:

Die Regelungen zum allgemeinen Betretungs- und Aneignungsrecht sind Teil der hoheitlichen Aufgabe Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderungen unter den Buchstaben a) aa) und a) bb) tragen dem Rechnung. Danach stehen den Landkreisen und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden die in § 15 Absatz 6 genannten Be-

fugnisse zu. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38 a).

Die Änderung unter b) beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage. Der Vollzug des seit 2004 neu gefassten LWaldG hat gezeigt, dass in der Anwendung der §§ 15 und 17 LWaldG ein erheblicher Auslegungsbedarf vorhanden war, um Konflikte bei der Erholungsnutzung mit den Waldeigentümern zu vermeiden. Dieser liegt im LFB vor und wurde den sich ändernden Anforderungen der Gesellschaft laufend angepasst (z. B. Verwaltungsentscheidungen zu Hundeschlittenfahren, Bogenschießen, Paintball, Gotchaspielen, Geocaching, Führen von Pferden, geführte Touren, gewerbliches Sammeln von Pilzen, Moosen, Misteln u. a. Teile des Waldes, Einrichtung von Sportpfaden, Betrieb einer Wildnisschule). Zweitinstanzliche Urteile anderer Bundesländer haben aufgrund gleichlautender Vorschriften im Waldrecht auch auf Brandenburg Auswirkung und müssen im Verwaltungsvollzug zur Anwendung kommen, wenn Verwaltungsgerichtsprozesse weitgehend vermieden werden sollen (z. B. Urteil BayObLG 1 Z RR 2/03 vom 25.5.2004). Es ist daher geboten diesen Erfahrungsschatz und die bisher gelebte und bewährte Anwendungspraxis zu erhalten. Um dies landesweit einheitlich zu gewährleisten und gleichzeitig dem wichtigsten Adressaten, den Bürgern als Waldbesuchern sowie den Waldbesitzern, verbindlich zugänglich zu machen, ist eine Rechtsverordnung als Instrument vorgesehen.

Zu Nummer 11:

Die Regelungen zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen sind Teil der hoheitlichen Aufgabe Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drucksache 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben a) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung und stellt zugleich eine redaktionelle Änderung („Gestattung“) dar. Danach ist die Gestattung des Fahrens über den in § 16 Absatz 1 genannten Umfang hinaus den unteren Forstbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38a).

Die Änderungen unter b) ist Folge der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen zu den Buchstaben a) und b) stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Weiter gehende Gestattungen nach § 17 sind Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben c) trägt dem Rechnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 13:

Die Aufgabe der Genehmigung des Sperrens von Wald nach § 18 ist Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben a) aa) trägt dem Rechnung. Danach erteilen die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich die für das Sperren erforderliche Genehmigung und

nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Die Änderung unter a) bb) sieht hiervon eine Ausnahme für den Landeswald vor. Genehmigungsbehörde hier ist die oberste Forstbehörde.

Die Änderung unter Buchstabe a) cc) stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Die Änderung unter b) stellt eine Anpassung an die kommende neue Verwaltungsstruktur dar. Die Landkreise werden nunmehr selbst tätig, sodass sie im Verfahren zur Sperrung von Wald nicht mehr explizit als Beteiligter aufgenommen werden müssen. Eine sprachliche Präzisierung stellt die Änderung des Wortes „Kommunen“ in „Gemeinden“ dar.

Zu Nummer 14:

Die Änderung unter a) stellt eine redaktionelle Anpassung dar, da der Inhalt unter den Absätzen 2 bis 7 neu gefasst wird. Die Änderungen unter b) Absatz 2 dienen der Klarstellung, dass im Land Brandenburg die Waldschutzsituation überwacht werden muss.

Der Absatz 3 beinhaltet eine klare gesetzliche Aufgabenzuweisung der Waldschutzüberwachung zwischen dem Land und den unteren Forstbehörden. Um eine einheitliche Aufnahme und ein Handeln der unteren Forstbehörden sicherzustellen, müssen die Verfahren und Methoden durch das Land vorgegeben werden. Nur so kann die Vergleichbarkeit und eine landesweite Auswertung sowie Prognose durch das Land erfolgen. Darüber hinaus müssen Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU erfüllt werden, die auch nur durch einheitliche Verfahren sichergestellt werden können. Die Datenerhebung und Beratung der Waldbesitzer erfolgte bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort. Diese Aufgabe ist aufgrund des erforderlichen Flächenbezugs an die unteren Forstbehörden zu übertragen.

Abs. 4 entspricht dem ehemaligen Abs. 2 Satz 2 LWaldG 2004.

Inhaltlich stellt Abs. 5 keine Neuregelung, sondern nur eine redaktionelle Änderung dar. Die Verpflichtung des Waldbesitzer (Abs. 5) „vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden“ war bisher schon im Waldgesetz verankert. Geändert wurde jedoch der Grund: Bisher wurde die Gefährdung der Waldfunktionen zu Grunde gelegt. Da diese Formulierung zu unbestimmt war, wurde nunmehr klargestellt, dass „die Gefahr der erheblichen Schädigung des Waldes“ bestehen muss. Diese Gefahr kann konkret an den zu ermittelnden Überwachungsergebnissen festgemacht werden. Die Absätze 6 und 7 bilden die ehemalige Regelung im Absatz 3 LWaldG 2004 ab.

Neu aufgenommen ist die Rechtsverordnungsermächtigung im Absatz 7 Satz 3. Diese ist erforderlich, um verbindlich den Rahmen für die Fälle zu beschreiben, in denen die unteren Forstbehörden Maßnahmen nach Abs. 7 Satz 2 durchführen können und hierfür das Land die Kosten zu tragen hat. Die Rechtsverordnung soll zum einen den hierfür vorgegebenen Maßnahmenrahmen konkret umschreiben und zum anderen ein Zustimmungserfordernis für derartige Maßnahmen durch den Kostenträger regeln.

Zu Nummer 15:

Dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) ist zu entnehmen, dass die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes kommunalisiert werden sollen.

Mit der Ergänzung in § 20 Absatz 3 wird dem Land die Möglichkeit eröffnet, den Träger einer Regionalleitstelle mit der Durchführung der Aufgabe der Waldbrandfrüherkennung zu beauftragen.

Zu Nummer 16:

Auch die Aufgabe der Bestimmung der Waldbrandgefahrenstufen wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zugewiesen. Die Aufgabe hat bisher das Land wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a). Über die der obersten Forstbehörde zustehenden Sonderaufsicht kann eine Einheitlichkeit der Waldbrandgefahrenstufenermittlung sichergestellt werden.

Die Änderung unter b) beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage. Das Instrument einer Rechtsverordnung ist erforderlich um die Einheitlichkeit der Waldbrandgefahrenstufenermittlung sicherzustellen, welches wiederum die Grundlage für die Waldbrandüberwachung bildet und gleichzeitig eine verbindliche Außenwirkung sicherzustellen. Die Kenntnis über die Waldbrandgefahrenstufen ist für viele Bürger während der waldbrandgefährdeten Zeit von Bedeutung (wie zahlreiche Bürgeranfragen zeigen), da sie ihr Freizeitverhalten danach ausrichten und bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen eine besondere Aufmerksamkeit walten lassen können. Auch aus diesem Grund ist eine einheitliche Anwendung in allen Landkreisen geboten (Vergleichbarkeit, Bürgernähe, Akzeptanz).

Die Ermittlung der Waldbrandgefahrenstufen erfolgte bislang nach einem differenzierten Berechnungsschema des Deutschen Wetterdienstes. Dies hat sich bewährt und soll weiterhin Grundlage der Waldbrandgefahrenstufenermittlung bleiben. Dies wird dadurch verbindlich gewährleistet, indem dieses Verfahren in der Rechtsverordnung festgeschrieben wird.

Zu Nummer 17

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sollen grundsätzlich die hoheitlichen Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB) kommunalisiert werden. Hierzu zählen auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Waldverschmutzung, insbesondere der Beseitigung von herrenlosem Müll im Gesamtwald.

Die Änderungen unter den Buchstaben a) und b) weisen die Zuständigkeit der Müllbeseitigung den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu. Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 18:

Das Leitbild (Drs. 6/4528-B) sieht für die Fördermittelvergabe in der Forst eine differenzierte Zuständigkeit vor. Während die eigentliche Mittelbewilligung beim Land verbleiben soll, sollen die Prüfung und die Kontrolle den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenkommunalisierung als untere Forstbehörden

den übertragen werden. Die Änderung in § 25 setzt dies um. Dabei umfasst die Förderung der Forstwirtschaft gemäß § 25 LWaldG eine breite Palette an Möglichkeiten und Instrumenten (z. B. Beratung, Anleitung, Bewilligung von Fördermitteln etc.). Eine Abgrenzung zur Förderung im engeren Sinne (Bewilligung und Ausreichung von Fördermitteln) ist erforderlich, da diese – wie eingangs ausgeführt - beim Land verbleiben soll. Allein die dem Bewilligungsprozess zuzurechnende Maßnahmevorprüfung (d. h. Inaugenscheinnahme von durchgeführten Maßnahmen) soll den unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) übertragen werden. Sie wurde bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort erledigt.

Die Inaugenscheinnahme (IASN) ist ein durch EU-Verordnung 809/2014 festgeschriebenes Instrument der Verwaltungskontrolle im Förderverfahren. Die IASN findet vor der Auszahlung statt. Sie dient der Feststellung, ob das Vorhaben augenscheinlich wie bewilligt realisiert wurde. Dazu ist ein Abgleich der Sachverhalte vor Ort mit der Vorhabenbeschreibung des Zuwendungsbescheides vorzunehmen. Dies erfordert eine fachliche Einschätzung nach menschlichem Ermessen. Die Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen ist zu betrachten. Flächen, Baumartenanteile oder Pflanzenzahlen sind okular einzuschätzen. Längen sind mit einfachen Hilfsmitteln zu prüfen. Ein umfängliches Zählen und Messen soll nur dann stattfinden, wenn berechnete Anhaltspunkte zu Abweichungen bestehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und durch Fotos zu ergänzen. Die Bewilligungsbehörde gestaltet mit dem Ergebnis der IASN die Auszahlung.

Die IASN als sinnvoller, einfacher Abgleich vor Ort, der hinreichend Verfahrenssicherheit bietet, ist für alle Förderrichtlinien im Forstbereich festgelegt worden.

Für die Beibehaltung einer zentralen Bewilligungsbehörde beim Land spricht weiterhin:

- Im Jahr 2003 wurde die Bewilligung forstlicher Fördermittel zentralisiert, da die EU-Zahlstelle die Reduzierung der Bewilligungsstellen (von ehemals 10) forderte.
- Der Sicherheitsstandard (IT, personenbezogene Daten) ist sehr hoch, eine Dezentralisierung daher entsprechend kostenintensiv.
- Die Anwendung der Projektauswahl muss über die Richtlinie erfolgen, also nicht pro Landkreis.
- Die Budgetaussteuerung ist zwingend erforderlich. Dezentralisierung auf mehrere Landkreise bewirkte Dezentralisierung des Geldes – Ausschöpfung des Budgets ohne Planvorhaltungen und ohne Resteverteilung, da die Antragsstellung über die Jahre und die Regionen stark variiert.
- Vorhandensein einer hohen fachlichen Spezialisierung des Personals, damit Aufgabenteilung möglich, Dezentralisierung bedarf mehr Personal, da eine Person die gesamte komplexe Materie kennen und anwenden kann
- Eine straffe, administrativ durch die EU-Zahlstelle kontrollierbare Situation
- Anders als die „Flächen“-Förderung ist die Forstliche Förderverwaltung dem einzelfallbezogenen Investivbereich zuzählend. Das bedarf immer der speziellen Einzelfallprüfung im Ermessen.

Zu Nummer 19:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sollen neben den hoheitlichen Aufgaben ebenso Teile der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Hierzu zählt auch die Anleitung und Beratung von Waldbesitzern und Forstbetriebsgemeinschaften bei der Bewirtschaftung ihres Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach dem Waldgesetz obliegenden Pflichten (sog. „Rat und Anleitung“). Die Änderung unter Buchstabe a) setzt die beabsichtigte Kommunalisierung um. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38a).

Die Änderung unter Buchstabe b) trägt dem Umstand Rechnung, dass über die Frage, ob und in welcher Höhe die Landkreise und kreisfreien Städte für die von ihnen als untere Forstbehörden angebotenen Dienstleistungen Entgelte erheben, sie allein zu entscheiden haben.

Zu Nummer 20:

Der § 30 wurde inhaltlich neu strukturiert. In der bisherigen Fassung sind Waldinventuren dem Grunde nach nur allgemein geregelt.

Abs. 1 beschreibt neu den verbindlichen Gesetzesauftrag Waldinventuren durchzuführen, da das Land durch Bundesvorschriften verpflichtet ist Waldinventuren durchzuführen (u. a. Bundeswaldgesetz § 41a, Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV), Verordnung über die Durchführung einer vierten Bundeswaldinventur- Entwurf (4.BWI-VO)).

Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten. Bisher war eine Regelung nicht notwendig. Mit der Übertragung von Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte ist hingegen eine klare Aufgabenzuordnung erforderlich.

Abs. 4 entspricht dem alten Abs. 1 Satz 3 LWaldG 2004.

Abs. 5 entspricht dem alten Abs. 2 LWaldG 2004 und regelt zusätzlich die Aufgabenteilung zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Abs. 6 entspricht dem alten Abs. 2 Satz 3 LWaldG 2004.

Abs. 7 entspricht dem alten Abs. 4 LWaldG 2004.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu dem neuen § 31:

Mit Umsetzung des Leitbilds (Drs. 6/4528-B) sollen grundsätzlich hoheitliche und Teile der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB) auf kommunale Ebenen übertragen werden. Die Änderung beinhaltet die notwendige Anpassung des Verwaltungsaufbaus unter Berücksichtigung der formulierten Ziele der Verwaltungsstrukturreform.

Zu dem neuen § 32:

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 1 Satz 4 (Fassung 2004).

Absatz 2 füllt den Regelungsauftrag des § 35 Absatz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg aus und weist die Aufgabe der Brandwache den unteren Forstbehörden zu.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LWaldG (Fassung 2004) und weist den unteren Forstbehörden die Aufgabe der waldbezogenen Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik) zu, welche an die Kommunen übertragen werden soll.

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 3 (Fassung 2004).

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 4 (Fassung 2004).

Zu dem neuen § 33:

Absatz 1 weist neben der bisherigen Regelung zur Bildung eines Forstausschusses auf Ebene der obersten Forstbehörde auch den unteren Forstbehörden die Aufgabe der Bildung von Forstausschüssen zu, welche an die Kommunen übertragen werden soll.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus Absatz 1 Satz 2 und 3 (Fassung 2004) und stellt die ehrenamtliche Tätigkeit der Forstausschussmitglieder klar heraus.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen aus § 33 Absatz 2 (Fassung 2004).

Zu Nummer 21:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung unter a) wird den unteren Forstbehörden die Aufsicht über den Privat- und Kommunalwald übertragen. Soweit es sich um Landeswald handelt, geht die Forstaufsicht auf die oberste Forstbehörde über. Von einer Unterstellung des Landeswaldes unter die Forstaufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wurde abgesehen, da diese wiederum der Sonder- und Rechtsaufsicht der obersten Forstbehörde unterliegen. Der obersten Forstbehörde obliegt bereits die Aufsicht über die Bewirtschaftung des Landeswaldes.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen unter b) sind im Kontext der Aufgabenzuständigkeit für die Forstaufsicht nach § 34 Absatz 1 zu sehen. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Ausübung der forstaufsichtsrechtlichen Befugnisse zugleich Sonderordnungsbehörden nach § 11 OBG.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 22:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben des Forstschutzes zu kommunalisieren. Die Änderung in § 35 regelt die Zuständigkeit neu und weist die Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu; sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. §38a).

Zu Nummer 23

Die Änderung unter den Buchstaben a) und b) stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 24:

Die Änderungen zu den Buchstaben a) und b) sind Folge der materiellen Zuständigkeitsänderungen.

Zu Nummer 25:

Der neu eingefügte § 38a regelt den Aufgabentyp der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden wahrzunehmenden Aufgaben

Absatz 1 sieht die Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vor. Dies entspricht im Ergebnis dem Grundsatzbeschluss der Enquete-Kommission (Drs. 5/8000), in dem empfohlen wird, bei Aufgabenkommunalisierungen grundsätzlich und vorrangig die Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben auf die kreiskommunale und gemeindliche Ebene zu übertragen. Sofern eine Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird, wird dadurch regelmäßig der kommunale Gestaltungsspielraum gestärkt, weil zwar die Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung besteht, aber die Umsetzung frei gestaltbar ist. Die Aufsicht ist beschränkt auf eine reine Rechtsaufsicht.

Sofern die Möglichkeit der Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe insbesondere aus fachlichen Gründen ausscheidet, soll nach dem o. g. Beschluss die Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung erfolgen. Absatz 2 erfasst diejenigen Aufgaben, die hierfür vorgesehen sind. Bei ihnen kann die oberste Forstbehörde sonderaufsichtsrechtlich tätig werden.

Im Rahmen der sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung kann insbesondere durch allgemeine und besondere Weisungen der gleichmäßigen Vollzug der den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sichergestellt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz):

Den unteren Forstbehörden werden die Durchführung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wird der Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) für ein Leitbild umgesetzt. Da die Aufgabenwahrnehmung einen zeitlich wie räumlich engen Ortsbezug zum Wald erfordert, soll diese Aufgabe zukünftig durch die unteren Forstbehörden wahrgenommen werden.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz):

Den unteren Forstbehörden wird die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wird der Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) für ein Leitbild umgesetzt. Da die Aufgabenwahrnehmung einen zeitlich wie räumlich engen Ortsbezug zum Wald erfordert, soll diese Aufgabe zukünftig durch die unteren Forstbehörden wahrgenommen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg):

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ist ein Verbraucherschutzgesetz und stellt sicher, dass forstliches Vermehrungsgut aus nachgewiesenen und geprüften Herkünften am Markt verfügbar ist. Der Waldbesitzer ist somit in der Lage, Pflanzen im Wald ausbringen, die am besten geeignet sind. Die Umsetzung und Überwachung des FoVG erfolgt seit 2002 zentral durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut und zwei regional zuständige Kontrollbeauftragte. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Spezial- und Fachwissen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen, der Prozesse der Pflanzenanzucht und -vermarktung sowie Kenntnisse genetischer Analyseverfahren. Durch die Schaffung des europäischen Marktes haben sich Anzuchtprozesse zunehmend ins Ausland (andere Mitgliedsstaaten der EU) verlagert. Die Auswirkungen der weiteren Globalisierung der Märkte sind noch nicht abzuschätzen. Es ist aber bereits jetzt unerlässlich, verstärkt genetische Analyseverfahren in die Kontrollprozesse einzubinden. Aus den genannten Gründen sollen auch weiterhin die Aufgaben so wahrgenommen werden, dass eine rechtskonforme Umsetzung der EU- und bundesrechtlichen Vorgaben gewährleistet wird.

Das ForstSchAusglG sieht die Möglichkeit von bundesweiten Einschlagsbeschränkungen im Falle von Kalamitäten vor, um Störungen auf dem Holzmarkt zu begegnen. Die Länder dürfen für Einzelbetriebe Ausnahmen von diesen Einschlagsbeschränkungen zulassen, wenn das Holzaufkommen dieser Betriebe die Marktstörung nur unerheblich beeinflusst (§ 1 Abs. 5 ForstSchAusglG). Dies zu beurteilen, setzt einen überregionalen Überblick über den ohnehin sehr weitreichenden und diversifizierten Holzmarkt voraus, der bei örtlich begrenzt zuständigen nachgeordneten Behörden regelmäßig nicht vorhanden sein dürfte.

Bis 1998 hat diese Aufgabe das Landesforstamt zentral für Brandenburg wahrgenommen. Mit der Auflösung dieser Aufgabe ging diese an die oberste Forstbehörde über, weil auch damals die Einsicht herrschte, dass die damaligen Ämter für Forstwirtschaft als untere Forstbehörden mit dieser Aufgabe überfordert sein dürften.

Heute gehört die Beobachtung des Holzmarktes zur Aufgabe der obersten Forstbehörde und ist Teil des Aufgabenfeldes der Holzmarktpolitik. Dieses Wissen dezentral in vielen Landkreisen vorzuhalten würde den Aufwand vervielfachen. Dar-

über hinaus ist es erforderlich, dass ggf. erteilte Ausnahmegenehmigungen gebündelt erfasst werden, damit es nicht aufgrund von einer Akkumulation im Land doch zu weiteren Marktstörungen kommt, die zu vermeiden sind. Dies führt bei mehreren unteren Forstbehörden zu weiteren Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf, der in keinem Verhältnis zu dem ohnehin geringen Aufgabenvolumen steht.

Begründung zu Nr. 1 a): Die bisherigen Aufgaben unter § 1 Absatz 1 Nr. 1-17 wurden bisher vom Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ zentral durchgeführt. Eine zentrale Aufgabenerledigung ist auch weiterhin zweckmäßig, sodass eine Aufgabenübertragung an die unteren Forstbehörden ausscheidet. Diese Aufgaben sollen daher auf die oberste Forstbehörde übergehen.

Nr. 2 a): Die bisherigen Aufgaben unter § 1 Absatz 1 Nr. 18 und 19 sollen aufgrund ihres erforderlichen Ortsbezugs künftig von den Landkreisen und der kreisfreien Stadt als untere Forstbehörden wahrgenommen werden. Sie wurden bislang ebenfalls auf Revierebene wahrgenommen. Diese Teilaufgaben sollen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen werden. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Zu Artikel 20 (Gesetz zur Durchführung der Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung):

Zu § 1 (Übertragungsverpflichtung):

Zu Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die Zuständigkeit für die von der Vorschrift in Bezug genommenen besonderen Fördermaßnahmen für ländliche Gebiete auf kommunale Körperschaften zu übertragen ist. Der Begriff der „ländlichen Gebiete“ rekurriert auf den entsprechenden Terminus in Artikel 174 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Gemäß Artikel 174 Absatz 2 AEUV ist es Ziel der Union, den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Zu diesen zählen insbesondere die ländlichen Gebiete, was ihre besondere Förderungswürdigkeit begründet. Die Übertragung betrifft grundsätzlich sämtliche der benannten Fördermaßnahmen, soweit dem Land Brandenburg hierfür bisher die Verbandskompetenz zukommt. Dies wird durch den Halbsatz „soweit bisher dem Land Brandenburg die Umsetzung der Maßnahmen obliegt“ verdeutlicht.

Zu Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 konkretisiert die in Absatz 1 umrissene Zuständigkeit unter Bezugnahme auf Artikel 175 Absatz 1 AEUV und die in dieser Bestimmung erwähnten sogenannten Strukturfonds und sonstigen Finanzierungsinstrumente. Gemäß dieser Bestimmung zählen zu den Fonds

- der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
- der Europäische Sozialfonds und
- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung.

Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ macht deutlich, dass durch die Bezugnahme auf die genannte Bestimmung im AEUV keine abschließende Aufzählung möglicher Fördermaßnahmen beabsichtigt ist. Der Charakter dieses Gesetzes als Grundsatzgesetz erfordert eine zukunfts offene Formulierung. Das Gesetz erfasst mithin auch künftige gemeinschaftsrechtliche Fördermaßnahmen, deren konkrete Gestalt erst mit Beginn der neuen Förderperiode im Jahr 2021 feststehen wird.

Zu Absatz 3:

§ 1 Absatz 3 legt den Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung fest. Dieser wird durch den Beginn der neuen Förderperiode für ländliche Gebiete im Jahr 2021 bestimmt.

Zu Absatz 4:

§ 1 Absatz 4 enthält eine Klarstellung des Inhalts, dass mögliche Zuständigkeitsbestimmungen, die bereits jetzt eine Zuständigkeit kommunaler Körperschaften vorsehen, durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen. Entsprechende Zuständigkeitsbestimmungen werden durch dieses Gesetz mithin nicht derogiert.

Zu § 2 (Grundsätze der Übertragung):

Zu Absatz 1:

§ 2 Absatz 1 legt fest, dass bei der Übertragung von Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 1 der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten ist. Die Zuständigkeit für Fördermaßnahmen für ländliche Gebiete soll grundsätzlich bei den kommunalen Körperschaften liegen. Nur im Ausnahmefall, nämlich dann, wenn eine effektive Umsetzung auf Kreisebene nicht möglich ist, soll das Land zuständig bleiben. Durch die Verwendung des Begriffs „unabdingbar“ wird deutlich, dass ein Verbleib der Zuständigkeiten beim Land ultima ratio ist.

Zu Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der regelmäßigen Zuständigkeit kommunaler Körperschaften für die in § 1 Absatz 1 genannten Fördermaßnahmen. Soweit Fördermaßnahmen landesweite Bedeutung haben, soll die Zuständigkeit beim Land verbleiben.

Zu Absatz 3:

§ 2 Absatz 3 enthält einen deklaratorischen Verweis auf Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung. Die Übertragung der Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 1 enthält eine Aufgabenübertragung, deren Kosten im Rahmen des strikten Konnexitätsprinzips auszugleichen sind.

Zu Artikel 21 (Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg):

Zu § 1 (Lastentragung):

Zu Absatz 1:

In § 1 Abs. 1 ist der Grundtatbestand der „Lastentragung“ (Haftung) für den Fall der verursachungsabhängigen Haftung bei der länderübergreifenden Finanzkor-

rektur, in § 1 Abs. 2 ist der Grundtatbestand der das Land Brandenburg betreffenden Finanzkorrektur geregelt.

Die Formulierung von Absatz 1 erfasst durch den Verweis auf Artikel 104a Abs. 6 Satz 3, 2. HS GG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Lastentragungsgesetz lediglich die Haftung der Landkreise und Kreisfreien Städte in den Fällen, in denen das Land Brandenburg gegenüber dem Bund nach Artikel 104a GG als sog. „Verursacher“ allein oder gemeinsam mit anderen Ländern für 50 Prozent des Anlastungsbetrages haftet. Anknüpfungspunkt für eine Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern ist ein Fehler im Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Stellt die Kommission in einem Land einen solchen Fehler fest und kann sich das Land Brandenburg im Verfahren der Festsetzung der Finanzkorrektur nicht entlasten, führt dies zu einer Haftung des Bundes gegenüber der Kommission und des Landes Brandenburg gegenüber dem Bund, die zumindest teilweise an die Landkreise und Kreisfreien Städte weitergereicht werden soll. Die Einschränkung im 3. HS dient der Klarstellung, dass die im Gesetz getroffene Lastenverteilung ausschließlich in den Fällen greift, in welchen den Landkreisen und Kreisfreien Städten Förderaufgaben übertragen worden sind.

Danach trägt das Land Brandenburg immer 15 Prozent der Haftungssumme selbst. 35 Prozent sollen die Landkreise und Kreisfreien Städte gemeinsam tragen. 50 Prozent der Summe soll von den Landkreisen getragen werden, in deren Sphäre der Fehler aufgetreten oder von den Organen der EG als gegeben angenommen wird (Verursacherhaftung). In beiden Fällen verteilt sich ihr jeweiliger Haftungsanteil zueinander im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel. Die Quote von 15 Prozent Haftung des Landes Brandenburg wurde von der bundesgesetzlichen Regelung übernommen. Da dem Land Brandenburg auch nach der Übertragung von EU (mit-) finanzierten Förderaufgaben auf die Landkreise und Kreisfreien Städten gegenüber dem Bund und damit gegenüber der EU die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes obliegt und er daher die entsprechenden Vorgaben für die Umsetzung der Aufgaben erlassen muss, ist eine pauschale Haftungsquote des Landes Brandenburg im Verhältnis zu den Landkreisen und Kreisfreien Städten angemessen.

Alle anderen Regelungen dienen deren Ausgestaltung und näherer Definition.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die Lastentragung in den Fällen geregelt, in denen keine länderübergreifende Finanzkorrektur erfolgt, sondern eine an einem konkreten Einzelfall festgestellte Pflichtverletzung und Anlastung. Entsprechend dem auch Artikel 104 a Abs. 6 Satz 1 GG und § 1 Abs. 2 Lastentragungsgesetz zugrunde liegenden Grundsatz, dass jede Körperschaft für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Folgen einer Pflichtverletzung einzustehen hat, sieht Absatz 2 eine Haftungsverteilung nach dem Maß der Pflichtverletzung vor. Für eine generelle Quote besteht in diesen Fällen keine Veranlassung.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist umschrieben, wann die Landkreise und Kreisfreien Städte als „Verursacher“ im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 haften. Eine Verursachung wird dann angenommen, wenn sich die Landkreise und Kreisfreien Städte im Verfahren der Finanzkorrektur - ebenso wie das Land Brandenburg - nicht entlasten konnten.

Voraussetzung einer Haftung ist danach, dass die Verantwortung für den Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem, für den sich das Land Brandenburg nicht entlasten konnte (= Lastentragung gegenüber dem Bund i. R. d. Verursacherhaftung), bei einem oder mehreren Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten liegt. In dem Fall haften sie nach Maßgabe von Absatz 1.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist die Weiterreichung der Lasten an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgeschlossen, wenn der Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem ausschließlich (100 Prozent) in der Verantwortung des Landes Brandenburg liegt, die Landkreise und Kreisfreien Städte also nicht dafür verantwortlich sind. In dem Fall haftet das Land Brandenburg gegenüber dem Bund gemäß Artikel 104a GG, ohne dass es zu einer Weiterreichung an die Landkreise und Kreisfreien Städte kommt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ersetzt durch den Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz eine eigenständige Härtefallregelung für die Beteiligung der Landkreise und Kreisfreien Städte an den Anlastungen.

Zu § 2 (Kürzung und Erstattung):

§ 2 bestimmt, dass es im Falle des Abs. 1 zu einem Erstattungsanspruch des Landes Brandenburg gegenüber den Landkreisen kommt und wann dieser entsteht (Anlehnung an die Systematik des bundesrechtlichen Lastentragungsgesetzes). Die Berechtigung zur Kürzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und die Verpflichtung zur Erstattung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bestehen nur, soweit sich eine kommunale Lastentragungsverpflichtung aus § 1 ergibt.

Für die Finanzierung der Fonds stelle die EU für die gesamte mehrjährige Laufzeit ein Finanzkontingent bereit, das auf die Mitgliedstaaten verteilt wird. Die Zahlungen an die Mitgliedstaaten, die im Falle Deutschlands an den Bund geleistet werden und von diesem an die Länder und -im Falle Brandenburgs - künftig an kommunale Körperschaften durchgereicht werden, sind bloße Abschlagszahlungen auf das Gesamtkontingent, das endgültig erst nach Feststellung des Rechnungsabschlusses aufgrund der tatsächlich geleisteten Zuwendungen und nach Abzug von Finanzkorrekturen feststeht. Folgerichtig sind daher auch keine Erstattungen für - nach Finanzkorrektur - zu viel geleistete Zahlungen vorzunehmen, sondern Kürzungen mit dem nächsten Zahlfall. Dabei handelt es sich auch nicht um Aufrechnung im schuldrechtlichen Sinne. Eine Erstattung kommt allenfalls nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Fonds in Betracht.

Zu § 3 (Rückerstattung):

Hier ist der Fall der Rückerstattung des Anlastungsbetrages vom Bund an das Land Brandenburg (etwa nach einem gewonnen Prozess vor dem EuGH) geregelt. In diesem Fall sollen die von den Landkreisen geleisteten Beträge an diese zurückfließen. Da nicht ausdrücklich von einer Zahlung gesprochen wird, könnte der Betrag den Landkreisen auch auf anderem Wege zugehen (z. B. Aufrechnung).

Zu § 4 (Anwendungsbereich):

§ 4 begrenzt den Anwendungsbereich des Brandenburgischen Lastentragungsgesetzes auf die Förderverfahren, die mit der neuen Förderperiode im Jahr 2021 begonnen werden.

Zu Artikel 22 (Bekanntmachungserlaubnisse):

Da die BbgGAV an mehreren Stellen geändert wird, wird in Artikel 22 vorgesehen, dass das MIK die geänderte Verordnung in der neuen Fassung im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt machen kann (Bekanntmachungserlaubnis).

Zu Artikel 23 (Übergangsregelung):**Zu Absatz 1:**

Verwaltungsverfahren, die zu dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung noch nicht beendet sind, sollen der Aufgabe folgend durch die neuen Antragsträger fortgeführt werden. So ist sichergestellt, dass das hierfür erforderliche Personal vorhanden ist. Die entsprechenden Akten sind möglichst unverzüglich zu übergeben.

Zu Absatz 2:

Soweit nicht in den durch das Funktionalreformgesetz 2020 geänderten Fachgesetzen etwas anderes geregelt ist, gelten für das Widerspruchsverfahren keine Besonderheiten. Es gilt also folgendes: Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO erlässt die nächsthöhere Behörde den Widerspruchsbescheid. Welche die nächsthöhere Behörde ist, bestimmt das jeweilige Organisationsrecht. Das Landesrecht darf auch eine andere Behörde zur Widerspruchsbehörde bestimmen (Rennert in Eyermann (Hrsg), Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2010, § 73 Rn. 1 a). Abweichend hiervon erlässt gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO die Erlassbehörde den Widerspruchsbescheid, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist.

Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann das Land gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO auch außerhalb von Satz 2 Nummer 2 und 3 vom grundsätzlichen Devolutiveffekt des Widerspruchs abweichen. Schließlich wird das Land Brandenburg in § 185 Abs. 2 VwGO ermächtigt, Abweichungen von § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO zuzulassen. Das Land Brandenburg hat hiervon Gebrauch gemacht und in § 8 Abs. 3 BbgVwGG bestimmt, dass in Angelegenheiten, die den kreisangehörigen Gemeinden und den Ämtern als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, die Aufsichtsbehörde des Widerspruchsbescheid erlässt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist ein Widerspruch bei der Erlassbehörde zu erheben. Die Frist wird allerdings auch durch Einlegung bei der Widerspruchsbehörde gewahrt, § 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Zu Artikel 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Aufgabenübertragungen treten zum Stichtag 1. Januar 2020 in Kraft. Im Falle einer Neugliederung der Landkreise (geplantes Inkrafttreten der Neugliederung im Frühjahr 2019) haben die Landkreise etwas mehr als ein halbes Jahr Zeit, die Aufgabenübernahme vorzubereiten, bevor am 1. Januar 2020 eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben wahrzunehmen ist.

Mit der Aufgabenübertragung tritt zugleich das Funktionalreformgrundsätzegesetz aus dem Jahre 1994 außer Kraft. Die darin enthaltenen Regelungen erweisen sich vor dem Hintergrund der umfassenden Reform als überholt. Auch ist das Funktionalreformgrundsätzegesetz nicht auf das strikte Konnexitätsprinzip zugeschnitten, welches seit 1999 in Brandenburg gilt und muss daher durch präzisere Regelungen ersetzt werden. Einzelne, bewahrenswerte Regelungsansätze aus dem Funktionalreformgrundsätzegesetz werden in diesem Gesetz aufgegriffen und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung fortentwickelt, etwa im Personalzuordnungsgesetz.